

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Landtag NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4424

Alle Abg

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-10
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Sybille Müller

Datum
31. Oktober 2016

- nur per mail anhoerung@landtag.nrw.de -

Ihr Schreiben vom
07.10.2016

Ihr Zeichen
I.1

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 45-07.11 LEP/12.15

Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW),
Vorlage 16/4116, Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 7. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vom
5.7.2016 nehmen wir im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
am 7. November 2016 für die Landesverbände des Bund für Umwelt und
Naturschutz NRW (BUND NRW) und des Naturschutzbundes Deutschland
NRW (NABU NRW) sowie die Landesgemeinschaft Naturschutz und
Umwelt NRW (LNU NRW) wie folgt Stellung:

Der Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) ist seit der
Veröffentlichung des ersten Entwurfs vom 25.6.2013 im Laufe des weiteren
Erarbeitungsprozesses in entscheidenden Punkten immer
regelungsschwacher geworden. Die Festlegungen des LEP wurden mit
dem Ziel, einen möglichst „schlanken Plan“ vorzulegen, immer weiter
reduziert, um Abwägungsspielräume für regionale und kommunale
Planungsprozesse zu erweitern. Dies hat zu umfassenden Zugeständnissen
an die Wirtschaft und weitere Nutzergruppen geführt, wogegen Freiraum-
und Naturschutz nicht vorangetrieben werden. Dies halten die
Naturschutzverbände angesichts der drängenden Umweltprobleme für fatal.
Sie halten eine Landesplanung für erforderlich, die landesplanerische
Steuerungsinstrumente und Möglichkeiten nutzt, um eine natur- und
klimaverträgliche Raumentwicklung zu fördern – dies ist mit dem
vorliegenden Entwurf nicht gelungen.

Die Anregungen und Forderungen, welche die anerkannten
Naturschutzverbände im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren in den
Erarbeitungsprozess eingespeist haben, sind nur in wenigen Einzelfällen

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



berücksichtigt worden. Deshalb erhalten die Naturschutzverbände ihre Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme vom 27.2.2014 (Anlage 1 zu dieser Stellungnahme) sowie aus der Stellungnahme vom 14.1.2016 (Anlage 2 zu dieser Stellungnahme) im Übrigen aufrecht und machen sie ausdrücklich zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Einige besonders wichtige Punkte sollen an dieser Stelle dennoch herausgestellt werden:

Die in der Stellungnahme vom 27.2.2014 vorgetragene Kritik an den nicht ausreichenden Regelungen zum Kulturlandschaftsschutz, insbesondere der fehlenden Verbindung in den textlichen Zielen zum Natur und Landschaftsschutz und den fehlenden Vorgaben zur Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche in den Regionalplänen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsbereiche, wird ebenso aufrechterhalten wie die Anregung zur Aufnahme eines Grundsatzes zum Erhalt und Entwicklung von Alleen.

Zu weiteren Bedenken und Anregungen zum Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaften“ des LEP-Entwurfs s. Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 27.2.2014, S. 5ff. und vom 14.1.2016, S. 3f.)

Die im Rahmen der Überarbeitung zum 2. Entwurf vom 22.9.2015 erfolgten Änderungen im Kapitel 6 zum „Siedlungsraum“ schwächen den Freiraumschutz erheblich: Das Ziel zur Begrenzung des Flächenverbrauchs („5 ha-Ziel“) wurde aufgeweicht und zu einem Grundsatz herabgestuft. Zusammen mit der geringeren Bedeutung für den Vorrang der Innenentwicklung und den methodischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen, die für Wohnbauflächen erhebliche Defizite aufweisen und für Gewerbe- und Industrieflächen aufgrund der Trendfortschreibung jeglichen methodischen Ansatz zur Reduzierung des Flächenverbrauchs vermissen lassen, wird diese Ausrichtung der Landesplanung dazu führen, dass die Ziele von Bund („30 ha-Ziel“ der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie) und Land („5 ha – Ziel“) zur Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht erreicht werden. Die im Entwurf vom 5.7.2016 zuletzt erfolgte Änderung, nach der der Flexibilitätszuschlag auf die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe bis zu + 20 % erhöht werden kann - zuvor bis zu 10% und nur in begründeten Ausnahmefällen bis zu 20% -, ist nur ein Detail, das aber für die nach Auffassung der Naturschutzverbände falsche Ausrichtung des LEP zum Flächenverbrauch steht.

Zu weiteren Bedenken und Anregungen zum Kapitel 6 „Siedlungsraum“ des LEP-Entwurfs s. Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 27.2.2014, S. 11ff. und vom 14.1.2016, S. 5ff.)

Ein gravierender Mangel der LEP-Neuaufstellung war von Anfang an das Fehlen einer geeigneten naturschutzfachlichen Grundlage, da für NRW weder ein Landschaftsprogramm vorliegt noch ein landesweiter Fachbeitrag des Naturschutzes vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erarbeitet wurde. Dieser Umstand schlägt sich in schwerwiegenden Defiziten bei der Darstellung des landesweiten Biotopverbunds und den Darstellungen der Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) nieder. Anregungen der Naturschutzverbände zu den GSN-Darstellungen wurden pauschal abgelehnt, im überarbeiteten Entwurf vom September 2015 wurden diese Defizite nicht behoben, stattdessen erfolgten sogar noch weitere Streichungen! Diese Defizite bei den

zeichnerischen Darstellungen werden zudem verstärkt durch den veränderten Darstellungsmaßstab von 1:200.000 auf 1:300.000. Durch die neue Schwellengröße von 150 ha fehlen sehr bedeutsame kleinere Natura 2000-Gebiete und kleinere bzw. zergliederte, aber in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang liegende naturschutzwürdige Flächen in der GSN-Kulisse des LEP-Entwurfs.

Das Ziel 7.2-2 zu den Gebieten für den Schutz der Natur weist daher aus Sicht der Naturschutzverbände in textlicher und in zeichnerischer Form gravierende Mängel auf. Eine Ausnahme stellen nur die Erweiterungen des textlichen Ziels hinsichtlich des Nationalparks Eifel sowie hinsichtlich des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne dar. Insbesondere mit der Aufnahme des landesweit bedeutsamen Projektes Nationalpark Senne in den LEP werden wenigstens hinsichtlich dieses Bereiches die raumordnerischen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LEP dargestellt. Zu den Regelungen zum Nationalpark Eifel bzw. zum Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne sollte eine Ergänzung erfolgen, dass in den Regionalplänen die jeweilig im LEP dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur einschließlich erforderlicher Pufferzonen in ihrer Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln sind. Dadurch soll der besonderen Empfindlichkeit der in den beiden Gebieten vorkommenden Arten und Lebensräumen Rechnung getragen werden, um Störungen oder Immissionen, die sich auf die Schutzgebiete auswirken, zu begegnen sowie die Populationen der Tierarten, deren Raumbedarf die Fläche eines Nationalparks überschreitet, auch im Umland dieser Großschutzgebiete zu schützen.

Der neueste Entwurf führt aus Sicht der Naturschutzverbände zu einer deutlichen Schwächung des landesplanerischen Schutzes von Waldgebieten. Das Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1) schützt in der aktuellen Fassung nur noch regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche. Kleinere, regionalplanerisch nicht dargestellte Waldbereiche werden nicht mehr erfasst.

Zu weiteren Bedenken und Anregungen zum Kapitel 7 „Natur und Landschaft“ des LEP-Entwurfs s. Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 27.2.2014, S. 24ff. und vom 14.1.2016, S. 11ff.

Der mit der Energiewende verbundene Ausbau der erneuerbaren Energien führt zu Konflikten, vor allem mit dem Artenschutz, aber auch dem Kulturlandschaftsschutz. Eine umfassende und wirksame Lösung dieser Konflikte kann nur mit einer raumordnerischen Steuerung der Standorte zum Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgen. In den Regionalplänen sollten hierzu Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie, Freiflächenphotovoltaik sowie für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse aus landwirtschaftlicher und agrarindustrieller Produktion festgelegt werden. Hierdurch könnten Fehlentwicklungen im Bereich der Biomassenutzung und auch der Standortwahl von Windenergieanlagen besser begegnet werden. Ein Grundsatz zur Solarenergienutzung sollte den Vorrang der Solarnutzung an Gebäuden unterstreichen. Dagegen sollten Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen nur in konfliktarmen Bereichen ermöglicht werden. Die Naturschutzverbände

bedauern, dass diese Forderungen im LEP-Entwurf keine Berücksichtigung gefunden haben. Eine wesentliche Ursache der Konflikte von Windenergieanlagenstandorten mit dem Artenschutz liegt in der fehlenden regionalplanerischen Steuerung der Standortwahl.

Die im zweiten Beteiligungsverfahren von den Naturschutzverbänden vorgebrachte Forderung, Fracking tatsächlich für alle Gesteinsarten auszuschließen, hat in dem nun vorgelegten Entwurf keine Berücksichtigung gefunden, weswegen auch die aktuelle Zielformulierung für einen wirksamen Ausschluss von Fracking in NRW bei weitem nicht ausreicht.

Zu weiteren Bedenken und Anregungen zum Kapitel 10 „Energieversorgung“ des LEP-Entwurfs s. Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 27.2.2014, S. 82ff. und vom 14.1.2016, S. 18ff.)

Gleichzeitig werden für den Biodiversitätsschutz keine Regelungen getroffen, obwohl die Instrumente der Raumordnung dieses ermöglichen. Die Naturschutzverbände fordern die Aufnahme eines Grundsatzes zu den Zielen des Artenschutzes in NRW. In den Regionalplänen sollten zudem diejenigen Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Dem Schutz von Arten, für die sich ein Schutz durch Vorbehaltsgebiete nicht eignet, ist in den Regionalplänen durch geeignete textliche Festlegungen Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang mit der Bewertung von Windenergieanlagen in der Raumordnung merken die Naturschutzverbände an, dass die unabhängige Bearbeitung einzelner Genehmigungsverfahren bedeuten kann, dass sich der Lebensraum der windkraftsensiblen Arten scheinbarweise verkleinert oder Kollisionsverluste nicht mehr im Rahmen der natürlichen Reproduktion ausgeglichen werden können. Der Erhaltungszustand der Population einer Art kann sich also verschlechtern, obwohl alle naturschutzrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Solchen Entwicklungen kann insbesondere die Raumplanung entgegenwirken – indem sie bspw. Rückzugsgebiete für gefährdete Arten festlegt¹. Diesem Zweck soll der Vorschlag zur Darstellung von Vorbehaltsgebieten auch dienen. Auch bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Projekten wie dem Aus- und Neubau von Infrastruktur würden solche Darstellungen einen wichtigen Beitrag für eine naturverträglichere Raumnutzung leisten.

Zu weiteren Bedenken und Anregungen zum Kapitel 7 „Natur und Landschaft“/Artenschutz des LEP-Entwurfs s. Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 27.2.2014, S. 44f. und vom 14.1.2016, S. 15f.

Die Naturschutzverbände bedauern ferner, dass die angeregten Ziele zum Auenschutz, zum Schutz gefährdeter Grundwasservorkommen, zum Quellschutz und zum ökologischen Hochwasserschutz nicht in die Neufassung eingeflossen sind. Auch der zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderliche Raumanpruch der Gewässer wird weiterhin nicht hinreichend berücksichtigt. Dass Entwicklungskorridore in

¹ So auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten auf ihrer Website: <http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm>.

Überschwemmungsgebieten und BSN ausgewiesen werden können, ist trivial und im Ergebnis keine Verbesserung, da in diesen Bereichen in der Regel aus anderen Gründen sowieso Nutzungseinschränkungen bestehen. Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potentials ist jedoch auch außerhalb dieser Bereiche die Sicherung von Flächen erforderlich.

Zu weiteren Bedenken und Anregungen zum Kapitel 7.4 „Wasser“ des LEP-Entwurfs s. Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 27.2.2014, S. 48ff. und vom 14.1.2016, S. 16f.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

— Sybille Müller

Anlagen:

- Anlage 1: Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 14. Januar 2016 zum LEP-Entwurf 2015
- Anlage 2: Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 27. Februar 2014 zum LEP-Entwurf 2013
- Anlage 3: Kurzfassung der gemeinsamen Stellungnahme vom 27. Februar 2014 zum LEP-Entwurf 2013

**Stellungnahme
zum überarbeiteten Entwurf für einen
Landesentwicklungsplan
Nordrhein Westfalen
vom 22.09.2015**



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

14. Januar 2016

Gesamtbewertung des überarbeiteten LEP-Entwurfs vom 22. September 2015

Aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände ist die Überarbeitung des LEP-Entwurfs im Hinblick auf eine natur- und klimaverträgliche Raumentwicklung nicht gelungen.

In den Beschlüssen der Landesregierung heißt es zur Zielrichtung der Änderungen, dass die Festlegungen des LEP im Sinne eines „schlanken Planes“ reduziert werden sollen, um Abwägungsspielräume für regionale und kommunale Planungsprozesse zu erweitern. Einen maßgeblichen Einfluss auf die Änderungen hatte laut Kabinettsbeschluss vom 28.4.2015 auch die Stellungnahme der „Clearingstelle Mittelstand“. Eine nähere Betrachtung des überarbeiteten Entwurfs zeigt daher weitgehende Zugeständnisse an die Wirtschaft und Nutzergruppen – zu Lasten des Freiraum- und Naturschutzes.

Die Änderungen zum „Siedlungsraum“ schwächen den Freiraumschutz erheblich: Das Ziel zur Begrenzung des Flächenverbrauchs („5 ha-Ziel“) wird aufgeweicht und zu einem Grundsatz herabgestuft. Zusammen mit der geringeren Bedeutung für den Vorrang der Innenentwicklung und den methodischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen, die für Wohnbauflächen erhebliche Defizite aufweisen und für Gewerbe- und Industrieflächen aufgrund der Trendfortschreibung jeglichen methodischen Ansatz zur Reduzierung des Flächenverbrauchs vermissen lassen, wird diese Ausrichtung der Landesplanung dazu führen, dass die Ziele von Bund und Land zu Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht erreicht werden. Außerdem werden das Ziel zum Klimaschutzplan, der Grundsatz zum Artenschutz und die Tabugebiete für den Rohstoffabbau (u.a. Natura 2000, NSG, Wasserschutzgebiete) gestrichen sowie die Grundsätze und Ziele zum Gewässerschutz abgeschwächt.

Auf die Anregungen und Forderungen der Naturschutzverbände zum LEP-Entwurf 2013 wurde nur in einzelnen Punkten eingegangen. Die Naturschutzverbände erhalten daher ihre Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme vom 27.2.2014 im Übrigen aufrecht. Sie begrüßen jedoch die neu aufgenommenen Ziele zum Nationalpark Eifel und zum geplanten Nationalpark Senne. Auch die neu aufgenommene Zielsetzung zum Verbot von Fracking wird grundsätzlich begrüßt, für einen wirksamen Ausschluss von Fracking in NRW reicht die Zielformulierung jedoch - gerade mit Blick auf die Erläuterungen - bei weitem nicht aus. Gravierende Mängel des LEP-Entwurfs 2013 bleiben in dem überarbeiteten Entwurf bestehen: Nach wie vor fehlt dem Planwerk eine geeignete naturschutzfachliche Grundlage, da in NRW weder ein Landschaftsprogramm vorliegt noch ein landesweiter Fachbeitrag des Naturschutzes vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erarbeitet wurde. Dieser Umstand schlägt sich in schwerwiegenden Defiziten bei der Darstellung des landesweiten Biotopverbunds und den Darstellungen der Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) nieder. Anregungen der Naturschutzverbände zu den GSN-Darstellungen wurden pauschal abgelehnt, der überarbeitete Entwurf sieht sogar noch weitere Streichungen vor!

Angesichts der drängenden Umweltprobleme - man denke nur an den stetig fortschreitenden Flächenverbrauch, den fortschreitenden Rückgang der Artenvielfalt und den Klimawandel - hätten sich die Naturschutzverbände den starken politischen Willen gewünscht, diesen großen Herausforderungen auch durch einen wirksamen Einsatz landesplanerischer Steuerungsinstrumente zu begegnen. Diese Chance nutzt der LEP 2015 nicht.

Kapitel 1 Einleitung

1.2 Demographischen Wandel gestalten

Die Aussagen zum demographischen Wandel werden unter Verweis auf die seit dem Jahr 2011 zu verzeichnenden Zuwanderungsüberschüsse korrigiert. Grundlage der Bewertung der demographischen Entwicklung ist nun eine aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung 2014 – 2040/2060. Letztlich wird damit auch eine mittelfristige steigende Nachfrage nach Wohnfläche begründet. Die langfristige Unterbringung von geflüchteten Menschen ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, darf aber nicht – wie derzeit in der Diskussion um den LEP-Entwurf - für eine weitere Freirauminanspruchnahme durch Siedlungsflächen instrumentalisiert werden. Erforderlich sind insbesondere der Erhalt und die Schaffung bezahlbaren Wohnraums (u.a. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, genossenschaftlichen Bauens), wobei zugleich auch Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes beachtet werden müssen (u.a. Nutzung von Brachen und Leerständen, Berücksichtigung bauenergetischer Standards).

Angesichts der schwer zu prognostizierenden Entwicklung der Flüchtlingssituation sind Prognosen mit Vorsicht zu bewerten. Da jedenfalls nach wie vor - wie auf S. 4 der Einleitung ausgeführt - langfristig von einem Rückgang der Bevölkerung und damit auch der Wohnflächennachfrage auszugehen ist, dürfen das Ziel der drastischen Reduzierung des Flächenverbrauchs und das damit im Zusammenhang stehende „5 ha- Ziel“ nicht in Frage gestellt werden. Im Übrigen wird in vielen Regionen die derzeitige Zuwanderung allenfalls dazu führen, die rückläufige Bevölkerungsentwicklung abzumildern.

1.4. Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen

Die im Abschnitt „Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern“ der Einleitung erfolgte Ergänzung übergeordneter Ziele zum Naturschutz erfolgt unter Bezug der von den Naturschutzverbänden angeregten Ergänzung des Kapitels 7.2 „Natur und Landschaft“ um ein Ziel, in dem die übergeordneten Zielvorstellungen zum Naturschutz dargestellt werden (vgl. Stellungnahme v. 27.2.2014, S. 34). Eine Aufnahme dieser Ziele in die unverbindliche Einleitung des LEP ist nicht ausreichend, an dem Vorschlag zu einer entsprechenden Zieldarstellung im Kapitel 7.2. wird festgehalten.

Die in der Stellungnahme vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf 2013 vorgebrachten Anregungen zur Ergänzung der Einleitung um konkrete Aussage zur einer „Naturverträglichen Rohstoffgewinnung“ werden hinsichtlich der Reduzierung der Braunkohlegewinnung aufrechterhalten.

Kapitel 2 Räumliche Struktur des Landes

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Der in der Stellungnahme vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf 2013 eingebrachte Änderungsvorschlag zur Beschränkung der Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung wird bekräftigt. Eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraumschutzes zwingend erforderlich, ggf. noch vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.

Die Ergänzung im 4. Abschnitt des Ziels 2-3 zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Sonderbauflächen und –gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, wenn die besondere

öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder die jeweiligen baulichen Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind, höhlt den Freiraumschutz aus und wird abgelehnt. Bei den baulichen Anlagen mit einer besonderen Zweckbestimmung geht es nach den Erläuterungen u.a. um Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken. Die Naturschutzverbände sprechen sich nachdrücklich dafür aus, dass für den Fall, dass für solche baulichen Anlagen eine Freiflächeninanspruchnahme unabweisbar erforderlich wird, die landesplanerischen Zielen des LEP zum Siedlungsraum und Freiraumschutz, wie bei allen anderen raumbedeutsamen Vorhaben, auch solchen mit öffentlichen Zweckbestimmungen, voll zur Geltung kommen. Eine Sonderregelung für Vorhaben des Bundes und Landes mit einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung wird abgelehnt.

Die Naturschutzverbände hatten bereits eine verfahrensrechtliche Sonderstellung solcher Vorhaben in Stellungnahmen zum Entwurf für ein neues Landesplanungsgesetz abgelehnt. Im Entwurf vom 23.06.2015 war eine Sonderstellung für diese Vorhaben - durch eine Ausnahme von den rechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen von einer Zielabweichung - vorgesehen. Dieses hätte die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen/Verbände ausgehebelt. Diese verfahrensrechtliche Regelung ist in dem in den Landtag eingebrachten Entwurf für ein neues Landesplanungsgesetz nicht mehr enthalten.

Kapitel 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Die in der Stellungnahme vom 27.2.2014 vorgetragene Kritik an den nicht ausreichenden Regelungen zum Kulturlandschaftsschutz, insbesondere der fehlenden Verbindung in den textlichen Zielen zum Natur und Landschaftsschutz und den fehlenden Vorgaben zur Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche in den Regionalplänen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsbereiche wird ebenso aufrechterhalten wie die Anregung zur Aufnahme eines Grundsatzes zum Erhalt und Entwicklung von Alleen.

Erläuterungen zu Grundsatz 3.2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Im Entwurf vom 22.9.2015 erfolgt in den Erläuterungen zu Grundsatz 3.2 im Zusammenhang möglicher Konflikte zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und wertgebender Elemente und Strukturen der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Ergänzung, dass „Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind.“ Diese Ergänzung sollte gestrichen werden. Windenergieanlagen stehen gerade in den historisch gewachsenen Kulturlandschaften, die nach § 1 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind, im Konflikt mit dem Kulturlandschaftsschutz und sind nicht, wie in der Ergänzung des LEP unterstellt wird, Elemente der Kulturlandschaften. Diese Öffnung des Kulturlandschaftsbegriffs erscheint willkürlich, auch andere in der Landschaft vorhandene bauliche Anlagen, wie beispielsweise Höchstspannungsleitungen, könnten dann als Elemente der Kulturlandschaft angesehen werden. Aufgrund ihrer Höhe von 200 und mehr Meter und des damit verbundenen sehr großen Einwirkungsbereiches führen die heute in Planung und Bau befindlichen Windenergieanlagen zu Konflikten mit dem Kulturlandschaftsschutz, insbesondere haben die errichteten „Windfarmen“ vielerorts zu einer Industrialisierung von Landschaften geführt. Der Konflikt zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Kulturlandschaftsschutz sollte nicht verkannt werden, die Raumordnung sollte dagegen planerische Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung/-minderung aufzeigen, etwa auf Ebene der Regionalplanung durch die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Windenergiean-

lagen (vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 27.2.2014, zu Ziel 10.2-2, S. 87/88).

Der Konflikt mit dem Kulturlandschaftsschutz wird im Planungsbereich Detmold verschärft, indem in der Nordhälfte des Planungsbereichs aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur (Streusiedlung) die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie erschwert wird und als Folge zwangsläufig eine Verschiebung in die südliche Hälfte des Planungsgebietes erfolgt (Kreis Höxter, südliche Kreise Lippe und Paderborn). Dies bedeutet, dass dort von den für das Planungsgebiet Detmold im LEP-Entwurf grundsätzlich vorgesehenen 10.500 ha Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie der weitaus größte Teil realisiert werden müsste. Dies führt zu einer übermäßigen Beanspruchung eines Raumes mit einer besonderen Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz, den Biotopverbund und die Biodiversität (s. zur Bedeutung für den Biotopverbund und Artenschutz S. 13 ff).

Weiterhin besteht Korrekturbedarf an der Abgrenzung des Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Nr. 7 Weser – Höxter – Corvey, für dessen Abgrenzung u.a. historische Landnutzungsformen (Halbtrockenrasen, Niederwald und Hudewaldrelikte) benannt wurden, die bei der jetzigen Abgrenzung nur marginal berücksichtigt werden. Ergänzend ist in den Katalog der Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche analog zum Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Nr. 15 Soester Börde – Hellweg die Warburger Börde mit Diemeltal aufzunehmen. Die Kriterien, die für Soester Börde – Hellweg genannt wurden, treffen auf Warburger Börde mit Diemeltal genauso zu (vgl. Abgrenzungsvorschläge im Anhang).

Kapitel 4 Klimaschutz und Anpassung an Klimawandel

Ziel „Z 4-3 Klimaschutzplan“ (LEP-E 2013)

Die Streichung des Ziels „Z 4-3 Klimaschutzplan“ wird abgelehnt. Auch wenn das Ziel lediglich gesetzliche Regelungen aus dem Landesplanungsgesetz (§ 12 Abs. 7) wiedergibt, hat ein solches Ziel im LEP mehr als nur eine deklaratorische Bedeutung, da es zugleich alle Akteure an überfällige Klimaschutzmaßnahmen erinnert. Das Ziel läuft aufgrund der fehlenden Erklärung zur Verbindlichkeit von Festlegungen des Klimaschutzplans zwar derzeit ins Leere. Das politische Versäumnis, Klimaschutzmaßnahmen mit der erforderlichen Dringlichkeit umzusetzen, verdeutlicht jedoch gerade, wie wichtig die Beibehaltung des Ziels ist.

Zur Beschleunigung sprechen sich die Naturschutzverbände nach wie vor für eine ergänzende Umsetzungsfrist für die Regionalplanung aus (vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 27.2.2014, zu Ziel 4-3, S. 9f).

Grundsatz 4-4 Klimaschutzkonzepte

Die erfolgte Ergänzung im Grundsatz 4-4 Klimaschutzkonzepte, wonach neben Klimaschutzkonzepten auch den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge in der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, ist nicht ausreichend. Die Naturschutzverbände halten an ihrer Forderung fest, dass die Regionalplanungsbehörden spätestens zur Fortschreibung beziehungsweise Neuaufstellung von Regionalplänen Klimaschutzkonzepte vorlegen sollen, welche die in der jeweiligen Region möglichen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie den in der jeweiligen Region möglichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele aufzeigen (vgl. Stellungnahme vom 27.2.2014, S. 10). Die vom LANUV NRW erstellten neueren Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen lediglich auf Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Biotopverbundkonzeption ein. Dieses ist aber nur ein Aspekt, Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

sind umfassender in eigenen Klimaschutzkonzepten als Grundlage für die Regionalpläne zu erarbeiten. Im Übrigen mangelt es oft an der in den Erläuterungen (S. 35) genannten rechtzeitigen Erstellung der Fachbeiträge des LANUV NRW, da es einer ausreichenden personellen und finanziellen Ausstattung des LANUV in diesem Aufgabenbereich mangelt.

Kapitel 6 Siedlungsraum

Die im Kapitel 6 „Siedlungsraum“ vorgenommenen Änderungen stellen eine erhebliche Schwächung des Freiraumschutzes dar. Die Erreichung des landespolitischen Ziels einer entscheidenden Reduzierung des Flächenverbrauchs („5 ha-Ziel“) wird damit in Frage gestellt. Kritisiert werden insbesondere die Umwandlung der „5 ha- Vorgabe“ von einem Ziel in einen Grundsatz, die geringere Bedeutung, die dem Vorrang der Innenentwicklung beigemessen wird, und die Mängel bei den Vorgaben für eine landesweite Methodik zur Bedarfsermittlung für Siedlungsflächen.

Kap. 6.1. Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die neue Formulierung des Ziels 6.1-1 bezieht zuvor in den Zielen 6.1-2, 6.10 und 6.1.11 (Sätze 2 und 3) enthaltene Anforderungen an die Siedlungsflächenentwicklung in das Ziel „6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ ein. Dabei wird das Ziel 6.1-11 (Satz 2) allerdings nur unzureichend in die neue Zielformulierung übernommen, wodurch im LEP-E 2013 genannte Bedingungen für die Erweiterung des Siedlungsraums in den Freiraum nur noch indirekt benannt werden - es wird nicht mehr der Bedarfsnachweis, sondern eine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsflächen genannt – oder ganz entfallen, wie die Voraussetzung, dass keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist. Die Rücknahme von Siedlungsflächenüberhängen (Ziel 6.-2 LEP-E 2013) ist weiter als Ziel enthalten, aber nicht mehr explizit als Voraussetzung für die Siedlungsflächenentwicklung zu Lasten des Freiraums (Ziel 6.1-11 Satz 2 LEP-E 2013).

Beim Ziel zum Flächentausch - ehemals Z 6.1-10 LEP-E 2013 - jetzt Z 6.1-1, Absatz 3 ist die Vorgabe, dass der Flächentausch quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen hat, aus dem Ziel gestrichen worden. Im gültigen LEP wird bisher als Voraussetzung die Gleichwertigkeit der Flächen beim Flächentausch genannt (Ziel B.III.1.24). In der Planungspraxis sind in Regionalplanänderungsverfahren die Anforderungen hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Gleichwertigkeit immer wieder ein strittiger Diskussionspunkt, so dass eine Präzisierung des Begriffs „Gleichwertigkeit“ in der Zielformulierung dringend geboten ist. Die Streichung des 2. Absatzes aus Ziel 6.1-10 LEP-E 2013 wird deshalb abgelehnt.

Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen. Diese Siedlungsstruktur soll laut den Erläuterungen (S. 47) nach den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterentwickelt werden. Aus der zeichnerischen Darstellung des Siedlungsraums sollten Konversionsflächen, die aufgrund ihrer Lage im Freiraum und ihrer Ausstattung mit naturschutzwürdigen Biotopen zukünftig – auch nach dem LEP-Entwurf, vgl. Grundsatz 7.1-7 - für keine Siedlungsflächennutzung zur Verfügung stehen, herausgenommen werden (u.a. Flugplätze Gütersloh und Elmpt). Ebenso sollte auf eine Darstellung von Siedlungsflächen, deren bauleitplanerische Umsetzung rechtlich für unwirksam erklärt wurde, wie das Interkommunale Gewerbegebiet an der A 31 (Kreis Borken), verzichtet werden. Die Flächen des GIB A 31 „Borken/Heiden/Reken“ sollten deshalb als Freiraum dargestellt werden.

Erläuterung zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Methodik zur Ermittlung der Flächenbedarfe

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 gefordert, dass der Bedarf an Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen von den Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Methode ermittelt werden soll (vgl. Stellungnahme zu Ziel 6.1-11) und bereits im LEP verbindliche Vorgaben zu einer landesweiten Methodik zur Siedungsflächenbedarfsermittlung erfolgen sollen. Insofern wird begrüßt, dass im LEP-E 2015 in den Erläuterungen (S. 49-50) methodische Vorgaben für eine landesweit einheitliche Bedarfsermittlung erfolgen. Die dargestellte Methodik trägt jedoch nicht dem Ziel einer flächensparenden – auf das 5 ha Ziel ausgerichteten – Siedlungsentwicklung Rechnung.

Bedenken bestehen bei der Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Die Berücksichtigung eines Ersatzbedarfs für den Wegfall von Wohnungen, da ein Ersatzbedarf auf Neubaufflächen mit Zielen des Freiraumschutzes nicht zu vereinbaren ist.
- Der berücksichtigte „halbe Ersatzbedarf“. Die demographische Entwicklung mit starken Schrumpfungsprozessen in Teilregionen des Landes muss zu negativen Bedarfen beim Baubedarf führen. Es ist nicht sachgerecht, diesem methodisch durch eine Berechnung eines halben Ersatzbedarfs /Jahr zu begegnen, um auf diese Weise negative Bedarfsberechnungen zu vermeiden.
- Die sehr großen Spannbreiten bei der zugrunde zu legenden siedlungsstrukturellen Dichte, aus Gründen des Freiflächenschutzes ist eine höhere Dichte als derzeit in Bedarfsberechnungen für Regionalplanfortschreibungsverfahren anzustreben.

Es fehlen Vorgaben

- zur Berücksichtigung von Baulücken und Brachen als zu mobilisierende Flächenreserve, in Bebauungsplangebieten sollte diese Reserve voll angerechnet werden.
- zur Berücksichtigung der Wohnbauflächenreserven auf Konversionsstandorten.

Den Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen durch eine Trendfortschreibung der Flächeninanspruchnahmen für Gewerbe und Industrie aus den Vorjahren (mindestens zwei Monitoringperioden) zu ermitteln, wird als „Methodik“ von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da sie die Zielsetzung der Verminderung der Flächeninanspruchnahme unbeachtet lässt. Ein „Weiter so“ bei den Gewerbe- und Industrieflächenausweisungen ist mit einer zukunftsfähigen Raumentwicklung und den Zielsetzungen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die sich die Landesregierung durch das „5 ha – Ziele“ zu eigen gemacht hat, nicht zu vereinbaren. In jedem Fall müsste der demographische Wandel, der sich auch auf die Beschäftigtenzahlen auswirkt, in einer Prognose zu Gewerbe- und Industrieflächen berücksichtigt werden.

Es fehlen Vorgaben zur

- Berücksichtigung von Betriebserweiterungsflächen bei den Reserveflächen, die mit einem Anteil von 50 % einzubeziehen sind, da Erweiterungen von Betrieben oft der Planungsanlass für Gewerbegebietsplanungen sind,
- Berücksichtigung von Gewerbe-Brachflächen bei der Bedarfsermittlung.

Die vorgesehenen Planungs- und Flexibilitätszuschläge in Höhe von 10 bis maximal 20% sind mit der mit der Zielsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und den Zielen des Landes zur Erreichung des „5 ha- Ziels“ und der langfristig zu erreichenden „Netto-Null-Flächeninanspruchnahme“ nicht zu vereinbaren.

Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die Naturschutzverbände lehnen die Rücknahme des im LEP-E 2013 enthaltenen Ziels 6.1-11, Satz 1, zur Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ und den stattdessen aufgenommene Grundsatz 6.1-2 ab. Für die Naturschutzverbände ist die Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf „Netto Null“ eine zentrale Forderung, der nur durch ein entsprechendes Ziel im LEP entsprochen werden kann. Nach der Aufgabe des „5 ha – Ziels“ aus dem LEP-E 2013 verbleibt es grundsätzlich bei den Regelungsinhalten des LEP 1995 zu einer bedarfsgerechten Entwicklung verbunden mit dem Flächentausch, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen, wobei der Vorrang der Innenentwicklung von einem Ziel zu einem Grundsatz abgeschwächt wird. Da der LEP 1995 eine entscheidende Verminderung des Flächenverbrauchs nicht bewirken können, wird der LEP in seiner jetzigen Entwurfsfassung zu keiner Trendwende beim Flächenverbrauch führen!

Grundsatz 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Die Streichung des 2. Satzes aus Grundsatz 6.1-4 des LEP-E 2013, wonach auch die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen zu verhindern ist, ist nicht plausibel und sollte zurückgenommen werden.

Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Die erfolgte Änderung zum „Vorrang der Innenentwicklung“ von einem Ziel in einen Grundsatz wird abgelehnt. Eine Zielsetzung ist erforderlich, damit die Städte und Gemeinden das teilweise hohe Potential an Flächenpotentialen im Innenbereich intensiver mobilisieren. Im Übrigen verlangt auch das Baugesetzbuch in § 1 Abs. 5 S. 3, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Nach § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit Blick auf die zuvor zu ermittelnden Möglichkeiten der Innenentwicklung besonders begründet werden.

Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 27.2.2014 zu einer Verknüpfung mit dem Grundsatz 6-1-7 werden aufrechterhalten:

| |
|---|
| Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
| Neues Ziel: Flächensparende, energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen soll, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist deshalb vom Vorrang der Innentwicklung ausgenommen. Die Kommunen erarbeiten Klimagutachten, aus denen sich die Flächen mit klimatischen Funktionen ergeben (vgl. |

Änderungsvorschlag in Kapitel 4 zu 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte).

Bei Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sind die städtebaulichen Voraussetzungen für energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie für die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien zu schaffen.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme vom 27.2.2014 werden aufrechterhalten. Die Streichung des Absatzes 2, wonach „eine Neudarstellung von Siedlungsflächen ... nur erfolgen (soll), wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine Brachflächen zur Verfügung stehen“ wird abgelehnt. Eine Flächeninanspruchnahme des Freiraums darf nur noch zulässig sein, wenn eine Wiedernutzung von Brachflächen von Industrie, Gewerbe und Bahn sowie ehemals militärisch genutzten Flächen, sofern diese nicht im Freiraum liegen, nicht möglich ist. Die im Siedlungsraum liegenden Konversionsflächen stellen nach dem Abzug der Briten (Britische Streitkräfte in Deutschland) ein wichtiges Flächenpotential dar. Dieses ist wie alle anderen Brachflächen im Rahmen der Bedarfsermittlung für Siedlungsflächen zu berücksichtigen. Die Naturschutzverbände hatten aufgrund dieser zentralen Bedeutung der Wiedernutzung von Brachflächen für den Freiraumschutz in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 ein Ziel anstelle des Grundsatzes gefordert.

Kapitel 6.2 Ergänzende Festlegungen für ASB

Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass die Ziele 6.2-1 und 6.2-4 des LEP-E 2013 zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und die räumlich Anordnung neuer ASB unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB durch die jetzt geplante Darstellung als Grundsatz 6.2-1 an Bedeutung verlieren. Die Darstellung im LEP-E 2013 sah eine Ausnahme von den Zielen zur räumlichen Anordnung vor, um topographische oder andere vorrangige Raumfunktionen zu berücksichtigen. Diese Ausnahme war vollkommen ausreichend, um entgegenstehende Belange auch des Naturschutzes oder Hochwasserschutzes zu ermöglichen. Wie die Ergänzungen in den Erläuterungen (S. 62) zeigen, soll nunmehr auch eine Öffnung für gewerbliche Betriebe und Vorhaben des Bundes oder Landes von besonderem öffentlichem Interesse erreicht werden.

Kapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für GIB

Die in der Stellungnahme vom 27.4.2014 (S. 19ff) vorgetragene Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten, u.a. für ein neues Ziel „Standortsicherung vorhandener Industrie- und Gewerbebestandorte“, einen neuen Grundsatz „Konzepte für Gewerbe- und Industriegebiete“ sowie die Bedenken und Anregungen zu Interkommunalen GIB.

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Der durch den eingefügten Absatz 2 erfolgte Ergänzung, wonach bereits versiegelte Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur im Freiraum liegender Brachflächen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen genutzt werden können, bestehen keine

grundsätzlichen Bedenken. Die hierfür genannten Bedingungen – Sicherung der ausschließlichen Nachnutzung versiegelter Bereiche, kurzwegige verkehrliche Anbindung und keine Erweiterungsoption solcher GIB – wird zugestimmt. Aufgrund der teilweise sehr hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der die versiegelten Bereiche umgebenden Freiflächen, die insbesondere bei Konversionsflächen oft festzustellen ist (mit Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, besonders geschützten und seltenen Tier- und Pflanzenarten), sollte die Bedingung zu den naturschutzwürdigen Teilflächen ergänzt werden, um auch von Nachnutzungen ausgehende Störungen auszuschließen: „...und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen *und durch diese nicht erheblich beeinträchtigt* werden“.

Die im LEP-E 2013 im 3. Absatz des Ziels 6.3-3 genannten Voraussetzungen für vorrangig zu nutzenden Flächenpotentiale werden im geänderten Ziel 6.3-3 des LEP-E 2015 nicht vollständig übernommen. Bei der kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) wird auf den Zusatz „vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt“ verzichtet. Diese Bedingung aus dem LEP-E 2013 ist zu übernehmen, da in der Planungspraxis in Regionalplanverfahren zwar für viele GIB ein Bahnanschluss vorgesehen wird (und bei der Standortbewertung und Abwägung auch entsprechend auch zugunsten des Standorts berücksichtigt wurde), diese aber nicht umgesetzt werden.

Kapitel 7 „Freiraum“

Das Kapitel 7 „Freiraum“ weist auch in der überarbeiteten Form gravierende Defizite auf. Eine wesentliche Ursache hierfür ist das fehlende Landschaftsprogramm in NRW, das eigentlich die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch aufbereiten und darstellen sollte. Auf dieser fachlich fundierten Grundlage sollten dann gem. § 17 Landesplanungsgesetz die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Dieser Anforderung wird auch der überarbeitete LEP-Entwurf nicht gerecht. Neben den in ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf vom 25.06.2013 vorgebrachten und hiermit hinsichtlich der nicht geänderten Passagen ausdrücklich aufrechterhaltenen Kritikpunkten und Änderungsvorschlägen werden von den anerkannten Naturschutzverbänden zu folgenden Punkten der geänderten Entwurfsfassung geltend gemacht.

7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

Grundsatz 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Dieser wichtige Grundsatz, ist komplett gestrichen worden. Die Naturschutzverbände hatten sich in ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf 2013 hingegen für eine stringente Zielformulierung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eingesetzt (vgl. S. 26 der Stellungnahme vom 14.2.2014). Sie lehnen die Streichung daher entschieden ab und sprechen sich weiter für die vorgeschlagene Zielformulierung aus.

Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-1

Auch die Aufweichung der Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-1 ist den Naturschutzverbänden negativ aufgefallen. Zum einen wurde die sinnvolle Erweiterung des Begriffes Freiraum um Siedlungen mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bauliche Anlagen

und bestimmte Infrastruktureinrichtungen, die außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen liegen, zurückgenommen. Zum anderen wurde das Bekenntnis des Landes NRW zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 ha pro Tag zu senken, gestrichen.

Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-3 wurden hinsichtlich der Angaben zu den in Nordrhein-Westfalen noch existierenden unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen durch die Ausblendung der nordrhein-westfälischen Landesgrenzen unseriös geschönt. Tatsächlich sind für Nordrhein-Westfalen die gestrichenen - und deutlich weniger erfreulichen - Angaben zutreffend, so auch die Darstellung des LANUV NRW¹.

Grundsatz 7.1-5 Bodenschutz

Auch für die Streichung des dritten Absatzes von Grundsatz 7.1-5 sehen die Naturschutzverbände keinen Anlass. Die Einrichtung von Pufferzonen stellt erfahrungsgemäß eine wirksame Maßnahme zur Verminderung von Erosionsschäden dar. Daher sollte Grundsatz 7.1-5 auch weiterhin eine entsprechende Sollbestimmung enthalten, anstatt die Pufferzonen nur in den Erläuterungen neben den landwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne der Erosionsverordnung zu empfehlen.

Ziel 7.1-6 Grünzüge

Nach der neuen Entwurfsfassung soll der LEP der Regionalplanung nun doch keine zeichnerischen Vorgaben für die Festlegung von regionalen Grünzügen mehr machen. Die Naturschutzverbände hatten die Aufnahme der regionalen Grünzüge in die zeichnerischen LEP-Festlegungen hingegen - abgesehen von dem ungeeigneten weil zu groben Maßstab von 1:300.000 - begrüßt. Sie lehnen eine entsprechende Aufweichung der Planungsvorgaben daher ab. Auch die Streichung der Vorgabe, siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterungen des betroffenen Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren – zugunsten eines entsprechenden unverbindlichen Vorschlages in den Erläuterungen - lehnen sie ab.

Grundsatz 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Die mit der Überarbeitung erfolgte Aufweichung des Grundsatzes 7.1-7 lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab. Die im neuen Entwurf gewählte Formulierung „Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen“ indiziert in Zusammenschau mit den Erläuterungen auf Seite 108, dass hier auch andere Nutzungen möglich sein sollen. Der neue Satz zwei des Grundsatzes, nach dem dabei insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden sollen, öffnet die militärischen Konversionsflächen wieder für unbestimmte Freiraumnutzungen, was an dieser Stelle irritiert – vielleicht waren hier auch die in Satz eins genannten Freiraumnutzungen gemeint? An dieser Stelle ist eine eindeutige Formulierung notwendig.

Die Naturschutzverbände sprechen sich weiter dafür aus, dass auf militärischen Konver-

¹ unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/auswertungen/groessenklassen>.

sionsflächen im Freiraum Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zum Tragen kommen sollen. Nur auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt können ihrer Ansicht nach auch Festlegungen und Maßnahmen zugunsten der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen (vgl. den Formulierungsvorschlag S. 32 der Stellungnahme vom 14.2.2014).

Militärische Konversionsflächen im Freiraum haben aufgrund der oft jahrzehntelangen extensiven Nutzung und der oft gegebenen besonderen Größe und Unzerschnittenheit eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, der raumordnerisch durch eine eindeutigere Vorrangregelung für den Arten- und Biotopschutz Rechnung zu tragen ist.

7.2 Natur und Landschaft

Erläuterungen zu Ziel 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund

Auch an dieser Stelle erfolgt eine Verkürzung der Erläuterungen zulasten des Naturschutzes. Gestrichen wurde die sinnvolle Passage „Andererseits ist der besondere Schutz der Natur in ausgewählten Gebieten notwendig. In diesen Gebieten ist den Zielen des Naturschutzes ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu gewähren.“

Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Die Überarbeitung des Ziels 7.2-2 ist aus Sicht der Naturschutzverbände weder in textlicher noch in zeichnerischer Form ausreichend erfolgt.

Eine Ausnahme stellen die Erweiterungen des textlichen Ziels hinsichtlich des Nationalparks Eifel sowie hinsichtlich des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne dar. Diese werden von den Naturschutzverbänden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere mit der Aufnahme des landesweit bedeutsamen Projektes Nationalpark Senne in den LEP werden wenigstens hinsichtlich dieses Bereiches die raumordnerischen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LEP dargestellt. Die Naturschutzverbände erwarten, dass dieses Ziel der Raumordnung im Zuge des bevorstehenden Abzuges des britischen Militärs und der drastischen Reduzierung der Bundeswehr zeitnah realisiert wird.

Zu Ziel 7.2-2 wird hinsichtlich des 2. und 3. Absatzes zum Nationalpark Eifel bzw. zum Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne eine Ergänzung angeregt, dass in den Regionalplänen die jeweilig im LEP dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur einschließlich erforderlicher Pufferzonen in ihrer Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln sind. Dadurch soll der besonderen Empfindlichkeit der in den beiden Gebieten vorkommenden Arten und Lebensräumen Rechnung getragen werden, um Störungen oder Immissionen, die sich auf die Schutzgebiete auswirken, zu begegnen sowie die Populationen der Tierarten, deren Raumbedarf die Fläche eines Nationalparks überschreitet, auch im Umland dieser Großschutzgebiete zu schützen.

Nach wie vor fordern die Naturschutzverbände die landesplanerische Zielvorgabe, dass die in den Regionalplänen vorzunehmende Konkretisierung der im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur in der Regel eine Ergänzung der im LEP dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur bedeutet. Dieser Punkt findet auch im neuen LEP-Entwurf lediglich in den Erläuterungen Erwähnung, wobei hierzu auf die naturschutzfachlichen Fachbeiträge Bezug genommen wird. Schon in ihrer Stellungnahme vom 27.2.14 haben die Naturschutzverbände darauf hingewiesen, dass hierzu den Regionalplanungsbehörden aktuelle und vollständige Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV vorliegen müssen, was bislang nicht bei allen Regionalplanfortschreibungsverfahren

gewährleistet ist. Nach wie vor bemängeln die Naturschutzverbände die derzeitigen Defizite bei der Erarbeitung der Fachbeiträge.

Zeichnerische Darstellung der Gebiete für den Schutz der Natur

Auch in der überarbeiteten Fassung des LEP ist die als zeichnerische Festlegung in die Karte des LEP dargestellte Gebietskulisse für die Gebiete für den Schutz der Natur unvollständig und stellt wie in der Stellungnahme vom 27.2.2014 ausführlich begründet keine geeignete Grundlage für den nach Ziel 7.2-2 zu sichernden landesweiten Biotopverbund dar. Es bleibt als zentrale Forderung der Naturschutzverbände die Darstellungen der Gebiete für den Schutz der Natur auf Grundlage eines landesweiten aktuellen Naturschutzkonzeptes und im Maßstab 1:200.000 in einer Überarbeitung des LEP-Entwurfs neu vorzunehmen.

Die fachlichen Grundlagen für die Auswahl geeigneter Flächen werden nach wie vor nicht nachvollziehbar dargelegt. In einer Ergänzung der Erläuterung zum Ziel 7.2-2 heißt es jetzt, die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruhe auf fachlichen Einschätzungen des LANUV. Nachvollziehbar ist dieses nicht, da kein landesweiter Fachbeitrag oder eine Stellungnahme des LANUV hierzu bekannt sind. So drängt sich aus den Erläuterungen (S. 112 / 113) der Eindruck auf, dass die Gebietskulisse der Gebiete für den Schutz nicht mehr ist als die Zusammenstellung der Flächen des Nationalparks Eifel, der Kernflächen der Vogelschutzgebiete, der rechtskräftigen Naturschutzgebiete sowie der mit dem Planungsstand vom 31.12.2014 in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN). Die Wiedergabe der in den Regionalplänen dargestellten BSN ab der für den LEP maßstabsbedingten relevanten Mindestgröße von 150 ha ist als Grundlage für die Vorgaben des LEP für die Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes ungeeignet, da es sich um keine naturschutzfachliche Grundlage, sondern um das Ergebnis der Abwägungsentscheidungen der Regionalräte zur Aufstellung von Regionalplänen handelt. Die BSN-Kulissen der Regionalpläne sind in Abhängigkeit vom Bearbeitungszeitpunkt, des Umfangs der Übernahme der BSN-Vorschläge der Fachbeiträge des LANUV (von fast vollständig bis nur anteilig), den Inhalten der zugrundeliegenden Fachbeiträge (z.B. berücksichtigen nur neue Beiträge einen zielartenbezogener Biotopverbund) sehr heterogen. Die BSN der Regionalpläne stellen damit kein aktuelles landesweites Konzept für den Biotopverbund dar. Zudem führt der veränderte Darstellungsmaßstab von 1:200.000 auf 1:300.000 durch die neuen Schwellengröße von 150 ha dazu, dass sehr bedeutsame kleinere Natura 2000-Gebiete und kleinere bzw. zergliederte, aber in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang liegende naturschutzwürdige Flächen in der GSN-Kulisse des LEP-Entwurfs fehlen.

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 (S. 41/42) exemplarisch die Defizite der GSN-Darstellungen des LEP-Entwurfs 2013 aufgezeigt. In der Synopse der Stellungnahmen (S. 707 - 710) erfolgt zu diesen konkreten Gebietsvorschlägen der Naturschutzverbände keine konkrete Gegenäußerung! Es erfolgt lediglich der pauschale Hinweis auf die erforderliche Mindestgröße von 150 ha. Diese Mindestgröße ist aber bei mehreren der Gebietsvorschläge gegeben:

- Freiflächen der Flugplätze Elmpt und Gütersloh,
- Lutterniederung zwischen Bielefeld-Ummeln und Gütersloh-Isselhorst einschließlich des Feuchtwiesengebiets „Käsebrook“ bei Isselhorst, unmittelbar anschließend an die GSN-Darstellung „Reiherbach“,
- oberbergischen Teile des Nutscheid (Stadt Waldbröl),

- das geplante NSG „Dreschhauser Bachtal“ mit 33 ha Flächengröße im Oberbergischen Kreis im direktem Anschluss zum dargestellten NSG „Wiehltalsperre“,
- Weseraue im Bereich des Kreises Höxter.

Im überarbeiteten Entwurf wurden Gebiete für den Schutz der Natur, die noch im Entwurf 2013 dargestellt waren, gestrichen oder reduziert. Dabei handelt es sich um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und nach der Biotopverbundkonzeption des LANUV in der Regel um Flächen mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Nur beispielhaft werden folgende Gebiete aus dem Regierungsbezirk Detmold genannt: im Kreis Gütersloh der Feuchtwiesenbiotopkomplex „Lintel-Druffel“, der Bereich „Feuchtwiesen Brockhagen“, die Fließgewässerbereiche „Violenbach“, „Seitensieke und Quellbereich Warmenau“; im Kreis Herford diverse Fließgewässerbereiche; im Kreis Lippe das Gebiet „Dorlatal“ östlich von Detmold und das „NSG Siekbachtal“ nördlich Extertal; im Kreis Paderborn Teile des „Almetals“, ein „Grünland-Waldkomplex“ bei Büren, das NSG „Gottegrund“ sowie die Bereiche „Staatsforst Altenbeken (Jünenberg/Mittelholz)“ und „Eiler Grund, Gollentaler Grund und Hessengrund“ bei Bad Wünneberg; im Kreis Höxter „Körbecker Bruch und Vorderbruch bei Körbecke“ in Borgentreich, NSG „Wandelnsberg“ und „Selsberg-Hohe Lieth“ bei Beverungen und der Bereich „NSG Satzer Moor mit umgebenden Flächen“ östlich Bad Driburg.

Die Gründe für diese Änderungen sind nicht nachzuvollziehen. Sofern hier die nicht gegebene Mindestflächengröße von 150 ha maßgeblich gewesen sein sollte, zeigt dieses die allein durch die Maßstabsänderung bedingten Defizite der GSN-Gebietskulisse. Die Naturschutzverbände fordern erneut den Maßstab 1:200.000 des LEP 1995 mit einer Mindestflächengröße ab 75 ha beizubehalten. Die mit der Maßstabsänderung verbundene Reduzierung der GSN-Gebietsdarstellungen führt zu maßgeblichen Verlusten bei der Darstellung der landesweiten Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sowie den Biotopverbund. Dieses ist weder mit den Aufgaben der Raumordnung für den Arten- und Biotopschutz (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), die maßgeblich über eine großflächige und vollständige Darstellung – auch am Artenschutz ausgerichteter – Vorranggebiete für den Naturschutz erfolgen muss, noch mit den Zielen des Landes NRW zum Schutz der Biodiversität zu vereinbaren.

Am Beispiel des Kreises Höxter lassen sich die Defizite der GSN-Kulisse deutlich aufzeigen. Dem Biotopverbund im ostwestfälischen Bergland muss eine besondere Bedeutung zugeordnet werden. Hier finden sich große zusammenhängende naturnahe Flächen und Gebiete mit einem ausgeprägten Potenzial zum Aufbau und zur Weiterentwicklung einer gezielten Vernetzung von Lebensräumen, insbesondere für Wildkatze², Luchs, Fledermäuse und den Wald- und Grünlandbiotopverbund. Hier ist insbesondere auch der Biotopverbund zum angrenzenden Südniedersachsen von Bedeutung. Das Wesertal bildet zusammen mit dem großen Einzugsgebiet der Weser (Weserbergland) ein bedeutsames Landschaftselement, das sich sowohl in naturräumlicher als auch in funktionaler Hinsicht prägend auswirkt. Die Weser muss als verbindender naturräumlicher Strang verschiedenster Lebens- und Kulturräume gesehen werden. Eine alleinige Übernahme der im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Höxter - Paderborn dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) mit einer Größe von mehr als 150 ha in die GSN-Gebietskulisse wird dieser Bedeu-

² Vgl. die Ergebnisse des Projekts „Wildkatzensprung“ des Bundesamts für Naturschutz (BfN), des BUND und der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN) unter: http://www.bund.net/themen_und_projekte/rettungsnetz_wildkatze/projekt_wildkatzensprung/wildkatzen_datenbank/

tung des Kreises Höxter für den landesweiten Biotopverbund nicht gerecht, da ein großer Anteil der Biotopverbundflächen von landesweiter Bedeutung des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2007) nicht in den Regionalplan übernommen wurden. Im LEP hätte hierzu eine eigenständige Abwägung zu den darzustellenden Bestandteilen des landesweiten Biotopverbundes erfolgen müssen.

Ein weiterer Naturraum, der von der GSN-Kulisse des LEP nicht hinreichend erfasst wird, ist der Großraum Eifel-Ardennen. Die gesamte Eifel mit ihrer vorgelagerten Bördenlandschaft ist eines von zwei Kerngebieten der Artenvielfalt in Nordrhein-Westfalen, daher ist das gesamte Gebiet sehr wichtig für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen - der Nationalpark Eifel ist nur ein kleiner Teil davon.

Im Rahmen einer eigenständigen Ermittlung der geeigneten und für den landesweiten Biotopverbund erforderlichen Gebiete für den Schutz der Natur für den LEP-Entwurf ist für die Gebietskulisse der GSN auch zu prüfen, welche (Kern-)Flächen faktischer Vogelschutzgebiete als GSN darzustellen sind.

Für den zuvor dargestellten Raum des Weserberglandes ist hierbei auf die besondere Bedeutung für den Rotmilanbestand in NRW hinzuweisen: Deutschland besitzt mit einem Brutbestand von 50 bis 65% der weltweiten Population eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 600-800 Brutpaare geschätzt (2012-2013, LANUV NRW), in den Kreisen Lippe und Höxter kommen etwa 25-30% des NRW-Bestandes vor, unter Einbeziehung von angrenzenden Flächen des Kreises Paderborn und des Hochsauerlandkreises liegt der Anteil noch deutlich höher. Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW deckten im Jahr 2008 nur einen Anteil von ca. 12 – 15% der Gesamt-Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Diese Situation hat sich bis heute hinsichtlich der Schutzgebietskulisse nicht geändert, so dass diese Analyse aus dem Jahr 2008 auch heute noch grundsätzlich zutrifft. Die Lücken im Schutzgebietssystem sind bei den wegen großer Raumanprüche natürlich seltenen Arten wie dem Rotmilan besonders bedenklich. Es ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine bessere Abdeckung des Rotmilanbestandes in NRW durch ausgewiesene Vogelschutzgebiete, zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen. So erfolgt auch in der Gesamtliste der „Important Bird Areas“ (2002) in Deutschland für NRW der Hinweis, dass für bestimmte flächenhaft verbreitete Vogelarten des Anhang I der VSchRL, wie dem Rotmilan, auf eine Benennung weiterer IBA-Gebiete für diese Arten nur vorläufig verzichtet wird, da die Abgrenzung der fünf wichtigsten Gebiete noch nicht zuverlässig möglich ist.³ Dieses sollte erfolgen, wenn die Defizite durch eine systematische Bestands- und Verbreitungsanalyse der kommenden Jahre behoben wird. Diese Bestandsdaten liegen mittlerweile vor. Flächen aus der oben genannten Gebietskulisse in den Kreisen Höxter, Lippe, Paderborn und dem Hochsauerlandkreis drängen sich angesichts der Bestandsdichten und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW (s. oben) deshalb als Gebiete auf, die als die Geeignetsten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. Der LEP sollte hier Kernflächen eines faktischen Vogelschutzgebietes bei der GSN-Gebietskulisse - und auch im Rahmen der Umweltprüfung - berücksichtigen.

Bei den bestehenden Vogelschutzgebieten sind Erweiterungen der Schutzgebiete zu prüfen. So sind für das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ im Rahmen des in der Aufstellung befindli-

³ Sudfeldt, Christoph et.al.: Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002) in Ber. Vogelschutz 38 (2002) S. 17-109, zu NRW S. 64ff

chen Vogelschutzmaßnahmenplans in einem Fachgutachten⁴ Erweiterungsflächen für das VSG vorgeschlagen worden (Bereiche „Windheim“ und „NSG Schmiedebruch“), nach Auffassung der Naturschutzverbände sollten weitere Flächen berücksichtigt werden (u.a. westlich Schlüsselburg und eine südliche Erweiterung westlich Lahde/Frille).

Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Naturschutzverbände begrüßen die ergänzten Ausführungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur. Es ist notwendig, dass die restriktiven Voraussetzungen unter denen eine solche Inanspruchnahme stattfinden kann explizit in den Erläuterungen benannt werden. Hierbei überzeugen insbesondere die Ausführungen zum Begriff der zumutbaren Alternative.

Grundsatz 7.2-6 Europäisch geschützte Arten

Auch wenn die Naturschutzverbände den Grundsatz 7.2-6 der Entwurfsfassung in ihrer Stellungnahme vom 14.2.2014 abgelehnt haben, sprechen sie sich entschieden gegen seine ersatzlose Streichung aus.

Sie schlagen stattdessen die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einen Grundsatz vor, aus denen deutlich wird, dass es nicht nur um die besonders europarechtlich geschützten Arten geht, sondern dass beim Erhalt der Biodiversität alle Arten(gruppen) zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren wird ein Ziel vorgeschlagen, dass der Regionalplanung vorgibt, dass Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete darzustellen sind. Durch diese Gebiete sollen insbesondere die Arten eine planerische Beachtung finden, die ihre Lebensstätten (auch außerhalb der Kerngebiete des Biotopverbundes und der Schutzgebiete haben, wie beispielsweise zahlreiche gefährdete Offenlandarten (z.B. Feldhamster, Wimperfledermaus, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Grauammer, Wiesenweihe, Wachtel, Rebhuhn, Wiesenpieper). Arten wie der Steinkauz, der in der Regel siedlungsnah verbreitet ist und dessen Vorkommen daher zeichnerisch kaum darzustellen sind und Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche, deren Vorkommen oft große Teile des Offenlandes einnehmen, müssen in der Regionalplanung durch entsprechende textliche Festlegungen Berücksichtigung finden.

Im Zusammenhang mit der Bewertung von Windenergieanlagen in der Raumordnung merken die Naturschutzverbände an, dass die unabhängige Bearbeitung einzelner Genehmigungsverfahren bedeuten kann, dass sich der Lebensraum der windkraftsensiblen Arten scheinbarweise verkleinert oder Kollisionsverluste nicht mehr im Rahmen der natürlichen Reproduktion ausgeglichen werden können. Der Erhaltungszustand der Population einer Art kann sich also verschlechtern, obwohl alle naturschutzrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Solchen Entwicklungen kann insbesondere die Raumplanung entgegenwirken – indem sie bspw. Rückzugsgebiete für

⁴ UIH Ingenieur- und Planungsbüro: Fachstudie Vogelschutz-Maßnahmenplan EG Vogelschutzgebiet „Weseraue“

gefährdete Arten festlegt⁵. Diesem Zweck soll der Vorschlag zur Darstellung von Vorbehaltsgebieten auch dienen.

Änderungsvorschlag Naturschutzverbände

7.2-6 Grundsatz und Ziel Artenschutz

Grundsatz

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sind für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorzunehmen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.

Ziel

In den Regionalplänen sind diejenigen Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete darzustellen. Dem Schutz von Arten, für die sich ein Schutz durch Vorbehaltsgebiete nicht eignet, ist in den Regionalplänen durch geeignete textliche Festlegungen Rechnung zu tragen.

7.3 Wald und Forstwirtschaft

Erläuterungen zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Auch an dieser Stelle begrüßen die Naturschutzverbände die ergänzten Ausführungen zum Begriff der zumutbaren Alternative.

7.4 Wasser

Die Naturschutzverbände bedauern, dass die angeregten Ziele zum Auenschutz, zum Schutz gefährdeter Grundwasservorkommen, zum Quellschutz und zum ökologischen Hochwasserschutz nicht in die Neufassung eingeflossen sind. Auch der zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderliche Raumanspruch der Gewässer wird weiterhin nicht hinreichend berücksichtigt. Dass Entwicklungskorridore in Überschwemmungsgebieten und BSN ausgewiesen werden können ist trivial und im Ergebnis keine Verbesserung, da in diesen Bereichen in der Regel aus anderen Gründen sowieso Nutzungseinschränkungen bestehen. Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potentials ist jedoch auch außerhalb dieser Bereiche die Sicherung von Flächen erforderlich.

Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Die Umformulierung des Grundsatzes 7.4-1 ist aus Sicht der Naturschutzverbände überhaupt nicht gelungen. In ihrer Stellungnahme zur ersten Entwurfsfassung hatten sie die Aufnahme der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in den Grundsatz ausdrücklich begrüßt, sich an dieser Stelle jedoch für eine strikte Zielformulierung ausgesprochen. In der aktuellen Formulierung des Grundsatzes findet die Wasserrahmenrichtlinie keine Erwähnung mehr, sondern wird nur noch in den Erläuterungen genannt. Konkrete Schutzvorgaben für die

⁵ So auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten auf ihrer Website: <http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm>.

Nutzung von Gewässern finden sich hier nicht mehr, stattdessen wird allgemein davon gesprochen, dass „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.“ Die Naturschutzverbände verweisen an dieser Stelle daher noch einmal ausdrücklich auf ihre Stellungnahme vom 14.2.2014, S. 48.

Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

In den Erläuterungen zu Grundsatz 7.4.1 sollte im drittletzten Absatz zumindest das Maßnahmenprogramm ergänzt werden, das ebenso wie der Bewirtschaftungsplan behördenverbindlich ist. Weiterhin sind nach Auffassung der Naturschutzverbände die Konkretisierungen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm (Planungseinheiten-Steckbriefe und Umsetzungsfahrpläne) behördenverbindlich.

7.5 Landwirtschaft

Ziel 7.5-3 Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen

Die Naturschutzverbände sprechen sich gegen die Streichung des Ziels 7.5-3 aus. Raumbedeutsame Gewächshausanlagen führen insbesondere im Rheinland zu Konflikten mit dem Freiraum- und Naturschutz, so dass eine regionalplanerische Steuerung ebenso notwendig ist, wie die Bestimmung von Standort(-ausschluss)kriterien.

Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“

8.1 Verkehr und Transport

Grundsatz 8.1-3 Verkehrsstrassen

Die Naturschutzverbände sprechen sich an dieser Stelle gegen die Umwandlung des ehemaligen Ziels in einen Grundsatz aus. Die flächensparende Bündelung von Trassen für den überregionalen und regionalen Verkehr sollte so zwingend wie möglich vorgegeben werden.

Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des im Vergleich zu Düsseldorf und Köln/Bonn deutlich geringeren Fluggastaufkommens sollte der Flughafen Münster/Osnabrück (FMO) aus der Liste der landesbedeutsamen Flughäfen gestrichen werden. Das Fluggastaufkommen des FMO liegt seit Jahren unter 1 Millionen Fluggäste.

8.2 Transport in Leitungen

Ziel 8.2-2 Hochspannungsleitungen

Die Änderung des ehemaligen Ziels 8.2-2 in einen Grundsatz sowie die Umformulierung der Vorschrift sind aus Sicht der Naturschutzverbände nicht gelungen. Die Naturschutzverbände haben die Naturverträglichkeit - sowohl der Trassenfindung als auch der Erdkabelführung - im Fokus und sprechen sich daher - wie bereits in ihrer Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf 2013 vorgebracht - an dieser Stelle für die Aufstellung eines neuen Ziels, das Vorgaben für das Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung enthält sowie für die gleichzeitige Änderung des Grundsatzes 8.2-4 aus.

Zielvorschlag Ziel 8.2-2 :

| |
|--|
| Ziel Vorgaben für das Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung |
| In den Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung von Hoch-, Höchstspannungs- und sonstigen Leitungen ist zu berücksichtigen, dass unzerschnittene verkehrsarme Räume, allgemeine Siedlungsbereiche, Gebiete zum Schutz der Natur, standortgerechte Laubwälder sowie sonstige ökologisch wertvolle Bereiche möglichst nicht in Anspruch genommen werden. |

Änderungsvorschlag Grundsatz 8.2-4:

| |
|--|
| Grundsatz Unterirdische Führung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen |
| Bei der Planung neuer Trassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungs-Gleichstromübertragung soll die unterirdische Führung als Erdkabel geprüft werden; insbesondere wenn dies dem Schutz ökologisch sensiblen Gebieten oder von Wohnbereichen dient." |

Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“

9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete

Die Naturschutzverbände sprechen sich ganz entschieden gegen die Streichung des Ziels 9.2-3 Tabugebiete sowie des Grundsatzes 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete aus. In ihrer Stellungnahme vom 14.2.2015 hatten sie die damalige landesplanerische Absicht, „Tabugebiete“ für die Ausweisung von BSAB festzulegen, als Möglichkeit abbaubedingte Konflikte in Schutzgebieten von vornherein zu vermeiden, gerade begrüßt. Sie verweisen daher an dieser Stelle noch einmal explizit auf die damals vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge (vgl. S. 77ff der Stellungnahme vom 14.2.2014).

Kapitel 10 „Energieversorgung“

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 hatten die Naturschutzverbände die festen Hektarziele für die Windenergienutzung als rechtlich zweifelhaft kritisiert, da insbesondere die Aspekte Artenschutz und (Kultur-) Landschaftsschutz im Rahmen der Erstellung der den Hektarzahlen zugrunde liegenden Potenzialstudie Windenergie nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt wurden. Daher begrüßen sie die Herausnahme der Hektarziele aus der Zielbestimmung.

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Auch im Hinblick auf den neuen Grundsatz 10.2-3 bleibt fraglich, ob die ermittelten Hektarziele mit Blick auf mögliche Einsparpotentiale bedarfsgerecht sind. In der Stellungnahme vom 27.2.2014 hatten die Naturschutzverbände bereits die Fortschreibung des Energieverbrauchs ohne Berücksichtigung möglicher Einsparpotentiale kritisiert. Da jede Form der Energiegewinnung mit Umweltbelastungen einhergeht, wird eine Überprüfung der zugrunde gelegten Bedarfszahlen auf Grundlage einer Prioritätensetzung bei Energieeinsparung und Effizienzsteigerung mit dem Ziel den Endenergieverbrauch zu halbieren gefordert.

Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering

In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-4 sollte ergänzt werden, dass die Gemeinden bei der Überprüfung der Höhenbegrenzungen in älteren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf ihre aktuelle städtebauliche Erforderlichkeit hin auch Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes beachten müssen.

10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Die Absicht der Landesregierung, ein Frackingverbot in den LEP aufzunehmen, wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Inhaltlich bleiben die vorgesehenen Regelungen allerdings weit hinter den Forderungen der Naturschutzverbände nach einem umfassenden Ausschluss von Fracking im LEP NRW zurück.

Nach den derzeitigen Festlegungen des Ziels 10.3-4 wird Fracking in NRW in folgenden drei Fällen eröffnet:

1. Der Ausschluss von Fracking wird im LEP-Entwurf auf die Erdgasgewinnung beschränkt. Mittels Fracking kann aber – mit vergleichbaren Umweltfolgen - auch Öl gefördert werden. Hier ist das Verbot entsprechend zu ergänzen.
2. Der Begriff der „Gewinnung“ von Erdgas zielt zudem einzig auf dessen industrielle Förderung. Nicht ausgeschlossen wird hingegen die „Aufsuchung“, also die Tätigkeiten, die auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtet sind. Darunter fallen Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen jeweils auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Hierdurch wird in ganz NRW ein Anwendungsbereich für das Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen von Erkundungsbohrungen mittels Fracking mit denen von Gewinnungsbohrungen vergleichbar sind. Auch hier ist das Verbot entsprechend zu ergänzen.
3. Besonders bedenklich sind die Beschränkung des Frackingverbots auf die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten und die gleichzeitige eigenmächtige Bestimmung des Begriffs der „unkonventionellen Lagerstätten“. Gemäß der Erläuterung zu Ziel 10.3-4 gehören in NRW nur Schiefergasreservoirs und Flözgasreservoirs zu den unkonventionellen Lagerstätten. Sandgesteine werden als konventionelle Lagerstätten angesehen, so dass Fracking hier möglich sein soll.

Die Naturschutzverbände fordern daher, das Ziel folgendermaßen zu ändern:

| |
|--|
| Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten |
| <u>Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl (Kohlenwasserstoffe), welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie oder anderer risikobehafteter Technologien erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.</u> |

Erläuterungen zu 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Bei der Beschreibung der Risiken in den Erläuterungen fehlt der Aspekt des Klimaschutzes. So kann davon ausgegangen werden, dass die Klimavorteile von Erdgas durch Methanleckagen minimiert werden bzw. ganz verschwinden. In Deutschland werden bislang keine Methanemissionen im Zusammenhang mit der Öl- und Gasförderung gemessen, so dass über die Leckage-Rate nur spekuliert werden kann. Angesichts der besonderen Klimaschädlichkeit von Methan deutet Vieles darauf hin, dass die Förderung gefrackten Erdgases klimaschutzpolitisch kontraproduktiv ist.

Zugleich kommt es bei der Erdgas- und insbesondere bei der Erdölgewinnung auch immer wieder zu einem klimaschädlichen Abfackeln des Gases (flaring). Bei der Erdölförderung tritt Erdgas häufig als unerwünschte "Beigabe" auf, für dessen Abschöpfung aus Kostengründen keine entsprechende infrastrukturelle Vorkehrung getroffen worden ist. Daher wird es - mit entsprechender klimaschädlicher Wirkung - einfach abgefackelt.

Dass eine Ausweitung der Förderung fossiler Energieträger jedenfalls nicht zu einer Reduktion der Emissionen führt, liegt ebenfalls auf der Hand.

Es ist außerdem zu beachten, dass die gesamte Energiebilanz aufgrund der benötigten Energie für die Bautätigkeit gegen Null geht und damit einen volkswirtschaftlichen Nutzen ausschließt.

Die infrastrukturelle Entwicklung zur Erschließung der Bohrfelder verursacht darüber hinaus schwere Umweltschäden. Konkrete Angaben, wie viele Bohrplätze mit welchem Flächenbedarf zur Erschließung einer Erdgaslagerstätte mittels Fracking erforderlich sind, fehlen bislang. Schätzungen gehen davon aus, dass bei zugrunde gelegten 1 km langen Richtungsbohrungen pro 4 km² ein Bohrplatz erforderlich wäre. Die Autoren der NRW-Risikostudie beziffern den direkten Flächenverbrauch (ohne Leitungssystem!) mit bis zu 12.000 m² pro Bohrplatz.⁶ Auch von einem Flächenbedarf von 2 bis 5 Hektar pro Bohrplatz ist bisweilen die Rede.⁷ Die Bohrplätze werden in der Regel mit Asphalt abgedichtet. Flächen, auf denen die Gewinnung tatsächlich stattfindet, werden meist mehrere Jahrzehnte genutzt.

Diesen geschätzten Raumanpruch von 4 km² für einen Bohrplatz zugrunde gelegt, bedeutet dies, dass pro Erschließungsfeld mit durchschnittlich 13 Bohrstandorten und einem visuellen Wirkraum eines Bohrplatzes von mindestens 400 bis 600 m sowie einem akustischen Wirkraum bis zu 500 m eine Fläche von mehr als 52 km² im Hinblick auf empfindliche Erholungs- und Naturschutznutzungen fast vollständig in Anspruch genommen wird.

Durch den nicht unerheblichen Flächenbedarf der oberirdischen Förderanlagen wird sich die derzeit schon erhebliche Flächenkonkurrenz weiter verschärfen.

Nicht nachvollziehbar ist die eigenmächtige Einordnung des Plangebers von in Sand- und Karbonatgesteinen lagerndem Erdgas als „konventionelle“ Lagerstätte. Gemäß der Erläuterung zu Ziel 10.3-4 gehören in NRW nur Schiefergasreservoirs und Flözgasreservoirs zu den „unkonventionellen“ Lagerstätten. Insbesondere Sandgesteine werden hiernach zu den konventionellen Lagerstätten gezählt, bei denen Fracking eine „sichere Technologie“ sein soll.

⁶ Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung <https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-wasser/grundwasser/grundwasserschutz/hydraulic-fracturing-fracking/>

⁷ Umweltbundesamt: Position November 2014: Fracking zur Schiefergasförderung - Eine energie- und umweltfachliche Einschätzung; <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fracking-zur-schiefergasfoerderung>

Letzteres ist lediglich eine Behauptung die nicht durch eine systematische Auswertung von Frack-Vorgängen im Sandgestein belegt werden kann.

Sowohl das NRW-Gutachten⁸ als auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)⁹ gehen bei ihrer Definition von unkonventionellen Erdgasvorkommen davon aus, dass hiermit Gas gemeint ist, *„dass nicht ohne weiteren technischen Aufwand in die Förderbohrung strömt, weil es entweder nicht als freie Gasphase im Gestein vorhanden ist oder das Speichergestein nicht ausreichend durchlässig ist.“* Ausnahmslos wird auch das Tight-Gas aus Sandstein hierzu gezählt. Warum die Landesregierung im LEP von dieser allgemein anerkannten Definition abweicht und somit Fracking von Tight-Gas trotz der hohen Risiken zulassen möchte, ist unklar. Angesichts der Reichweite der hierdurch geschaffenen Ausnahme vom Frackingverbot erwarten die Naturschutzverbände eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Risiken (z.B. im Umweltbericht) statt dem Fracking lediglich mit der unbelegten Behauptung, es handele sich um eine „sichere Technologie“, einen Anwendungsbereich in NRW zu eröffnen.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen von Fracking im Sandstein ist festzustellen, dass dieses in Niedersachsen zwar seit Jahren erfolgt, es jedoch nie systematische Auswertungen der Umweltauswirkungen gegeben hat. Gleichzeitig ist die Liste der Schadensfälle in der Erdöl-/Erdgasförderung lang. Fracking in der unkonventionellen Lagerstätte Tight-Gas-Reservoir bedeutet mithin nach wie vor ein unkalkulierbares Risiko und nicht den Einsatz einer „sicheren Technologie“. In NRW ist die räumliche und mengenmäßige Ausdehnung von Tight-Gas-Lagerstätten weitgehend unerforscht, jedoch zielen erste Aufsuchungserlaubnisse von Gasfirmen auf deren Ausbeutung ab. Damit ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen.

Die Naturschutzverbände fordern daher, die Erläuterungen zu ergänzen und den letzten Absatz der Erläuterungen mit Ausnahme des ersten Halbsatzes zu streichen:

Zu den Gasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten zählen Erdgas in dichten Gesteinen (Tight Gas, Shale Gas), Flözgas (Coalbed Methan – CBM). Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen.
(...)

~~Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von hydrothermaler Tiefengeothermie. oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.~~

Entsprechend ist in der Einleitung (S.15) der Absatz

Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.

⁸ S. Fußnote 1

⁹ http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/laufend/NIKO/FAQ/faq_inhalt.html

zu ersetzen durch folgende Formulierung:

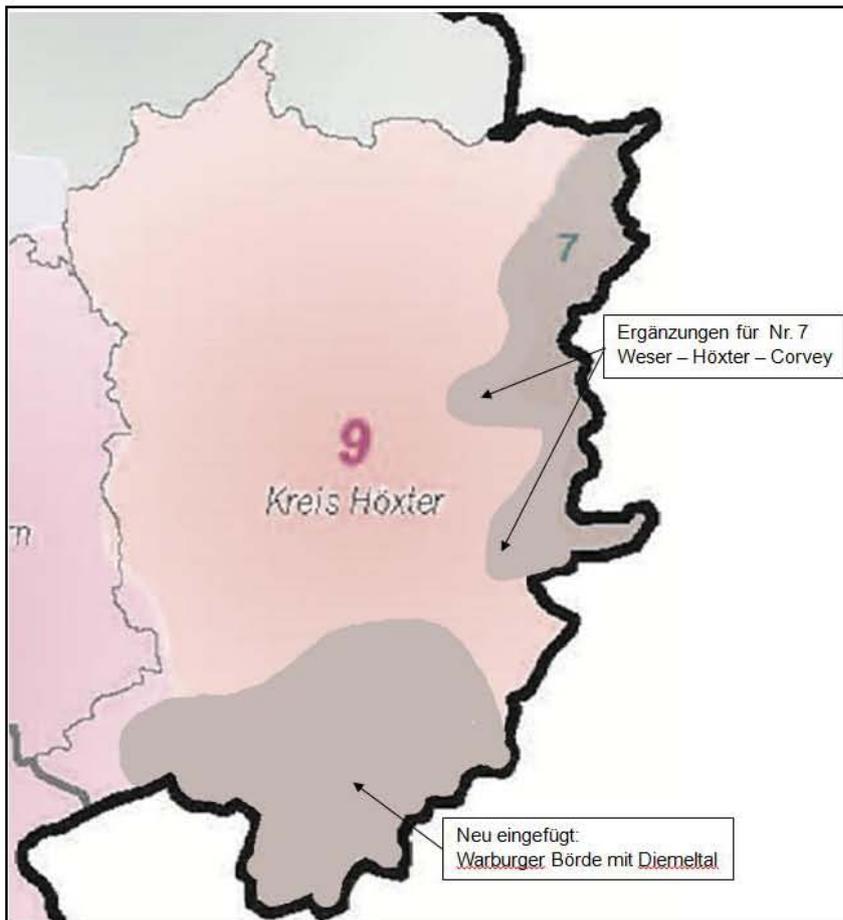
Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl (Kohlenwasserstoffe) mittels Fracking ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl mithilfe der Fracking-Technik aus natur- und umweltpolitischen sowie aus energie- und klimapolitischen Gründen ab und fordern die nordrhein-westfälische Landesregierung auf, alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Mensch, Natur und Trinkwasser sicherzustellen, und dem Einsatz der Fracking-Technik in NRW eine Absage zu erteilen. Neben einer umfassenden Ausschlussregelung im LEP NRW sprechen sich die Naturschutzverbände an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für ein gesetzliches Frackingverbot aus¹⁰.

¹⁰ Vgl. den Vorschlag auf S. 4 der Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW zur Novelle des Landeswassergesetzes, abrufbar unter: www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 10.9.2015.

Anhang:

Ergänzung der Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Kreis Höxter



**Stellungnahme
zum Entwurf für einen
Landesentwicklungsplan
Nordrhein Westfalen
vom 25.06.2013**



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

27. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Gesamtbewertung des LEP-Entwurfs | 1 |
| II. Einleitung (Kapitel 1) | 2 |
| II.1 Zusammenfassende Bewertung | 2 |
| II.2 Bedenken und Anregungen | 2 |
| III. Räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) | 3 |
| III.1 Zusammenfassende Bewertung | 3 |
| III.2 Bedenken und Anregungen | 3 |
| IV. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (Kapitel 3) | 5 |
| IV.1 Zusammenfassende Bewertung | 5 |
| IV.2 Bedenken und Anregungen | 5 |
| V. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (Kapitel 4) | 7 |
| V.1 Zusammenfassende Bewertung | 7 |
| V.2 Bedenken und Anregungen | 8 |
| VII. Siedlungsraum (Kapitel 6) | 11 |
| VII.1 Zusammenfassende Bewertung | 11 |
| VII.2 Bedenken und Anregungen zu „Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum“ (Kapitel 6.1) | 12 |
| VII.3 Bedenken und Anregungen zu “Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche“ (Kapitel 6.2) | 18 |
| VII.4 Bedenken und Anregungen zu „Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (Kapitel 6.3) | 19 |
| VII.5 Bedenken und Anregungen zu „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ (Kapitel 6.4) | 22 |
| VII.6 Bedenken und Anregungen zu “Großflächiger Einzelhandel“ (Kapitel 6.5) | 22 |
| VII.7 Bedenken und Anregungen zu „Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus“ (Kapitel 6.6) | 22 |
| VIII. Freiraum (Kapitel 7) | 24 |
| VIII.1 Zusammenfassende Bewertung (Freiraum, Naturschutz, Wald, Wasser, Landwirtschaft) | 24 |
| VIII.2 Bedenken und Anregungen zu „ Freiraumsicherung und Bodenschutz“ (Kapitel 7.1) | 26 |

| | |
|---|-----------|
| VIII.3 Bedenken und Anregungen zu „ Natur und Landschaft“ (Kapitel 7.2) | 34 |
| VIII.4 Bedenken und Anregungen zu „ Wald und Forstwirtschaft“ (Kapitel 7.3) | 45 |
| VIII.5 Bedenken und Anregungen zu „ Wasser“ (Kapitel 7.4) | 48 |
| VIII.6 Bedenken und Anregungen zu „ Landwirtschaft“ (Kapitel 7.5) | 59 |
| IX. Verkehr und technische Infrastruktur (Kapitel 8)..... | 61 |
| IX.1 Zusammenfassende Bewertung | 61 |
| IX.2 Bedenken und Anregungen zu „ Verkehr und Transport“ (Kapitel 8.1)..... | 62 |
| IX.3 Bedenken und Anregungen zu „ Transport in Leitungen“ (Kapitel 8.2)..... | 69 |
| IX.4 Bedenken und Anregungen zu „Entsorgung“ (Kapitel 8.3) | 71 |
| X. Rohstoffversorgung (Kapitel 9)..... | 73 |
| X.1 Zusammenfassende Bewertung | 73 |
| X.2 Bedenken und Anregungen zu „Lagerstättensicherung“ (Kapitel 9.1) | 74 |
| X.3 Bedenken und Anregungen zu „Nichtenergetische Rohstoffe“ (Kapitel 9.2)..... | 76 |
| X.4 Bedenken und Anregungen zu „Energetische Rohstoffe“ (Kapitel 9.3) | 80 |
| XI. Energieversorgung (Kapitel 10) | 82 |
| XI.1 Zusammenfassende Bewertung | 82 |
| XI.2 Bedenken und Anregungen zu „Energiestruktur“ (Kapitel 10.1) | 83 |
| XI.3 Bedenken und Anregungen zu „Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ (Kapitel 10.2) | 86 |
| XI.4 Bedenken und Anregungen zu „Kraftwerksstandorte“ (Kapitel 10.3)..... | 91 |

I. Gesamtbewertung des LEP-Entwurfs

Aus Sicht der Naturschutzverbände weist der vorgelegte LEP-Entwurf neben einigen begrüßenswerten Regelungsvorschlägen zahlreiche Regelungsdefizite sowie an vielen Stellen Verbesserungsbedarf auf.

Insbesondere kritisieren die Naturschutzverbände, dass die Erarbeitung des LEP-Entwurfs ohne eine hierfür notwendige geeignete naturschutzfachliche Grundlage erfolgt ist. Es gibt kein landesweites naturschutzfachliches Konzept für das Land Nordrhein-Westfalen - weder gibt es ein Landschaftsprogramm (landesweite Fachplanung des Naturschutzes), noch wurde im Vorfeld der Erarbeitung des LEP ein Fachbeitrag des LANUV zu den landesweit zu beachtenden Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes erstellt, wie es die Naturschutzverbände in der Vergangenheit bereits wiederholt eingefordert haben. Dieser grundlegende Mangel wirkt sich in dem zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf insbesondere im Bereich der (völlig) unzureichenden Darstellungen zum Biotopverbund und zu den Gebieten zum Schutz der Natur aus.

Des Weiteren fällt bei der Lektüre des LEP-Entwurfs auf, dass in der derzeitigen Entwurfsfassung die in dem am 31.12.2011 außer Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramm (LEPro) enthaltenen Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes NRW nicht systematisch übernommen und weiterentwickelt werden. Nach Kenntnis der anerkannten Naturschutzverbände wird jedoch genau dies - die Inhalte des LEPro und des gültigen LEP in einem neuen LEP in aktualisierter Form zusammenzuführen - seit langem von Seiten des Landes beabsichtigt. Viele für die Landesplanung wichtige Bereiche werden in dem aktuellen Entwurf nicht eindeutig und vollständig geregelt. Zum einen werden nicht für alle Bereiche in ausreichendem Maße landesplanerische Ziele entwickelt. Zum anderen lässt sich allgemein feststellen, dass viele Ziele und Grundsätze nicht klar und deutlich formuliert werden und sich stattdessen wesentliche Aspekte – zum Teil auch Aspekte mit Regelungscharakter – häufig erst in den Erläuterungen finden bzw. verstecken. Die Formulierungen in den Zielen und Grundsätzen, wie auch in den Erläuterungen geben an mehreren Stellen im Entwurf fachrechtliche Regelungsinhalte wieder – und dies zum Teil falsch, verkürzt und/oder missverständlich.

Der Entwurf weist insgesamt weit weniger Zielgenauigkeit und damit Regelungsdichte auf, als der gültige LEP dies tut. In vielen Bereichen, bspw. im Bereich Energie, drängt sich der Eindruck auf, dass der Plangeber seine Regelungs- und Steuerungsmöglichkeiten auch gar nicht ausschöpfen, sondern wesentliche (landes-)planerische Entscheidungen - bspw. die Festlegung von Kraftwerksstandorten - auf die Ebene der Regionalplanung verlagern möchte. Diese Tendenz lässt sich hinsichtlich der zeichnerischen Festlegungen schon aus dem gröber gewählten Maßstab von 1:300.000 ableiten (Darstellungen ab 150 ha; bisher 1:200.000, Darstellungen ab 75 ha): Hierdurch fallen zum Teil wichtige Nutzungsvorgaben für naturschutzrelevante Flächen unter 150 ha einfach weg. Zudem werden wichtige den Freiraum betreffende Darstellungen (z.B. Kulturlandschaftsbereiche, Biotopverbund) nur unvollständig in maßstäblich ungeeigneten Erläuterungskarten abgebildet. Aber auch für die Regionalplanung trifft der LEP nur an wenigen Stellen bestimmte und verbindliche Vorgaben - für die Ausweisung bestimmter Bereiche werden nur vereinzelt Gebietskategorien der Raumordnung (Vorrang-, Vorbehalt, Eignungsgebiete) vorgegeben, eine – wünschenswerte - Weiterentwicklung der derzeit im Planzeichenverzeichnis für die Regionalplanung vorgegebenen Planzeichen und deren Zuordnung zu den Gebietskategorien erfolgt nicht.

II. Einleitung (Kapitel 1)

II.1 Zusammenfassende Bewertung

Wichtige Punkte, deren Regelung als Ziel- oder Grundsatzfestlegung erfolgen sollte, werden in Kapitel 1.2 lediglich unverbindlich und ohne jede Rechtswirkung angesprochen. Zu nennen sind unter anderem die Ausführungen zu „Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern“ und „Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern“, die als übergeordnete Ziele im Kapitel Freiraum aufgenommen werden sollten (s. VIII 2.1 Bedenken zu Z 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, s. VIII.3.1 Neues Ziel „Natur, Landschaft und Artenvielfalt sichern“)

II.2 Bedenken und Anregungen

Soweit jedoch an dieser Form der Darstellung übergeordneter Zielvorstellungen für die landesweite Planung festgehalten wird, sollten aus Sicht der Naturschutzverbände auch konkrete Aussagen zum Thema „naturverträgliche Rohstoffgewinnung“ an dieser Stelle nicht fehlen.

Zum Kapitel 1.2 wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:

| LEP-Entwurf 2013 | Ergänzungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung (...)</p> <p>Diese rechtlichen Verpflichtungen und die unter 1.1 beschriebenen Herausforderungen und Rahmenbedingungen bedingen folgende strategische Ausrichtung des LEP:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern (...) - Ressourcen langfristig sichern (...) - Freirauminanspruchnahme verringern (...) - ect. (...) | <p>1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung (...)</p> <p>Diese rechtlichen Verpflichtungen und die unter 1.1 beschriebenen Herausforderungen und Rahmenbedingungen bedingen folgende strategische Ausrichtung des LEP:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohstoffe naturverträglich gewinnen <p>Die Rohstoffgewinnung in NRW soll möglichst naturverträglich erfolgen. Im Zuge der vermehrten Energiegewinnung durch erneuerbare Energien soll der LEP daher die schrittweise Reduzierung der mit massivsten Eingriffen in Natur und Landschaft verbundenen Braunkohlegewinnung vorbereiten. Gleichzeitig trifft der LEP keine Vorbereitungen für die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mittels Fracking, da diese Technologie mit unkalkulierbaren und unbeherrschbaren Risiken für Böden und Grundwasser sowie mit der Devastierung des Freiraumes durch die Bohrstellen verbunden ist. Auch aus Gründen des Klimaschutzes ist dieser Technologie mit höchster Vorsicht zu begegnen – bei ihrer Anwendung kommt es zum Ausstoß klimaschädlicher Gase bei Erstellung der erforderlichen Infrastruktur, bei der Förderung des Erdgases selbst, beim Transport und der</p> |

| | |
|--|--|
| | anschließenden Entsorgung sowie im Rahmen der unvermeidlichen Methanleckage bei der Förderung und noch Jahre danach. |
|--|--|

III. Räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2)

III.1 Zusammenfassende Bewertung

Der Zielsetzung zur Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf das System Zentraler Orte wird zugestimmt. Die Unterteilung des Landes in Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen und vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen, ist für den Natur- und Landschaftsschutz von wichtiger Bedeutung und verstärkt zu sichern. Es wird deshalb auch gefordert, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung beschränkt wird

III.2 Bedenken und Anregungen

III.2.1 Ziel 2-3

Das Ziel 2-3 sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p> <p>Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.</p> | <p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>(...)</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich umweltverträglich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p> <p>Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten. Weitere Ergänzungen siehe Zeile zuvor.</p> <p>Dabei sind die Gemeinden aufgefordert, die langfristige Tragfähigkeit der Siedlungsinfrastruktur im Blick zu behalten und eventuelle Neubauten der ansässigen Bevölkerung so zu lenken, dass langfristig Siedlungsflecken mit überlebensfähigen Mindestgrößen erhalten bleiben, während Einzelgebäude und Splittersiedlungen aufgegeben werden. Das Netz der örtlichen Straßen und der Wasser- und Abwas-</p> |

| | |
|--|---|
| | serversorgung ist entsprechend anzupassen. Freiraum ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Grünversorgung der Bevölkerung und für den Biotopverbund auch aktiv neu zu entwickeln. |
|--|---|

Begründung

Das Ziel sollte ergänzt werden, um Aspekte der demographischen Entwicklung in weiten Teilen des Landes einzubeziehen. Die im Freiraum gelegenen Ortsteile unter 2.000 Einwohner sind ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten. Derzeit ist in vielen Regionen in diesen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf erkennbar. Diese Erweiterung von Siedlungsflächen ist aus Gründen des Freiraumschutzes zu unterbinden und ist auch zur der Begrenzung von Infrastrukturfolgekosten dringend geboten. Gleichzeitig ergeben sich langfristig auch Möglichkeiten zum Rückbau von Splittersiedlungen und dem Straßen- und Wegesystem und damit der aktiven Freiraumentwicklung, die auch der Entwicklung des Biotopverbunds und der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume dienen kann (s. auch VIII.2.4 zu Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume).

IV. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (Kapitel 3)

IV.1 Zusammenfassende Bewertung

Die Berücksichtigung der Kulturlandschaftsentwicklung im LEP wird begrüßt. Die Verbindung von Naturschutz und dem Schutz der Kulturlandschaften stärkt die Position der beiden Themen in der öffentlichen Wahrnehmung und rückt sie als zentrale Aufgaben ins Blickfeld von Planungsträgern wie auch der Öffentlichkeit. Die Regelungen im LEP-Entwurf sind aber nicht ausreichend. Es sollten außer den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen auch die bedeutsamen Bereiche berücksichtigt werden und in den textlichen Zielen die Verbindung zum Natur- und Landschaftsschutz verdeutlicht werden. Es fehlt an einer landesplanerischen Vorgabe zur Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsbereiche.

IV.2 Bedenken und Anregungen

IV.2.1 Ziel 3-1

Es wird gefordert in das Ziel 3-1 folgende Änderungen aufzunehmen:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften*</p> <p>Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.</p> <p>In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.</p> | <p>3-1 Ziel Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaften</p> <p>Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes zu erhalten und zu gestalten. Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sind durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung zu sichern und zu entwickeln. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen ist zu gewährleisten. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen ist besondere Bedeutung beizumessen. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften mit den bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen zu Grunde zu legen.</p> <p>In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.</p> |

Begründung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sollen verdeutlichen, dass das Konzept der Kulturlandschaften weit zu fassen ist und der Schutz und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit dem Naturschutz Hand in Hand gehen und sich ergänzen sollten. Die

natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sind durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung zu sichern und zu entwickeln. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen ist zu gewährleisten. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen ist besondere Bedeutung beizumessen. Der besondere Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten ist bei der Ausarbeitung der Leitbilder durch die Regionalplanung unbedingt zu beachten.

Die Erläuterungen zu Ziel 3-1 im LEP-Entwurf sind entsprechend anzupassen.

IV.2.2 Erläuterungskarte „Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“

In Abbildung 2 sind nur die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dargestellt. Es sollten sowohl die bedeutsamen als auch die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des Gutachtens zur "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in NRW" (2007) dargestellt werden.

IV.2.3 Grundsatz 3-2

3-2 sollte als Ziel folgendermaßen lauten:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.</p> <p>Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrheinwestfälischen landschafts- und baukulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.</p> | <p>3-2 Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>In den Regionalplänen sind die 29 „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" als Vorranggebiete zu sichern. Weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind in der Regionalplanung zu ergänzen und als Vorbehaltsgebiete darzustellen Archäologische Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.</p> |

Begründung:

Der Grundsatz 3-2 sollte als Ziel für die Regionalplanung vorgeben, dass die landesbedeutsamen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in den Regionalplänen als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Dieses entspricht auch den gutachterlichen Empfehlungen der Landschaftsverbände. Hierzu ist eine Änderung des Planzeichenverzeichnisses erforderlich

Die inhaltlichen Zielsetzungen sollten in Ziel 3-1 aufgenommen werden (s. IV 2.1).

Die Erläuterungen zu 3-2 im LEP-Entwurf sind entsprechend zu ändern.

IV.2.4 Zeichnerischen Festlegungen

In der den Festlegungen der LEP-Karte sind die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche als zeichnerische Festlegung aufzunehmen.

IV.2.5 Neuer Grundsatz Erhalt und Entwicklung von Alleen

Es wird die Aufnahme des folgenden neuen Grundsatzes angeregt.

| |
|---|
| Vorschlag Naturschutzverbände für einen neuen Grundsatz I |
|---|

| |
|---|
| Grundsatz Erhalt und Entwicklung von Alleen |
|---|

| |
|--|
| Der Bestand von Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum ist zu erhalten. Lücken im Bestand der Alleen sollen geschlossen werden. Neue Alleen sollen unter Beachtung der kulturlandschaftlichen Leitbilder gepflanzt werden." |
|--|

Die Naturschutzverbände regen einen neuen Grundsatz zum Alleenschutz im Kapitel 3 "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" an, der dort zwischen den Grundsatz 3-3 "Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten" und den Grundsatz 3-4 "Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche" aufgenommen werden sollte.

Alleen prägen in vielen Teilen Nordrhein-Westfalens die Kulturlandschaft. Sie gliedern das Landschaftsbild und können Bestandteile des Biotopverbundes mit besonderen Wirkungen für den Artenschutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten sein. Der Erhalt von Alleen und ihre Entwicklung ist aufgrund der Langlebigkeit von Alleebäumen eine langfristige Daueraufgabe der Kulturlandschaftsentwicklung und des Landschaftsschutzes. In den vergangenen Jahrzehnten sind aufgrund unterlassener Pflege und Nachpflanzung bei zahlreichen Alleen Lücken entstanden und viele Alleen ganz verschwunden. Nur durch konsequente Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen können Alleen als prägende Elemente der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft erhalten bleiben.

V. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (Kapitel 4)

V.1 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der dramatischen Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch und Umwelt erwarten die Naturschutzverbände auch von der Landesplanung einen ambitionierten und richtungsweisenden Beitrag zum Klimaschutz - den der vorliegende Entwurf jedoch vermissen lässt. Die landesweite Raumordnung muss zum einen dazu beitragen, klimaschädliche Raumnutzungen zu reduzieren und zum anderen eine Anpassung an bereits zu erwartende Folgen des Klimawandels vorbereiten.

Diese Anforderungen ergeben sich auch aus § 12 Abs. 6 und 7 Landesplanungsgesetz und aus dem Klimaschutzgesetz:

- Nach § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Raumordnungsplänen festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die dort genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.
- Nach § 4 Abs. 1 Klimaschutzgesetz sind die landesweiten Klimaschutzziele des § 3 dieses Gesetzes für die Landesregierung unmittelbar verbindlich. Sie ist dazu verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Klimaschutzziele

insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzplans und die Raumordnung zu konkretisieren. Hierbei soll sie der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung einräumen.

Der Handlungsauftrag des § 12 Abs. 6 S. 2 Landesplanungsgesetz, die Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen bzw. den nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen wird durch den vorliegenden LEP-Entwurf verfehlt (im Einzelnen vgl. unten zu Grundsatz 4-4).

Während der Entwurf den Ausbau der Erneuerbaren Energien - und hier insbesondere der Windenergie - klar vorantreiben will, finden die wichtigen Reduktionspotentiale Energieeffizienz und Energieeinsparung viel zu wenig Berücksichtigung (vgl. auch die Ausführungen zum Entwurfskapitel Energieversorgung). Auch der offenkundige Zusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen und mit fossilen Brennstoffen betriebenen Großkraftwerken wird durch den vorliegenden LEP-Entwurf letztlich ignoriert. In dieser Hinsicht ist der gültige LEP (vgl. Kapitel D.II. Energieversorgung) in Zusammenschau mit dem ausgelaufenen LEPro (vgl. § 26 Energiewirtschaft) weit richtungsweisender.

V.2 Bedenken und Anregungen

V.2.1 Grundsatz 4-2

Der Grundsatz 4-2. sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</p> <p>Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Hierzu sollen beitragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, - die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen, - die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, - die langfristige Sicherung von Wasserressourcen, - die Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sowie | <p>4.2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</p> <p>Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Hierzu sollen beitragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - (...) - die Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems einschließlich von Maßnahmen zur Entschneidung sowie Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung besonders klimasensibler Lebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten. |

| | |
|---|--|
| <p>- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.</p> | |
|---|--|

Begründung

Der Biotopverbund allein wird den klimasensiblen Arten bei steigenden Temperaturen und sich veränderndem Wasserregime nicht helfen können. Um die klimasensiblen Arten und Lebensräume zu schützen, sollten daher – flankierend zum ohnehin nötigen Biotopverbundsystem (siehe Kapitel 7.2 Natur und Landschaft) - Maßnahmen zur Optimierung von klimasensiblen Lebensräumen (feuchte Grünland-, Waldbiotope, Moore, Gewässer, Hochheiden, kühl-feuchte Felsbiotope) ergriffen werden.

Hierzu sollten die Regionalpläne auf Basis der „Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ nach § 15a Absatz 2 LG geeignete Maßnahmen zur Optimierung der klimasensiblen Lebensräume darstellen sowie Maßnahmen zur Optimierung des Biotopverbundes insbesondere zur Aufhebung bestehender Zerschneidungen des Biotopverbundes darstellen. Der „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ bedarf hierzu einer Aufwertung, indem 1. besonders empfindliche Lebensräume und Art-Vorkommen festgestellt und Maßnahmen zu deren Optimierung vorgeschlagen werden und 2. konkrete „Engstellen“ oder „Lücken“ des Biotopverbundes aufgezeigt und Maßnahmen zu deren „Entschneidung“ vorgeschlagen werden.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 4-2 sind entsprechend zu ändern

V.2.2 Ziel 4-3

Ziel 4-3 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Ergänzungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>4-3 Ziel Klimaschutzplan Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.</p> | <p>4-3 Ziel Klimaschutzplan (...) Die erforderlichen Verfahren zur Anpassung der Regionalpläne sind nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 2,4,6 Klimaschutzgesetz unmittelbar einzuleiten und spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten abzuschließen.</p> |

Begründung

Ziel 4-3 wiederholt lediglich die Anforderungen des § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz: Nach dieser Vorschrift müssen die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Die Naturschutzverbände weisen zum einen darauf hin, dass der im Entwurf vorgezeichnete Weg zur Umsetzung der Festlegungen des Klimaschutzplanes zu lang und ungewiss ist und

daher zu Beschleunigung einer Ergänzung bedarf. Zunächst muss der Klimaschutzplan beschlossen werden, dann bedarf es des Erlasses einer weiteren Rechtsverordnung um bestimmte Vorgaben des Klimaschutzplans nach § 6 Absatz 4 Nummer 2, 4 und 6 Klimaschutzgesetz für öffentliche Stellen für verbindlich zu erklären und zuletzt müssen diese Vorgaben noch über die Raumordnungspläne umgesetzt werden. Hier muss eine Umsetzungsfrist für die Raumordnungsplanung aufgenommen werden, wenn die Umsetzung der Klimaschutzziele in erlebbaren Zeiträumen stattfinden soll.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 4-3 sind entsprechend zu ändern.

V.2.2 Grundsatz 4-4

Grundsatz 4-4 sollte wie folgt geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Ergänzungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte</p> <p>Vorliegende regionale und kommunale Klimaschutzkonzepte sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> | <p>4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte</p> <p>Spätestens zur Fortschreibung beziehungsweise Neuaufstellung der Regionalpläne sollen die Regionalplanungsbehörden regionale Klimaschutzkonzepte vorlegen, welche die in der jeweiligen Region möglichen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie den in der jeweiligen Region möglichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele aufzeigen. Beantragen die Kommunen die Darstellung neuer Siedlungsflächen in den Regionalplänen, müssen sie hierzu Klimaschutzgutachten zur Bedeutung klimarelevanter Freiräume vorlegen.</p> <p>Bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung der Regionalpläne sind die regionalen und kommunalen Klimaschutzkonzepte zu berücksichtigen. Deren hierzu geeignete Inhalte sollen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden.</p> |

Begründung

Nach § 12 Abs. 6 S. 2 Landesplanungsgesetz ist § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen raumordnerisch umzusetzen, indem die in § 3 Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umgesetzt und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge erteilt werden.

Der entworfene Grundsatz 4-4 setzt weder selbst die in § 3 Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze um, noch enthält er einen effektiven Konkretisierungsauftrag zur Umsetzung dieser Ziele an die nachgeordneten Planungsebenen.

Die Vorgabe der Berücksichtigung vorliegender regionaler und kommunaler Klimaschutzkonzepte in der Regionalplanung ist eine Selbstverständlichkeit. Die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang lässt der Grundsatz jedoch unbeantwortet. Liegen die Klimaschutzkonzepte – insbesondere der Kommunen – überhaupt vor? Welche inhaltlichen

Anforderungen sind an diese Klimaschutzkonzepte zu stellen? Welchen Beitrag müssen die einzelnen Regionen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen/Erreichung der Klimaschutzziele leisten?

Die öffentlichen Stellen mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände sind bereits nach dem Klimaschutzgesetz dazu verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes – also spätestens bis zum 30.1.2015 - Klimaschutzkonzepte fertigzustellen. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung jedoch erst aus einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung soll auch die Anforderungen an die zu erstellenden Klimaschutzkonzepte konkretisieren. Fertigstellen müssen die Kommunen ihre Klimaschutzkonzepte innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung – allerdings stellt sich hier die Frage ob und wenn ja wann diese Rechtsverordnung erlassen wird.

Der LEP sollte daher aus Sicht der Naturschutzverbände ergänzende Vorgaben zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten im Vorfeld regionalplanerischer Änderungen enthalten, nur so kann schnellstmöglich eine klimafreundliche Raumentwicklung eingeleitet werden. Ambitionierte inhaltliche Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte könnten für eine erfolgreiche Klimaschutzpolitik von entscheidender Bedeutung sein. Hierzu sollte der LEP allerdings vorgeben, dass sich die in den Klimaschutzkonzepten aufgezeigten Maßnahmen auch in den Regionalplänen wiederfinden müssen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 4-4 sind entsprechend zu ändern.

VII. Siedlungsraum (Kapitel 6)

VII.1 Zusammenfassende Bewertung

In Kapitel 6.1 zu den Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum sind eine Reihe von Zielen und Grundsätzen aufgenommen, denen die Naturschutzverbände ausdrücklich zustimmen. Nach Ziel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“ soll diese bedarfsgerecht und flächensparend erfolgen. Wenn dieses mit einer strikteren Fassung des Ziels zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (5 ha-Ziel) in 6.1-11 sowie einer landesweiten einheitlichen Methodik zur Bedarfsermittlung, einem kommunalen Flächenmanagement und einem Flächenmonitoring verknüpft wird, kann diese Zielausrichtung eine tragfähige Basis für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung darstellen (s. hierzu auch unter VII.2.5, VII:2.6).

Das Ziel 6.1-2 zur Rücknahme von Siedlungsflächenreserven, für die kein Bedarfsnachweis vorliegt und die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, ist zukünftig konsequent umzusetzen. Der demographische Wandel bietet hier die Chance für die dauerhafte Sicherung von Freiraum. Mit dem Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ wird ein bewährtes und wichtiges Ziel aus dem LEP 1995 übernommen. Dieses gilt auch für das Ziel 6.1-10 Flächentausch. Ebenso ist das Ziel 6.1-6 zum Vorrang der Innenentwicklung bereits als Ziel im LEP 1995 enthalten, sollte aber im neuen LEP enger mit dem Aspekt „Klimaanpassungsstrategie“ verbunden werden (s. VII.2.3). Die gegenüber der Neuversiegelung vorrangige Wiedernutzung von Brachflächen einschließlich von ehemals militärisch genutzter baulicher Bereiche hat eine zentrale

Bedeutung für die Reduzierung der Freirauminanspruchnahme und sollte deshalb nicht als Grundsatz, sondern Ziel aufgenommen werden (s. VII.2.4, beachte zu militärischen Konversionsflächen im Freiraum die Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, s. VIII.2.7). Der Grundsatz 6.1-9 „Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten“ kann dazu beitragen, dass auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplante Siedlungsflächenerweiterungen kritischer hinterfragt werden.

Bei den Zielen und Grundsätzen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen wird der Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche zugestimmt. Allerdings sollten Entwicklungsbereiche strikter an Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs gebunden werden. Die Siedlungsentwicklung der nicht in den Regionalplänen dargestellten Siedlungsbereiche (< 2.000 EW) muss ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausgerichtet sein (vgl. zu Kapitel 2, Ziel 2-3).

Bei den Gewerbe- und Industriebereichen fordern die Naturschutzverbände die Aufnahme eines Ziels zur Standortsicherung vorhandener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, die Vorrang vor der Bereitstellung neuer Flächenangebote haben muss (s. VII.4.1). Erforderlich ist wie bei den Wohnsiedlungsbereichen eine Bedarfsermittlung auf Grundlage einer landesweiten Methodik (s. VII.4.3). Die Zielsetzung 6.3-3 zur grundsätzlichen Festlegung neuer Gewerbe- und Industriebereiche unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsflächen wird ebenso unterstützt wie die Definition Interkommunaler Zusammenarbeit als Entwicklung von Siedlungsflächen, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriebereiche anschließen (s. VII.4.4). Die Naturschutzverbände fordern eindringlich die Abkehr von Interkommunalen Gewerbegebieten inmitten des schutzwürdigen Freiraums. Die Anbindung neuer Gewerbegebietsflächen ist konsequenter als bisher an die Voraussetzung eines vorhandenen oder verbindlich geplanten Bahnanschlusses zu knüpfen (s. VII.4.5).

Die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sollten aus dem LEP-Entwurf gestrichen werden, da sie ein überholtes Instrument der Angebotsplanung für Großbetriebe sind (s. VII.5).

VII.2 Bedenken und Anregungen zu „Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum“ (Kapitel 6.1)

VII.2.1 Ziel 6.1-2

Das Ziel 6.1-2 sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven | 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven |
| Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. | Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind in Regional- und Flächennutzungsplänen wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. |

Begründung

Aufgrund des demographischen Wandels werden Ergebnisse der Bedarfsermittlungen für Wohnsiedlungs- und auch Gewerbegebietsflächen bei der Fortschreibung von Regionalplänen bei immer mehr Gemeinden Flächenüberhänge in den Flächennutzungsplänen feststellen. Die Ergänzung des Ziels soll verdeutlichen, dass solche Überhänge, sofern noch nicht in Bebauungsplänen umgesetzt, zukünftig in den Regionalplänen zurück-genommen werden und dann im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung auch in den FNP's eine Streichung solcher Siedlungsflächen vorzunehmen ist. Dieses entspricht auch den Vorgaben im Grundsatz 6.2.5 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 6.1-2 sind entsprechend zu ergänzen.

VII.2.2 Grundsatz 6.1-5

Grundsatz 6.1-5 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</p> <p>Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</p> <p>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiraumsystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</p> <p>Orts- und Siedlungsränder sollen eine klar erkennbare und funktional wirksame Grenze zum Freiraum bilden.</p> | <p>6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</p> <p>(.....)</p> <p>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiraumsystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen sowie Ziele des Biotopverbundes und Arten- und Biotop-schutzes berücksichtigen.</p> <p>Orts- und Siedlungsränder sollen eine klar erkennbare und funktional wirksame Grenze zum Freiraum bilden.</p> |

Begründung

Dem Grundsatz zum Leitbild „Nachhaltige europäische Stadt“ wird grundsätzlich zugestimmt. Angeregt werden Ergänzungen zur Berücksichtigung der Ziele des Biotopverbundes und des Arten- und Biotopschutzes bei der Entwicklung städtischer Freiraumsysteme. Städtischen Freiräumen kommt eine wichtige Bedeutung zur Ergänzung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems -in den Regionalplänen durch die Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt - zu (vgl. hierzu auch Vorschlag für neuen Grundsatz in Kap. 7.2, s.VIII.3.4 Neuer Grundsatz zu lokalen Biotopverbund). Städtische Grünflächen weisen bei einer naturnahen Pflege und naturnahen Bewirtschaftung innerstädtischer Gehölz- und Waldbestände einer hohe Artenvielfalt einschließlich des Vorkommens gefährdeter Arten

auf, so dass eine Verknüpfung zu den Zielen in Kapitel 7.2 zum Biotopverbund angeregt wird.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 6.1-5 sind entsprechend zu ändern

VII.2.3 Neues Ziel Flächensparende, energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Anstelle von Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-7 sollte ein neues Ziel wie folgt aufgenommen werden,

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.</p> <p>6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen die städtebaulichen Voraussetzungen für energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme Kopplung sowie für die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien schaffen.</p> | <p>Neues Ziel Flächensparende, energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen soll, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist deshalb vom Vorrang der Innentwicklung ausgenommen Die Kommunen erarbeiten Klimagutachten, aus denen sich die Flächen mit klimatischen Funktionen ergeben (vgl. auch Änderungsvorschlag in Kapitel 4 zu 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte).</p> <p>Bei Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sind die städtebaulichen Voraussetzungen für energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie für die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien zu schaffen.</p> |

Begründung

Das Ziel 6.1-6 zum Vorrang der Innenentwicklung und G 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung sollte in einem Ziel zusammengeführt werden, um die beiden gleichwertigen Ziele Vorrang der Innentwicklung und Klimapassung zu verknüpfen und die Ausnahmen von der Innenentwicklung präziser zu formulieren. Ausnahmen sind dann geben wenn Freiflächen im Innenbereich aufgrund ihrer klimatischen Funktionen zu erhalten sind. Die Kommunen sollen diese Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen durch Klimagutachten ermitteln (s. hierzu auch zu in Kapitel 4 zu 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte), die bereits in Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen zur einer sachgerechten Abwägung beitragen sollen.

VII.2.4 Grundsatz 6.1-8

Der Grundsatz 6.1-8 sollte als Ziel formuliert und wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</p> <p>Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.</p> <p>Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen sollfrühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.</p> | <p>6.1-8 Ziel Wiedernutzung von Brachflächen</p> <p>Um die Bodeninanspruchnahme für die Siedlungsflächenentwicklung möglichst gering zu halten sind alle geeigneten Brachflächen von Industrie, Gewerbe, und Bahn durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zuzuführen. Dasselbe gilt für die Teilbereiche ehemals militärisch genutzter Brachflächen, die baulich genutzt wurden.</p> <p>(...)</p> <p>Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen sollen der Altlastenverdacht sowie der ggf. anfallende Sanierungsaufwand im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden. Auch die Folgenutzung von sanierten Altlastenstandorten hat Vorrang vor der Inanspruchnahme des Freiraums.</p> |

Begründung

Der Wiedernutzung von Brachflächen von Industrie, Gewerbe, und Bahn sowie von ehemals militärisch genutzten Flächen, sofern diese nicht im Freiraum liegen, stellen ein wichtiges Flächenpotenzial dar, um die Flächeninanspruchnahme des Freiraums durch Siedlungsflächen zu vermeiden. Entsprechend dieser Bedeutung wird hier eine Zielformulierung gefordert. So wie in Grundsatz 7.1-8 für die im Freiraum liegenden militärischen Konversionsflächen Regelungen getroffen werden, sind die im Siedlungsbereich liegenden Konversionsflächen hier zu nennen, da sie in Teilräumen von NRW nach dem bevorstehenden Abzug der Briten ein wichtiges Flächenpotential darstellen. Dieses ist wie alle anderen geeigneten Brachflächen im Rahmen der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Zur Folgenutzung von sanierten Altlastenstandorten und auch deren Vorrang vor der Inanspruchnahme des Freiraums sollte das Ziel ergänzt werden, da derzeit die Brachen oft aus finanziellen Gründen nur nachrangig wieder genutzt werden. Die Naturschutzverbände fordern, dass die Sanierung von Altlasten durch das Land stärker unterstützt wird.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 6.1-8 sind entsprechend zu ändern

VII.2.5 Ziel 6.1-11

Das Ziel 6.1-11 sollte wie folgt geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</p> <p>Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.</p> <p>Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und - andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und - im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und - ein Flächentausch nicht möglich ist. <p>Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.</p> | <p>6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</p> <p>Um eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen zu erreichen, ist das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und bis 2025 auf "Netto-Null" zu reduzieren. Die Regionalpläne sind schnellstmöglich an dieses Ziel anzupassen. Die erforderlichen Verfahren zur Anpassung sind nach Inkrafttreten des LEP unmittelbar einzuleiten und spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten abzuschließen.</p> <p>(.....)</p> <p>Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen. Den Bedarf an Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ermittelt die Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Methode"</p> |

Begründung

Für die Naturschutzverbände ist die Vorgabe zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im LEP-Entwurf unabdingbar, sie ist aber in der Zielsetzung noch verbindlicher vorzugeben. Unter anderem ist die Zielsetzung dahingehend zu konkretisieren, dass bis 2025 der Flächenverbrauch auf 'Netto-Null' reduziert wird. Zudem ist eine landesweite einheitliche Methodik zur Bedarfsermittlung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen vorzugeben. Die Gemeinden sind zu einem kommunalen Flächenmanagement zu verpflichten, das Grundlage eines sparsamen Flächenverbrauchs ist (Siedlungsflächenkataster mit Brachflächen- und Baulückenerfassung). Alle Regionalplanungsbehörden in NRW müssen ein Siedlungsflächenmonitoring durchführen (s. auch unter VII.2.6).

Das „5-Hektar-Ziel“ geht zurück auf die im Jahr 2004 beschlossene Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Danach soll die tägliche Versiegelung von Flächen bis 2020 bundesweit auf 30 Hektar begrenzt werden. Der „Rat für Nachhaltige Entwicklung“ sowie der „Rat der Sachverständigen für Umweltfragen“ fordern darüber hinaus eine Reduzierung auf „Null“. Laut Statistischem Bundesamt (2012) werden Natur und Landwirtschaft bundesweit täglich noch immer rund 80 Hektar Fläche entzogen und in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt, in NRW sind es ca. 10 ha.. Die in NRW geplante Reduktion von derzeit ca. 10 auf 5 Hektar und langfristig auf Null ist deshalb folgerichtig und auch keinesfalls neu. Das 5-Hektar-Ziel ist Bestandteil des Koalitionsvertrags der Landesregierung und wurde zuvor

bereits von der CDU/FDP-Landesregierung verfolgt. Die Umweltministerkonferenz hat im Jahr 2007 beschlossen, dass die Umweltminister des Bundes und der Länder die Forderung des Rates für Nachhaltige Empfehlung künftig unterstützen. Als Vorsitzender der Konferenz erklärte der Vorsitzende der Umweltministerkonferenz (UMK), der nordrhein-westfälische Umweltminister Eckhard Uhlenberg (CDU), man müsse „alle zur Verfügung stehenden planerischen, rechtlichen und fiskalischen Instrumente einer ökologisch und ökonomisch tragfähigen Flächenhaushaltspolitik ausschöpfen“, um den hohen Flächenverbrauch zu verringern.

Für die Naturschutzverbände ist die Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf „Netto Null“ eine zentrale Forderung, die die Landesplanung umsetzen muss. Ein Fünftel von NRW ist bereits versiegelt (22,7 Prozent). Der hohe Flächenverbrauch zerstört und zerschneidet nicht nur Lebensräume von Tieren und Pflanzen, führt zu Artensterben, Lärm oder Abgasen. Der Flächenverbrauch führt bei einer sinkenden Zahl von Einwohnern zu mehr Kosten für Kanäle, Leitungen oder Straßen, die die Kommunen und die zukünftigen Generationen belasten.

Es wird eine verbindliche Vorgabe zur Einführung einer landesweiten Methodik zur Siedungsflächenbedarfsermittlung gefordert, Eine Ankündigung einer landeseinheitlichen Methode in den Erläuterungen des LEP-Entwurfs ist nicht ausreichend (vgl. S. 36), wie auch die aktuelle Diskussionen zum sogenannten „Vallee-Gutachten“ zeigen.

Der LEP lässt eine bedarfsgerechte Entwicklung zu und verbindet diese mit Zielen/Grundsätzen zum Vorrang Innenentwicklung (6.1-6, 6.1-10), Brachflächennutzung (6.1-8) und Flächentausch (6.1-10). Dieses entspricht weitgehend den bisherigen Regelungsinhalten des LEP 1995 zur Siedlungsentwicklung, ohne dass eine entscheidende Verminderung des Flächenverbrauchs erreicht worden ist. Eine striktere Fassung des Ziels 6.1-11 ist deshalb unbedingt erforderlich.

Für die ausnahmsweise Möglichkeit zur bedarfsgerechten Erweiterung vorhandener Betriebe wird im Ziel 6.1-11 als Voraussetzung genannt, dass andere spezifische freiraumschützende Festlegungen nicht entgegenstehen. Diese Zielsetzung ist erforderlich, da in der Planungspraxis immer wieder Erweiterungen von Gewerbe- und Industriebereichen aus Gründen der Standorterweiterung vorhandener Betrieb auch in Vorrangbereiche des Naturschutzes (BSN, NSG) erfolgt sind. Die Ausführungen in den Erläuterungen, nach denen betriebsgebundene Erweiterungen auf den Bedarf anzurechnen und ggf. durch Rücknahmen zu kompensieren sind (s. S. 36), wird unterstützt.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 6.1-11 sind entsprechend zu ändern.

VII.2.6 Neues Ziel Flächenmanagement und Siedlungsflächenmonitoring

Es wird angeregt folgendes neue Ziel in den LEP aufzunehmen:

Vorschlag Naturschutzverbände für ein neues Ziel

Ziel: Flächenmanagement und Siedlungsflächenmonitoring

Die Gemeinden sind zu einem kommunalen Flächenmanagement verpflichtet, das einen sparsamen Flächenverbrauch gewährleistet. Hierzu führen sie ein Siedlungsflächenkataster, welches insbesondere Brachflächen ab 0,5 ha und Baulücken ausweist. Die Regionalplanungsbehörden führen ein Siedlungsflächenmonitoring durch. In diesem Rahmen gleichen sie die Bauflächenreserven der Gemeinden mit dem ermittelten Bedarf ab und prüfen, in welchem Umfang diese planerischen Reserven tatsächlich neu in Anspruch genommen werden.

Begründung

Zur Erreichung der Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist ein kommunales Flächenmanagement mit einem Siedlungsflächenkataster, das die Potentiale der Innenentwicklung durch Erfassung von Brachen und Leerständen aktuell vorhält, sowie ein Siedlungsflächenmonitoring aller Regionalplanungsbehörden eine unabdingbare Voraussetzung. Auf kommunaler und regionaler Ebene sollten die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit regelmäßig über den Flächenverbrauch unterrichtet werden.

VII.3 Bedenken und Anregungen zu “Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche“ (Kapitel 6.2)

VII.3.1 Grundsatz 6.2-2

Der Grundsatz 6.2-2 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p>Bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche sollen Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs besonders berücksichtigt werden.</p> | <p>6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p>Bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche sollen ausschließlich Siedlungsbereiche mit vorhandenen oder geplanten Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs berücksichtigt werden</p> |

Begründung

Die Entwicklung neuer Siedlungsbereiche wird zukünftig nur noch in Einzelfällen in den wenigen Regionen NRW's mit derzeit noch wachsender Bevölkerung erforderlich sein. In diesen Fällen sollten vorhandene oder geplante Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs zwingende Standortvoraussetzungen sein. Aufgrund der absehbaren Kostensteigerung bei den Kraftstoffpreisen („Peak Oil“) ist eine Ausrichtung der Siedlungsbereiche auf den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr und dessen Förderung unbedingt erforderlich.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 6.2-2 sind entsprechend zu ändern

VII.4 Bedenken und Anregungen zu „Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (Kapitel 6.3)

VII.4.1 Neues Ziel Standortsicherung vorhandener Industrie und Gewerbestandorte

Es wird angeregt folgendes neue Ziel in den LEP aufzunehmen:

| |
|--|
| Vorschlag Naturschutzverbände für ein neues Ziel |
|--|

| |
|---|
| Ziel: Standortsicherung vorhandener Industrie- und Gewerbestandorte |
|---|

| |
|---|
| Standortsicherung Die Sicherung und Entwicklung vorhandener Industrie- und Gewerbestandorte hat Vorrang vor der Darstellung von weiterer Gewerbe- und Industriebereiche. In Gemengelagen ist der Bestand gewerblicher Betriebe durch Standortsicherungskonzepte zu sichern. |
|---|

Begründung

Neue Gewerbegebiete führen nicht ohne weiteres zu neuem Gewerbe und einer nennenswerten Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Es findet überwiegend eine Standortverlagerung von Unternehmen statt, die zu einem ruinösen Wettbewerb zwischen den Gemeinden führt, welche die Kosten für Planung, Erschließung und Vermarktung sowie Unterhalt der Infrastruktur wie Straßen und Kanäle der Flächen tragen müssen. Dieser Entwicklung muss die Landesplanung entgegenwirken, das Land zudem hierfür keine Landesmittel zur Verfügung stellen.

Die Naturschutzverbände fordern deshalb, dass dem Abschnitt 6.3 im LEP ein Ziel zur Standortsicherung vorhandener Industrie- und Gewerbestandorte vorangestellt wird. Standortsicherung, ökologische Aufwertung und bessere Einbindung vorhandener Betriebsstandorte müssen Vorrang vor der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriebereiche haben. Dieses entspricht auch der Ausrichtung des LEP1995, vgl. hierzu Ziel C. II.2.3 zu Standortsicherungskonzepten in Gemengelagen.

VII.4.2 Neuer Grundsatz Konzepte für Gewerbe- und Industriegebiete

Es wird angeregt folgenden neuen Grundsatz den LEP aufzunehmen:

| |
|--|
| Vorschlag Naturschutzverbände für ein neues Ziel |
|--|

| |
|---|
| Grundsatz: Konzepte für Gewerbe- und Industriegebiete |
|---|

| |
|--|
| Die Kommunen sollen für ihre Gewerbe- und Industriegebiete umweltgerechte, flächensparende und klimaschützende Konzepte entwickeln." |
|--|

Begründung

Gewerbe- und Industriegebiete, die Anforderungen des Umweltschutzes genügen, indem sie beispielsweise flächensparende Bauweisen (mehrgeschossige Bauweise, flächenschonende Parkraumkonzepte), Bahnanbindung oder Solarnutzung berücksichtigen, sind nach wie vor die Ausnahme. Die Kommunen sollen deshalb hierzu Konzepte erarbeiten, die von den Regionalplanungsbehörden bei Verfahren zur landesplanerischen Anpassung sowie der Fortschreibung und Änderung von Regionalplänen eingefordert werden sollten.

VII.4.3 Ziel 6.3-1

Ziel 6.3-1 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>6.3-1 Ziel Flächenangebot</p> <p>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.</p> | <p>6.3-1 Ziel Flächenangebot</p> <p>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist auf der Grundlage einer landesweiten Methodik ein bedarfsgerechtes Flächenangebot zu ermitteln und in den Regionalplänen und Bauleitplänen zu sichern.</p> |

Begründung

Auch die Flächeninanspruchnahme für GIB hat sich am Bedarf zu orientieren, der landeseinheitlich zu ermitteln ist. Dabei muss die Standortsicherung sowie die Nachverdichtung von bestehenden Gewerbegebieten, die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung Vorrang haben.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 6.3-1 sind entsprechend zu ändern

VII.4.4 Grundsatz 6.3-4

Grundsatz 6.3-4 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.</p> <p>Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.</p> | <p>6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>Bevor ausnahmsweise ein im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, sind im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit geeignete Standorte in anderen Gemeinden, die unmittelbar an die Siedlungsbereiche anschließen, zu nutzen. (...)"</p> |

Begründung

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass hier neben den in Ziel 6.3-3 genannten Bedingungen eine weitere Ausnahmenvoraussetzung für die Inanspruchnahme einer im Freiraum gelegenen Fläche für einen Gewerbe- und Industriebereich genannt wird, nämlich die Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit. Interkommunale Kooperationen sollten bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen gefördert werden, da diese den Flächenverbrauch durch eine

bessere Gebietsauslastung reduzieren können. Interkommunale Gewerbegebiete sind dabei als Erweiterung bestehender Gewerbe-, Industriegebietsflächen zu planen, Die Naturschutzverbände begrüßen, dass interkommunale Zusammenarbeit im Grundsatz G 6.3-4 in diesem Sinne definiert wird, wenn dort Standorte in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, genannt werden.

Bisher wurden interkommunale Gewerbegebiete in NRW vorwiegend auf der „grünen Wiese“ isoliert im Freiraum ausgewiesen - diese Praxis hat zu schwerwiegenden Fehlentscheidungen zu Ungunsten des Freiraum- und Naturschutzes geführt. Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete in dieser Form werden strikt abgelehnt.

VII.4.5 Grundsatz 6.3-5

Grundsatz 6.3-5 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.</p> | <p>6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt ist. (...)</p> |

Begründung

Die Voraussetzung zur Standortwahl hinsichtlich der kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität sollte sich nur auf vorhandene oder bis zur Realisierung der Gewerbe- und Industriebereiche umgesetzte Verkehrserschließungen beziehen, eine lediglich geplante Anbindung reicht nicht aus. In Regionalplanverfahren zur Darstellung neuer gewerbe- und Industriebereiche sind in der Vergangenheit oft solche geplanten Schienenanbindungen aufgenommen worden, ohne dass sie jemals realisiert wurden.

VII.5 Bedenken und Anregungen zu „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ (Kapitel 6.4)

Die ehemaligen „LEP VI-Flächen“ für flächenintensive Großvorhaben sind als überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung mangels Bedarf zurückzunehmen und dem Freiraum wieder zuzuführen und bei Schutzwürdigkeit als Gebiete zum Schutz der Natur zu sichern. In den Erläuterungen wird der Mindestflächenbedarf über die Konstruktion eines Betriebsverbundes auf 80 ha und für die erste Ansiedlung eines solchen Vorhabenverbundes auf 10 ha festgelegt. Ein Unterschied zu den klassischen Gewerbe- und Industriestandorten ist damit nicht mehr erkennbar. Es wird so offensichtlich, dass es keine planerische Rechtfertigung für diese Sonderstandorte gibt!

Bei den zeichnerischen Darstellungen der Siedlungsflächen in der Karte zum LEP-Entwurf sind alle Großvorhabenstandorte aus dem LEP 1995 als Freiraum, ggf. bei Eignung auch Gebiet zum Schutz der Natur oder Regionaler Grünzug darzustellen, jedenfalls nicht wie im Fall Warburg als Siedlungsfläche.

VII.6 Bedenken und Anregungen zu “Großflächiger Einzelhandel” (Kapitel 6.5)

Im (vorgezogenen) Verfahren zur LEP-Änderung, Teilbereich Großflächiger Einzelhandel, haben die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme vom 4.10.2012 die Zielsetzungen zum Großflächigen Einzelhandel grundsätzlich begrüßt und nur einige Änderungen im Detail gefordert.

VII.7 Bedenken und Anregungen zu „Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus“ (Kapitel 6.6)

VII.4.4 Ziel 6.6-2

Ziel 6.6-2 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>6.6-2 Ziel Standortanforderungen</p> <p>Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</p> <p>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.</p> <p>Andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittel-</p> | <p>6.6-2 Ziel Standortanforderungen</p> <p>(...)</p> <p>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen als ASB für zweckgebundene Nutzungen Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen festzulegen.</p> <p>(.....)</p> |

| | |
|---|--|
| <p>telbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen.</p> <p>Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um Brachflächen (z.B. militärische Konversionsflächen) handelt – sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen - oder um geeignete Ortsteile und – vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und - eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. | <p>Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und - eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für Freizeit umgesetzt ist. <p>Durch die Planungen dürfen Gebiete für den Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Natur, Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden.</p> |
|---|--|

Begründung

Es soll durch die vorgeschlagene Änderung im 2. Absatz verdeutlicht werden, dass neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche nur innerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche mit entsprechender Zweckbindung festzulegen sind, die an bestehende Siedlungsbereiche angrenzen.

Aus den Ausnahmen für die Errichtung anderer raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Freiraum sind die Konversionsflächen und geeignete Ortsteile zu streichen.

Konversionsflächen im Freiraum sollen nach G 7.1-8 dem Natur- und Landschaftsschutz oder unter bestimmten Voraussetzungen der Nutzung für Erneuerbare Energien vorbehalten sein. Eine Öffnung an dieser Stelle für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen wird deshalb abgelehnt. Ortsteile im Freiraum sollten ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausgerichtet sein. Die Errichtung von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen kann diese aus Gründen des Freiraumschutzes dringend gebotene Beschränkung der Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum unterlaufen und sollte deshalb unterbleiben.

Die Ausnahmevoraussetzungen sollten hinsichtlich der Verkehrserschließung für Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität daran gebunden sein, dass diese bis zur Inanspruchnahme des Bereichs für die Freizeitnutzung umgesetzt ist. Eine optionale Planung reicht nicht aus!

Die in der vorgeschlagenen Ergänzung genannten Ausschlussbereiche sollen gewährleisten, dass sensible Landschaftsräume für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen als Standorte nicht in Frage kommen.

VIII. Freiraum (Kapitel 7)

VIII.1 Zusammenfassende Bewertung (Freiraum, Naturschutz, Wald, Wasser, Landwirtschaft)

Das Kapitel Freiraum weist insgesamt große Defizite auf. Eine wesentliche Ursache hierfür ist das fehlende Landschaftsprogramm in NRW, das gem. § 15 Abs. 1 Landschaftsgesetz eigentlich die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch aufbereiten und darstellen sollte. Auf dieser fachlich fundierten Grundlage sollten dann gem. § 17 Landesplanungsgesetz die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Dieser Anforderung wird der LEP-Entwurf nicht gerecht. Die Naturschutzverbände hatten in ihrem Positionspapier vom 20.1.2009 bereits auf dieses Defizit hingewiesen und gefordert, zumindest einen Fachbeitrag durch das LANUV erstellen zu lassen. Dieselbe Kritik wurde auch vergeblich in der Stellungnahme zum Scoping in das Verfahren zur LEP-Aufstellung eingebracht.

Der Grundsatz 7.1-1 zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bleibt weit hinter den Regelungen des LEP 1995 zurück (s. VII.2.1) und ist - wie auch der Grundsatz 7.1-2 zum Freiraumschutz (VII.2.2) - durch eine klare Zielformulierung zu ersetzen. Grundsätzlich positiv ist die Berücksichtigung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in den textlichen Festlegungen des Grundsatzes 7.1-4. Dieser ist aber in Grundsätze und Ziel zu differenzieren, um genauere und weitergehende raumordnerische Festlegungen zu treffen, die der Bedeutung dieser Räume im dicht besiedelten NRW gerecht werden (s. VII.2.4). Dieses gilt auch für den Bodenschutz (s. VII.2.5). Die Aufnahme der regionalen Grünzüge in die zeichnerischen LEP-Festlegungen ist grundsätzlich zu begrüßen, die Darstellung leidet aber wie alle Karteninhalte an dem ungeeigneten Maßstab von 1:300.000 (s. VII.2.6). Militärische Konversionsflächen im Freiraum haben aufgrund der oft jahrzehntelangen extensiven Nutzung und der oft gegebenen besonderen Größe und Unzerschnittenheit eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, der raumordnerisch Rechnung zu tragen ist (s. VII.2.7).

Der in Kapitel 7.2.dargestellte Biotopverbund (7.2-1) und die in der LEP-Karte vorgenommenen Festlegungen für die Gebiete für den Schutz der Natur (7.2-2) sind aufgrund der fehlenden fachlichen Grundlage sowie auch der ungeeigneten Maßstäbe keine Grundlage für die Naturschutzplanung in NRW und insbesondere den Regionalplänen als Landschaftsrahmenplan. Bei den textlichen Festlegungen fordern die Naturschutzverbände Ergänzungen zur Präzisierung der Ziele (s. VIII.3.2, VIII.3.7) sowie neue Ziele zum Schutz und zur Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für den Klimaschutz (s. VIII.3.5), zu Wildnisgebieten (s. VIII.3.6) und zu Gebieten für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten (Vogelschutzgebiete), vgl. VIII.3.10.

Der Grundsatz 7.2-6 zum Artenschutz ist vollkommen ungeeignet, um den Schutz der Artenvielfalt im LEP angemessen zu berücksichtigen. Hier fordern die Naturschutzverbände einen umfassenderen Grundsatz zum Artenschutz und sehen für die Regionalplanung die Aufgabe zur Darstellung von Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der biologischen Vielfalt (s. VIII.3.12).

Die Ziele und Grundsätze (7.3-1, 7.3-2) zum Erhalt und zur Nutzung des Waldes mit der Betonung einer naturnahen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind positiv zu bewerten, dagegen ist die Streichung des Waldes aus den zeichnerischen Darstellungen des LEP nicht nachzuvollziehen. Die im Ziel 7.3-2 genannten Voraussetzungen für Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden aufgrund der Unbestimmtheit entschieden abgelehnt. hier ist eine eindeutige Vorgabe erforderlich: Keine Waldnutzung für Windkraft in waldarmen Regionen, ansonsten soll die Errichtung von Windenergieanlagen nur in Nadelholzmonokulturen zulässig sein (zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergieanlagen s. XI.3.2 zu Ziel 10.2-2).

Die in Kapitel 7.4 Wasser vorgesehenen Ziele sind insgesamt wenig ambitioniert.

Der Themenbereich „Wasser“ umfasst im LEP-Entwurf die drei Schwerpunkte Gewässerentwicklung / Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Trink- und Grundwasserschutz bzw. Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und Hochwasserschutz. Bezüglich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden keinerlei konkrete raumplanerische Vorgaben gemacht. Im LEP müssen nach Ansicht der Naturschutzverbände jedoch die räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Planung zur Erreichung der Ziele der WRRL geschaffen werden. Hierzu werden textliche Ziele sowohl für die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser vorgeschlagen. Auch im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bleiben die Möglichkeiten auf der Planungsebene, den gebotenen Schutz der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung zu verbessern, ungenutzt. Die Naturschutzverbände fordern u.a. dem Grundwasserschutz im Konfliktfall Vorrang einzuräumen. Im Bereich des Hochwasserschutzes sind die Vorgaben teilweise unklar. Außerdem fehlen Vorgaben zur räumlichen Sicherung von Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Fläche. Die Absicht, noch nicht realisierte Bebauungen innerhalb von Überschwemmungsbereichen in den Flächennutzungsplänen zurückzunehmen und vorrangig als natürlichen Retentionsraum zu sichern, ist zu begrüßen. Die Öffnung der Überschwemmungsbereiche für Abgrabungen und Windkraftanlagen wird abgelehnt. Die Naturschutzverbände vermischen außerdem ein Ziel zum Auenschutz. Eine planerische Sicherung der noch vorhandenen Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen ist aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich.

Im Kapitel 7.5 erfolgt eine Darstellung einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens nicht (mehr) gegeben ist. Dort führen die landwirtschaftlichen Nutzungen zu massiven Umweltbeeinträchtigungen. Der LEP sollte eine Entwicklung zu einer nachhaltigen Landwirtschaft aufzeigen, die auch (wieder) dem Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere Gewässern und Böden, dient.

VIII.2 Bedenken und Anregungen zu „Freiraumsicherung und Bodenschutz“ (Kapitel 7.1)

VIII 2.1 Grundsatz 7.1-1

Der Grundsatz 7.1-1 sollte als Ziel aufgenommen und folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen</p> <p>Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.</p> | <p>7.1-1 Ziel Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen</p> <p>Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Für die sparsame, umweltverträgliche und nachhaltige Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.</p> <p>Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dürfen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.</p> |

Begründung

Der Grundsatz 7.1-1 des LEP-Entwurfs zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bezieht sich ausschließlich auf den Schutz der Freiraumfunktionen vor Flächeninanspruchnahmen für Siedlungszwecke. Diese Betrachtung greift sowohl hinsichtlich der Freiraumfunktionen als auch ihrer Gefährdungen zu kurz. Die Naturschutzverbände regen hierzu eine weitergefasste textliche Festlegung vor. Es wird gefordert diese übergeordnete Vorgabe als Ziel zu fassen und die Vorrangregelung zugunsten der Erfordernisse des Umweltschutzes, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind, hier als Ziel zu verankern. Die im LEP-Entwurf vorgesehene Aufnahme dieser Vorrangregelung, die bereits im Landesentwicklungsprogramm (§ 2) enthalten war, in die rechtlich unverbindlichen Zielvorstellungen des Einleitungskapitels (Kap. 1.2) ist nicht angemessen.

Die Zielsetzungen, dass außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollen und für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, für Freiraumfunktionen zu sichern sind, werden begrüßt. Sie müssen in den Kapiteln 2 „Räumliche Struktur“ (s. III.2.1 zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum) und 6 „Siedlungsstruktur“ (s.VII.2.1 Zu 6.1-2 Ziel

Rücknahme von Siedlungsflächenreserven, VII.2.5 Zu 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung) allerdings auch aufgegriffen und konsequenter als im bisherigen LEP-Entwurf vorgesehen umgesetzt werden.

Die Erläuterungen zu 7.1-1 sind entsprechend zu ändern.

VIII 2.2 Grundsatz 7.1-2

Zu Grundsatz 7.1-2 wird eine Änderung in ein Ziel mit folgenden textlichen Inhalten angeregt:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz</p> <p>Der durch Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald und Oberflächengewässer bestimmte Freiraum soll erhalten werden. Seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, - Raum mit Bodenschutzfunktionen, - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, - Raum für Land- und Forstwirtschaft, - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und - als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete. | <p>7.1-2 Ziel Freiraumschutz</p> <p>Der durch Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist mit seinen Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums insbesondere für die Gewässer-, Boden-, Klimafunktionen, die Biodiversität, den Kulturlandschaftsschutz und für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie allen Nutzungen zu berücksichtigen.</p> |

Begründung

Im Fokus der Regelungen zum Freiraumschutz sollen im Kapitel Freiraum die ökologischen Funktionen stehen, dazu gehören auch die Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie die nachhaltige Nutzung des Freiraums, u.a. durch die Land- und Forstwirtschaft. Im LEP sollten diese übergeordneten Belange des Freiraumschutzes als Ziel festgelegt werden, wobei der Erhalt der Freiraumfunktionen nicht nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, sondern allen Nutzungen berücksichtigt werden soll.

Der 3. Satz im LEP-Entwurf zu 7.1-2 sollte gestrichen werden. Die Naturschutzverbände regen an, die dort genannten ökologischen Freiraumfunktionen und die nachhaltige Forst-

und Landwirtschaft im 2. Satz zu integrieren. Die genannten Belange wie „Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen“ oder „Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen“ sollten gestrichen werden, hierzu finden sich an anderer Stelle Regelungen im LEP, die auch das Verhältnis zu den Freiraumfunktionen umfassen.

Da die in NRW liegenden großräumigen Naturparke wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen erfüllen, wird angeregt, alle Naturparke in NRW auf einer Erläuterungskarte darzustellen und ihre jeweiligen Ziele aufzuführen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.1-2 sind entsprechend zu ändern.

VIII.2.3 Ziel 7.1-3

Ziel 7.1-3 sollte wie folgt geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>7.1-3 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p>Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und –nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.</p> | <p>7.1-3 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p>Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen zu sichern und weiter zu entwickeln sowie durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktionen zu ergänzen</p> |

Begründung:

Die Zielsetzung sollte den Schutz und die Entwicklung des Freiraums stärker betonen. Gegenüber dem LEP entfällt die Aufgabe der Regionalplanung den Freiraum durch zusätzliche Bereiche zu ergänzen, da der Allgemeine Freiraum im LEP-Entwurf nur noch nachrichtlich dargestellt ist, während er im gültigen LEP zeichnerisch festgelegt ist. Dieses sollte auch im LEP-Entwurf erfolgen, die Vergrößerung der zeichnerischen Festlegungen im LEP-Entwurf wird abgelehnt.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.1-3 sind entsprechend zu ändern.

VIII.2.4 Grundsatz 7.1-4

Zu 7.1-4 werden folgende in Grundsätze und Ziele differenzierte textliche Festlegungen vorgeschlagen:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume</p> <p>Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße</p> | <p>7.1-4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume</p> <p>Grundsatz: Unzerschnittene verkehrsarme Räume sind in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotop-schutz, den Biotopverbund, den Wasserhaus-halt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als</p> |

| | |
|---|--|
| <p>von mindestens 50 km² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.</p> | <p>klimatischer Ausgleichsraum zu erhalten.</p> <p>Ziel: Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km² haben, ist zu vermeiden. Sie dürfen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur oder andere Projekte mit Trennwirkungen zerschnitten werden.</p> <p>Grundsatz: In stärker verdichteten Teilräumen des Landes sollen auch unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten bleiben, die kleiner als 50 km² sind. Durch den Rückbau von Straßen sollen gezielt neue Räume aufgebaut werden, die die Kriterien der unzerschnittenen Räume erfüllen. Die Zahl der unzerschnittenen Räume soll erhöht werden. (vgl. Ziel 2-3)</p> |
|---|--|

Begründung:

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume im LEP-Entwurf berücksichtigt werden. Den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen kommt für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum eine besondere Bedeutung zu. Eine Berücksichtigung dieser Räume bei Zulassungsentscheidungen reicht nicht aus, es bedarf einer frühzeitigen Beachtung dieser Räume auf Ebene der Landes- und Regionalplanung. Die Naturschutzverbände halten eine differenzierte Festlegung in Grundsätze und Ziele für erforderlich.

Im vorangestellten Grundsatz sollten die Funktionen der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume genannt werden. Die Karte der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in NRW weist nach der LANUV auf potentiell geeignete Räume für eine weitgehend störungsfreie Erholungsnutzung hin. Deshalb kommt im Zusammenhang mit den Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung den unzerschnittenen Räumen auch eine Bedeutung als „ruhige Gebiete“ im Sinne der Lärmaktionsplanung nach der Umgebungslärmrichtlinie zu. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sind wichtige Bestandteile dieser ruhigen Gebiete, die großflächig außerhalb von Ballungsräumen und auch kleinflächig in städtischen Räumen zu sichern sind. „Ruhige Gebiete“ dienen der Zielsetzungen der Umgebungslärmrichtlinie zur Vorsorge gegen Umgebungslärm, sie sollten von der Landes- und Regionalplanung durch textliche Ziele wie zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen und zeichnerische Ziele wie den Regionalen Grünzügen gesichert werden.

In einem Ziel ist die Vermeidung der Zerschneidung der wenigen in NRW verbliebenen unzerschnittenen Räumen mit einer Größe von mehr als 50 km² vorzugeben. Hierbei sind nicht nur die Auswirkungen durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur, sondern durch alle Infrastrukturmaßnahmen sowie auch andere Projekte mit Trennwirkungen (z.B. größere Windenergieanlagenparks) zu beachten. Das in den Erläuterung genannte Erfordernis, in stärker verdichteten Teilräumen des Landes auch unzerschnittene verkehrsarme Räume zu erhalten, die kleiner als 50 km² sind, sollte als Grundsatz aufgenommen werden. Auch ist eine Ergänzung zur Wiederherstellung unzerschnittener Räume aufzunehmen. Hier ist eine Verknüpfung mit den Zielen zur Siedlungsstruktur und Naturschutz erforderlich, da es auch gilt Freiräume wieder zurückzugewinnen (s. III.2.1 Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum)

oder Entscheidungsmaßnahmen (s. VIII.3.2 Zu 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund) durchzuführen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.1-4 sind entsprechend zu ändern.

VIII.2.5 Grundsatz 7.1-5

Zu 7.1-5 werden folgende Ergänzungen und eine differenzierte Festlegung von Zielen und Grundsätzen angeregt.

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>7.1-5 Grundsatz Bodenschutz</p> <p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</p> <p>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</p> <p>In erosionsgefährdeten Gebieten sollen bei der Neuplanung von Siedlungsgebieten im Randbereich Pufferzonen zur Verminderung von Erosionsschäden geschaffen werden.</p> | <p>7.1-5 Grundsätze und Ziele Bodenschutz</p> <p>Grundsatz: Böden sollen als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Teil des Naturhaushalts gesichert und entwickelt werden. Hierzu sind insbesondere die Vielfalt, die Struktur und stoffliche Zusammensetzung und der Wasserhaushalt der Böden zu sichern, zu verbessern und möglichst wiederherzustellen.</p> <p>Grundsatz: Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie sonstige Nutzungen und Inanspruchnahmen von Böden sollen sparsam und schonend erfolgen, die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden ist zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen und die Bündelung von Nutzungen sollen verstärkt angestrebt werden, um die Inanspruchnahme von Böden zu verringern.</p> <p>Ziel: Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sind auch im Freiraum zu sanieren und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zuzuführen.</p> <p>Ziel: Bodenschädigungen durch Bodenerosion, Verdichtung, Schadstoffeinträge und Schadstoffakkumulation sowie durch die Entwässerung grundwasserabhängiger Böden sind zu vermeiden. Hierzu hat insbesondere eine standortgerechte Bodennutzung zu erfolgen. Diffuse Schadstoffeinträge, insbesondere Einträge von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Säurebildnern, in den Boden sind durch Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter zu minimieren und an ihrem Emissionsort zu begrenzen."</p> |

Begründung:

Es wird begrüßt, dass zum Bodenschutz ein eigener Regelungsbereich durch den Grundsatz 7.1-5 erfolgt. Es fehlt aber an einer Darstellung der zu schützenden Bodenfunktionen (s. Ergänzungsvorschlag für einen Grundsatz): In den Erläuterungen sollte auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens eingegangen werden. Hierzu gehört unter anderem, dass zur Erhaltung der weitgehend unbelasteten Böden eine nicht kontrollierbare Durchmischung mit anderen Böden aus diffusen und zum Teil überregionalen Quellen mit dem entsprechend hohen Gefahrenpotential grundsätzlich unterbleiben soll. Die im Grundsatz bereits enthaltenen Regelungen sollten als Ziel aufgenommen werden. Der im LEP-Entwurf genannte Aspekt der Vermeidung von Erosionsschäden bei Neuplanung von Siedlungsbereichen ist wesentlich weiter zu fassen. Es sind auch Bodenverdichtungen sowie Einträge und Akkumulation von Schadstoffen zu benennen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.1-5 sind entsprechend zu ändern.

VIII.2.6 Ziel 7.1-6

Zu Ziel 7.1-4 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>7.1-6 Ziel Grünzüge</p> <p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge sind in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln. Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen.</p> <p>Ausnahmsweise können siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegten Grünzügen erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt und für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen.</p> <p>Siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen sind durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren.</p> | <p>7.1-6 T Ziel Grünzüge</p> <p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge sind in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln. Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dabei ist insbesondere auf ihre klimatischen Funktionen zu achten. Regionale Grünzüge sind vor siedlungsräumlicher und anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen."</p> |

Begründung:

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass den Regionalen Grünzügen durch das eigene Ziel und die zeichnerische Darstellung in der Karte zum LEP eine höhere Bedeutung beigemessen wird. Zu den freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen gehören auch die positiven Wirkungen der Grünzüge auf die Gesundheit der Bevölkerung. Die klimatischen Funktionen sollten ausdrücklich genannt werden, da gerade in den Ballungsräumen den Grünzügen für die Umsetzung von Klimaanpassungsstrategien eine besondere Bedeutung

zukommt. Hierzu sollten die Ziele des LEP's in den Kapiteln 4, 6 und 7 stärker vernetzt werden.

Der Schutz sollte sich nicht nur auf siedlungsräumliche Inanspruchnahmen beziehen, sondern auch den Schutz vor anderweitiger Inanspruchnahme umfassen.

Der Absatz mit den Ausnahmen für die Inanspruchnahme der Grünzüge ist zu streichen, da dadurch die Ziele unnötigerweise aufgeweicht werden. Ausnahmen können im Rahmen der Zielabweichung ohnehin geprüft und ggf. im Einzelfall ermöglicht werden.

Die Zielsetzung der Weiterentwicklung des Konzepts der Regionalen Grünzüge wird unterstützt. Der LEP-Entwurf lässt hierzu leider offen, welche Kriterien für die Weiterentwicklung anzulegen sind sowie in welcher Dimension und räumlichen Ausdehnung die Entwicklung erfolgen soll. In den Erläuterungen zu 7.1-6 wird lediglich hinsichtlich des möglichen Beitrags von Grünzügen zur Minderung städtischer Hitzeinseln im funktionalen Zusammenhang mit anderen Freiräumen auf den Untersuchungsbedarf hingewiesen. Hierzu fordern die Naturschutzverbände die Erstellung kommunaler Klimagutachten im Rahmen der Klimaschutzkonzepte (vgl. zu V.2.2 Grundsatz 4-4 Klimaschutzkonzepte), damit in jedem Fall bei der Diskussion um Erweiterung von Siedlungsbereichen der Klimaaspekt sachgerecht bewertet werden kann.

Es fehlt an räumlichen Vorgaben zur Weiterentwicklung der Grünzüge in der LEP-Karte. Auch hier ist festzustellen, dass der Kartenmaßstab von 1:300.000 ungeeignet ist, um ausreichend konkrete Vorgaben für die Regionalplanung zu geben. Die zeichnerischen Festlegungen erwecken den Eindruck, dass es sich dabei vorwiegend um die bereits in den Regionalplänen dargestellten Grünzüge handelt. Hier sind auch zeichnerische Vorgaben zur Weiterentwicklung für die Regionalplanung aufzunehmen. In Frage kommen beispielsweise der Raum Münster sowie der südliche und östliche Randbereich des Ruhrgebietes. So fehlen Grünzüge als verbindende Elemente des Ruhrgebietes (nördlich der Ruhr) mit dem Sauerland (südlich der Ruhr). Es wäre außerdem sinnvoll, mit erheblichen Landes- und Bundesmitteln geförderte Freiraumprojekte vollständig im LEP darzustellen, etwa den regionalen Grünkorridor "Grünes C" der Regionale 2010.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.1-5 sind entsprechend zu ändern.

VIII.2.7 Grundsatz 7.1-8

Grundsatz 7.1-8 sollte folgendermaßen geändert werden.

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</p> <p>Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen.</p> | <p>7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</p> <p>Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zum Tragen kommen. Auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt können auch Festlegungen und Maßnahmen zugunsten der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen.</p> |

Begründung:

Zur Regelung im Grundsatz 7.1-7 wird gefordert, dass bei der Folgenutzung von militärischen Konversionsflächen im Freiraum ein Vorrang des Natur- und Landschaftsschutzes festgelegt wird und die Nutzung für erneuerbare Energien nur untergeordnet auf Flächen mit einer geringen Naturschutzbedeutung erfolgen kann. Militärische Konversionsflächen im Freiraum haben mit Ausnahme zusammenhängender bebauter Bereiche in der Regel aufgrund der jahrzehntelangen extensiven Nutzung und oft auch wegen ihrer Größe eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dabei wird der Aussage in dem Erläuterungsbericht ausdrücklich widersprochen, dass bei großen Konversionsflächen in der Regel eine Nutzungsmischung sinnvoll sein wird, die auch Flächen zur Nutzung für erneuerbare Energien umfasst. Gerade die Größe ist neben der extensiven Nutzung der ausschlaggebende Faktor für die herausragende Bedeutung dieser Flächen für den Arten- und Biotopschutz. Das Artenvorkommen wird dabei in der Regel mit einer Nutzung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik nicht zu vereinbaren sein. Beispiele für eine militärische Konversionsfläche mit herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Flughafen Gütersloh und Elmpt sowie das Munitionsdepot Eudenbach in Königswinter. Der letzte Satz in den Erläuterungen zu 7.1-8 ist deshalb zu streichen.

VIII.2.8 Grundsatz 7.1-9

In Grundsatz 7.1-9 sollte folgende Ergänzung aufgenommen werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>7.1-9 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen</p> <p>Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.</p> | <p>7.1-9 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen</p> <p>Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden, soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen ist.</p> |

Begründung

Beim Grundsatz „Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen“ ist im Grundsatz die in der Überschrift genannte Ausrichtung auf eine naturverträgliche Nutzung entsprechend durch den Zusatz „soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen ist“ verbindlich festzulegen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.1-9 sind entsprechend zu ändern.

VIII.3 Bedenken und Anregungen zu „Natur und Landschaft“ (Kapitel 7.2)

VIII.3.1 Neues Ziel „Natur, Landschaft und Artenvielfalt sichern“

Vorschlag Naturschutzverbände für ein neues Ziel

Ziel „Natur, Landschaft und Artenvielfalt sichern“

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass alle Funktionen des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden.

Begründung

Im LEP-Entwurf fehlt es an einer übergeordneten Vorgabe zu den Zielvorstellungen zum Naturschutz. Die in der Einleitung unter der - rechtlich unverbindlichen - Leitvorstellung (Kap. 1.2) enthaltenen Ausführungen zu „Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern“ (LEP-Entwurf, S.6/7) können das geforderte Ziel nicht ersetzen.

VIII.3.2 Ziel 7.2-1

7.2-1 sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund</p> <p>Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</p> | <p>7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund</p> <p>Landesweit sind ausreichend große Lebensräume von mindestens 20 % der Landesfläche mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern, und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Durch Größe und Schutzkonzeption ist sicherzustellen, dass auch Arten mit großen Raumansprüchen in stabilen Populationen dauerhaft geschützt werden. Die Lebensräume sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</p> <p>Bei der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundsystems sind Maßnahmen zur Entscheidung sowie der Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung besonders klimasensibler Lebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten zu beachten.</p> |

Begründung

Das textliche Ziel des Entwurfs zum landesweiten Biotopverbund stellt keine ausreichende landesplanerische Vorgabe zur Sicherung und Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes dar.

Es fehlt an einer eindeutigen Festlegung der „ausreichenden Größe“, sowohl hinsichtlich des landesweiten Flächenanteils als auch hinsichtlich der Größe der einzelnen Bestandteile. Die Naturschutzverbände fordern eine Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds auf einer Mindestfläche von 20% und hinsichtlich der Bestandteile, dass durch Größe und Schutzkonzeption sicherzustellen ist, dass auch Arten mit großen Raumansprüchen in stabilen Populationen dauerhaft geschützt werden.

Im Entwurf werden im textlichen Ziel die Anforderungen an den Biotopverbund, die sich aus den infolge des Klimawandels sich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Arten ergeben, nicht berücksichtigt. Auch sollten Maßnahmen der Entscheidung, wie sie das LANUV NRW in seinem Entscheidungskonzept für die Mittelgebirgsregionen in NRW vorgelegt hat, im Ziel genannt werden.

VIII.3.3 Zur Erläuterungskarte „Landesweiter Biotopverbund Nordrhein-Westfalen“

Die Darstellung des landesweiten Biotopverbundes in der Erläuterungskarte „Landesweiter Biotopverbund Nordrhein-Westfalen“ (Abb. 4) ist selbst in dieser unverbindlichen Form einer Erläuterungskarte nicht zu akzeptieren. Die Karte weist einen viel zu kleinen Maßstab auf, so gehen wichtige Inhalte verloren. Es sollten auch zerschneidende Verkehrswege (insbesondere Autobahnen, Kanäle) und Bereiche mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. Erläuterung S 83: "In Einzelfällen sind an Verkehrswegen Grünbrücken oder Durchlässe erforderlich...") dargestellt werden. Auch sollten die Suchräume für Querungshilfen des Entscheidungskonzeptes des LANUV (2012) aufgenommen werden. Der LEP darf nicht nur auf die Sicherung des bestehenden Biotopverbundes abstellen, sondern es müssen die Erfordernisse für die Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes herausgearbeitet werden und die durch Verkehrswege und Siedlungsbereiche entstandenen Engstellen und verlorenen Passagen benannt werden.

Es wird angeregt auch die Wildkatzenkorridore des BUND-Projekts „Bundesweiter Wildkatzenwegeplan“ mit aufzunehmen. (s. http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/naturschutz/wildkatzenschutz/bundesweiter_wildkatzenwegeplan). Hierzu liegen auch für NRW konkretisierte Darstellungen der Haupt- und Nebenkorridore vor, siehe folgende Abbildung), (http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/naturschutz/wildkatzenschutz/rettungsnetz_in_nrw/)

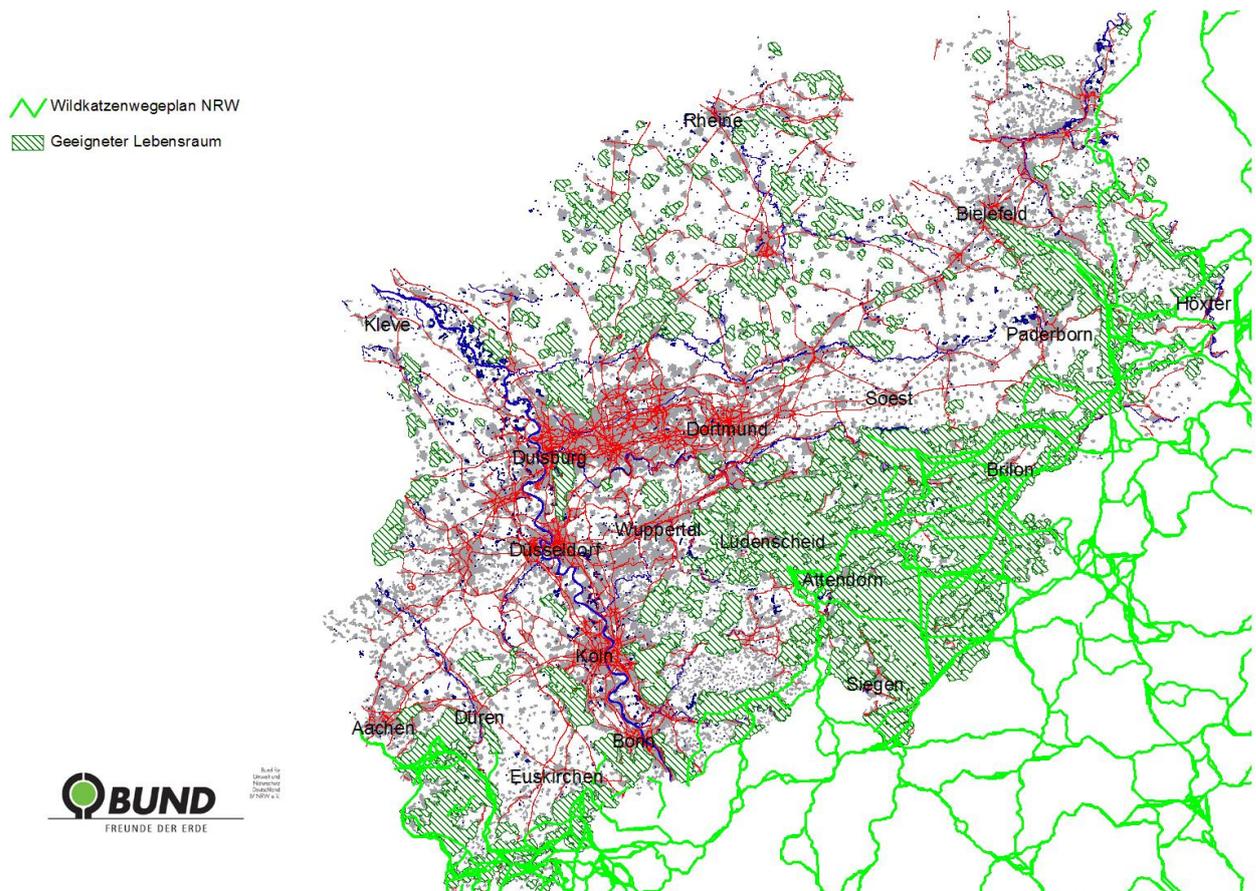


Abb.1: Wildkatzenwegeplan NRW (BUND NRW)

In der Karte ist das im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes "chance7" der Bundesrepublik Deutschland geplante Biotopverbundband vom Siebengebirge über die Wälder auf der Leuscheid zu berücksichtigen und an den überregionalen Wildkorridor in der Nutscheid anzuschließen.

In der Karte ist der überregionale Wildkorridor südlich in Rheinbach bis zum Kottenforst zu führen und dann durch die FFH-Gebiete Kottenforst, Villedwälder, Villedwälder bei Bornheim, Altville bis nach Brühl zu führen.

In NRW direkt entlang der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz ist ein Wildkorridor zwischen dem Kottenforst über Wachtberg und Bad Honnef zum Siebengebirge zu führen. NRW steht in der Verpflichtung, den einzigen Verbundraum zwischen den Waldgebieten westlich und östlich des Rheins selbst abzusichern und aufzubauen. Ein Verweis auf ein anderes Bundesland ist im LEP nicht möglich.

Diese hier nur anhand einiger Beispiele aufgezeigten Defizite sind letztlich Ergebnis der zum LEP fehlenden fachlichen Grundlage, da weder ein Landschaftsprogramm, noch als "Ersatz" ein Fachbeitrag des LANUV zum LEP vorliegt. Als Grundlage für eine aktuelle, zukunftsweisende Biotopverbundkonzeption können weder die dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur in den Regionalplänen noch die vorliegende Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zu den Regionalplänen herangezogen werden, da sie tlw. veraltet sind und auf Grundlage unterschiedlicher fachlicher Konzeptionen entstanden sind (s. hierzu auch zu 7.2-2).

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.1-9 sind entsprechend zu ändern.

VIII.3.4 Neuer Grundsatz zu lokalen Biotopverbund

Es wird angeregt, folgen Grundsatz neu aufzunehmen:

Vorschlag Naturschutzverbände für ein neuen Grundsatz

Grundsatz Lokaler Biotopverbund

Die Gemeinden sollen in Ergänzung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems ein lokales Biotopverbundsystem erstellen und dessen geeignete Inhalte nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne übernehmen.

Begründung

Das im LEP dargestellte Biotopverbundsystem mit den Kernflächen der Gebiete zum Schutz der Natur wird in den Regionalplänen konkretisiert und ergänzt. Für einen vollständigen und funktionsfähigen Verbund bedarf es aber auch der Ergänzung auf lokaler Ebene. Der Grundsatz soll die Verpflichtung der Gemeinden zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen und damit auch des Biotopverbundes im besiedelten und unbesiedelten Bereich hervorheben. Dieses ist in NRW von besonderer Bedeutung, da es keine flächendeckende örtliche Landschaftsplanung gibt.

VIII.3.5 Neues Ziel Biotope mit Bedeutung für den Klimaschutz sichern und entwickeln

Es wird angeregt folgendes neue Ziel in den LEP aufzunehmen:

Vorschlag Naturschutzverbände für ein neues Ziel

Ziel Biotope mit Bedeutung für den Klimaschutz sichern und entwickeln

In den Regionalplänen sind Lebensräume, die wie Moore, Wälder und Grünland als CO₂-Senken einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, zu schützen und insbesondere zu entwickeln und wiederherzustellen. Die Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV stellen hierzu die fachlichen Grundlagen und Handlungsempfehlungen des Naturschutzes zur Verfügung.

Begründung

Im Kapitel 4 zum Klimaschutz wird unter 4-2 die Sicherung, Vermehrung und nachhaltige Bewirtschaftung von CO₂-Senken als ein Teil der Klimaschutzstrategie benannt. Um dem in diesem Zusammenhang maßgeblichen Regelungsauftrag des § 12 Abs. 6 LPLG gerecht zu werden, muss dieser Aspekt im Kapitel Naturschutz aufgegriffen und konkretisiert werden.

Gem. § 12 Abs. 6 LPIG sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in den Raumordnungsplänen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Die in § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen genannten Klimaschutzziele (u.a. Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie Anpassungsmaßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels) sind hierbei als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

Die Naturschutzverbände fordern an dieser Stelle ein Ziel mit entsprechendem Konkretisierungsauftrag für die nachgeordnete Regionalplanung. Als Grundlage für die regionalplanerischen Darstellungen der zu sichernden Bereiche sollen die durch das

Landesamt für Naturschutz (LANUV) erstellten Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Eine besondere Bedeutung haben hierbei die Bereiche mit einem Potential zur Wiederherstellung klimarelevanter Biotope. Ergänzend zu der raumordnerischen Sicherung dieser Bereiche bedarf es seitens des Landes eines Naturschutzprogramms zur Förderung der Entwicklungsmaßnahmen für klimarelevante Biotope.

VIII.3.6 Neues Ziel zu Wildnisgebieten

Es sollte folgendes Ziel in den LEP aufgenommen werden:

| |
|---|
| Vorschlag Naturschutzverbände für ein neues Ziel |
| <p>Ziel Wildnisgebiete</p> <p>Um ein Netz von Wildnisgebieten aufzubauen, sind bis zum Jahr 2020 auf mindestens 5% der Landesfläche Gebiete zu sichern, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik und ungestörte Entwicklung zugelassen wird. Diese Gebiete werden in den landesweiten und regionalen Biotopverbund integriert und sind in den Regionalplänen als Bereiche zum Schutz der Natur zu sichern.</p> |

Begründung

Die im LEP-Entwurf getroffenen Aussagen zu Wildnisgebieten sind nicht ausreichend. Bisher heißt es in den Erläuterungen zu 7.2-1 (Landesweiter Biotopverbund), dass dazu auch die Entwicklung von Wildnisgebieten als Teil der Biodiversitätsstrategie gehöre und dass Teile des Waldes im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden sollen (Grundsatz 7.3-3). Ergänzend wird in den Erläuterungen (S. 89) darauf verwiesen, dass im Staatswald Teilbereiche der Waldnaturschutzgebiete aus der forstlichen Nutzung herausgenommen werden sollen, und es wird auf die Naturwaldzellen und die Kernzone des Nationalparks Eifel verwiesen.

Es ist keine naturschutzfachliche Konzeption zur Entwicklung von Wildnisgebieten zu erkennen. Der Verweis auf die Biodiversitätsstrategie läuft ins Leere, da diese nicht vorliegt bzw. zumindest der Öffentlichkeit nicht bekannt ist. Die Reduzierung von Wildnisflächen auf den Staatsforst, bestehende Naturschutzgebiete und Naturwaldzellen wird abgelehnt. Bei den Waldflächen ist auch der Kommunalwald einzubeziehen. Eine fachliche Konzeption sollte sich nicht ausschließlich auf Waldflächen beziehen, sondern muss auch sonstige geeignete Entwicklungsflächen, beispielsweise in Fließgewässerräumen, umfassen und muss sich insbesondere auch mit den Kriterien der Größe und Unzerschnittenheit als maßgeblichen Kriterien bei der Auswahl geeigneter Wildnisentwicklungsbereiche auseinandersetzen.

Die Naturschutzverbände schlagen deshalb vor, im Kapitel 7 ein Ziel „Wildnisgebiete“ aufzunehmen. Dabei sollte auch der Flächenanteil an Wildnisflächen vorgegeben werden. Dieser ergibt sich aus der „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt“ der Bundesregierung, die vorsieht bis zum Jahr 2020 auf mindestens 2 Prozent der Landfläche Deutschlands „Wildnisgebiete“ zu etablieren. Des Weiteren sieht die Strategie vor, dass sich bis 2020 auf 5% der Waldfläche Wälder natürlich entwickeln können. In NRW sollen deshalb bis zum Jahr 2020 auf mindestens 5% der Landesfläche „Wildnisgebiete“ durch Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Natur in den Regionalplänen planerisch gesichert werden. So sollen neben den Nationalparks, Waldnaturschutzgebieten mit

Nutzungsverbieten und kleinen Naturwaldzellen weitere großflächige Wildnisgebiete entstehen.

VIII.3.7 Ziel 7.2-2

In Ziel 7.2-2 sollten folgende Änderungen erfolgen:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</p> <p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und - soweit möglich - miteinander zu verbinden.</p> | <p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</p> <p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind in den Regionalplänen für den landesweiten Biotopverbund als Vorranggebiete zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und - soweit möglich - miteinander zu verbinden. Die Regionalplanung hat diese Vorranggebiete um für den regionalen Biotopverbund geeignete Bereiche zu ergänzen.</p> <p>Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll in Ostwestfalen-Lippe ein Nationalpark Senne mit dem Truppenübungsplatz als Kerngebiet geschaffen werden.</p> |

Begründung

Die Gebiete zum Schutz der Natur stellen Vorranggebiete dar, dieses sollte im Ziel des LEP auch zum Ausdruck kommen. Ebenso ist in das Ziel aufzunehmen, dass die in den Regionalplänen vorzunehmende Konkretisierung in der Regel eine Ergänzung der im LEP dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur bedeutet. Hierzu müssen zur Fortschreibung der Regionalpläne den Regionalplanungsbehörden aktuelle und vollständige Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV vorliegen. Dazu müssen die Fachbeiträge auch die sich aus dem Artenschutz, den Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzes (Entwicklung von Biotopen als CO₂-Senken, Klimaanpassung durch Sicherung und Entwicklung von Biotopverbund und klimatischer Ausgleichsräume) sowie dem Schutz des Landschaftsbilds ergebenden Anforderungen an die Regional- und Landschaftsplanung planerisch aufbereiten. Die Naturschutzverbände bemängeln die derzeitigen Defizite bei der Erarbeitung der Fachbeiträge und fordern eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung des LANUV für diesen Aufgabenbereich.

Die Aufnahme der Zielsetzung zur Schaffung eines Nationalparks „Senne“ ist begründet durch die herausragende Schutzwürdigkeit des Truppenübungsplatzes Senne für den Arten- und Biotopschutz sowie das bundesweite Netz der NATURA 2000 - Gebiete. Die Zielsetzung zur Sicherung dieses Gebiets durch einen Nationalpark gehört gemäß einstimmigen Landtagsbeschlüssen von 1991 und 2005 zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW. Diese Zielsetzung findet – wie EMNID-Umfragen von 2009 und 2012 ergeben haben – mit landesweit 86 % Zustimmung auch breite Unterstützung in der Bevölkerung. Mit dem bevorstehenden Abzug des britischen Militärs und einer drastischen Reduzierung der Bundeswehr besteht eine reale Chance, in absehbarer Zeit den Nationalparkbeschluss zu realisieren.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.2-2 sind entsprechend zu ändern.

Insbesondere ist auf Seite 84, Abschnitt Erläuterungen zu 7.2-2, Absatz 3 der letzte Satz der Erläuterungen zu 7.2-2 („Bei Überlagerung mit militärisch genutzten Gebieten

kommt die Wirkung der Gebiete zum Schutz der Natur erst im Fall einer Aufgabe der militärischen Nutzung zum Tragen.“) zu streichen. Dieser Satz steht im Widerspruch zu der Möglichkeit, schon jetzt auf dem Truppenübungsplatz Senne im Rahmen der Gebietsspezifischen Vereinbarung von Bund, Land und britischem Militär zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien dazu geeignete Flächen der Sukzession zu überlassen und ein nationalparkkonformes Gebietsmanagement zu betreiben. Die Nutzung dieser Möglichkeit entspricht auch der Intention der Landesregierung. In einem Brief vom 8. Juli 2013 an den Förderverein Senne-Eggegebirge, die Bezirkskonferenz Naturschutz im Regierungsbezirk Detmold und drei anerkannte Naturschutzverbände des Landes NRW hat Minister Johannes Remmel bestätigt: „Auch ich halte es für möglich und richtig, die Nationalparkplanungen bei laufender militärischer Nutzung zu konkretisieren, eine entsprechende Entwicklung einzuleiten und die Vereinbarungen anzupassen.“

Auch ist die Sicherung des Truppenübungsplatzes Senne gegen zweckfremde Ansprüche nach dem zu streichenden Satz der „Erläuterungen“ zufolge erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung möglich und käme damit ggf. zu spät.

V.III.3.8 Zu zeichnerischen Festlegungen der Gebiete für den Schutz der Natur

Die als zeichnerische Festlegung in die Karte des LEP dargestellte Gebietskulisse für die Gebiete für den Schutz der Natur ist unvollständig und keine geeignete Grundlage für den nach Ziel 7.2-2 zu sichernden landesweiten Biotopverbund. Die Grundlage der GSN-Gebietskulisse stellen nach den Erläuterungen zu 7.2-2 die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, Nationalparke und Naturschutzgebiete sowie auch Gebiete, die derzeit noch nicht naturschutzrechtlich geschützt sind, sich aber für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besonders eignen. Die fachlichen Grundlagen für die Auswahl geeigneter Flächen werden nicht dargelegt. In vielen Bereichen handelt es sich bei der Gebietskulisse um nicht mehr als die Wiedergabe der in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur ab der für den LEP maßstabsbedingten relevanten Mindestgröße von 150 ha. Dieses ist als Grundlage für die Vorgaben für die Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes ungeeignet, da es sich um keine naturschutzfachliche Grundlage, sondern um das Ergebnis der Abwägungsentscheidungen der Regionalräte zur Aufstellung von Regionalplänen handelt. Der Bestand der BSN-Gebiete in den Regionalplänen stellt keine geeignete Grundlage dar, da diese vom Bearbeitungszeitpunkt, Standards, Übernahme der BSN-Vorschläge des Fachbeitrags des LANUV (fast vollständig bis nur anteilig), den Inhalten der zugrundeliegenden Fachbeiträge (z.B. berücksichtigen nur neue Beiträge einen zielartenbezogener Biotopverbund) sehr heterogen sind. Sie können damit kein aktuelles landesweites Konzept für den Biotopverbund darstellen. Auch hier wird deutlich, dass ein landesweites Fachkonzept (anstelle des in NRW nicht erstellten Landschaftsprogramms) als Grundlage für den LEP fehlt.

Der veränderte Darstellungsmaßstab von 1:200.000 auf 1:300.000 führt durch die neuen Schwellengröße von 150 ha dazu, dass sehr bedeutsame kleinere Natura 200-Gebiete und kleinere bzw. zergliederte, aber in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang liegende naturschutzwürdige Flächen in der GSN-Kulisse des LEP-Entwurfs fehlen.

Die folgenden Forderungen zur Änderung der GSN-Darstellungen zeigen die Defizite nur exemplarisch auf. Unberührt davon bleibt die zentrale Forderung der Naturschutzverbände die Darstellungen der Gebiete für den Schutz der Natur auf Grundlage eines landesweiten aktuellen Naturschutzkonzeptes und im Maßstab 1:200.000 in einer Überarbeitung des LEP-Entwurfs neu vorzunehmen.

- Die Freiflächen des Flugplatzes Gütersloh sind als Gebiet für den Schutz der Natur darzustellen. Die landesweite Bedeutung ist durch Gutachten des LANUV unstrittig belegt. Es kommen unter anderem Heidenelken-Straußgrasrasen und Borstgrasrasen in herausragender Größe und Ausprägung sowie zahlreiche seltene und gefährdete Vogelarten (u.a. Rohrweihe, Großer Brachvogel) vor. Auch liegt die Fläche deutlich über 150 ha.
- Die Freiflächen des Flughafens Elmpt sind als Gebiet für den Schutz der Natur darzustellen. Die landesweite Bedeutung ist aufgrund der Größe und durch das Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen gegeben.
- Die Weseraue im Bereich des Kreises Höxter ist als durchgängiges Gebiet zum Schutz der Natur darzustellen. Dieses entspricht der Darstellung im LEP 1995. Die Weser ist im Kreisgebiet Minden-Lübbecke durchgängig als GSN darzustellen, naturschutzfachliche Gründe für die reduzierte Darstellung im Bereich des Kreises Höxter sind nicht erkennbar. Mit der Zielsetzung eines landesweiten Biotopverbundes sind sie nicht zu vereinbaren.
- Das FFH-Gebiet DE-3915-301 „Ruthebach, Laibach, Loddenbach, Nordbruch“ im Stadtgebiet Halle/W. (Kreis Gütersloh) ist vollständig als GSN darzustellen. Im Entwurf fehlt die östliche Teilfläche (im Regionalplan Detmold, TA Oberbereich Bielefeld BSN-Nr. 35), die über den Laibach auch die räumliche Verbindung zum FFH-Gebiet DE-3915-303 „Tatenhauser Wald bei Halle“ darstellt.
- Der räumlich im unmittelbaren Zusammenhang liegende Biotopkomplex der Naturschutzgebiete „Ströher Wiesen“, „Deterings Wiesen“ und „Schunkenteich“ in der Gemeinde Steinhagen (Kreis Gütersloh) und der Stadt Bielefeld - im Regionalplan Detmold, TA Oberbereich Bielefeld BSN-Nr. 63, 64) ist als GSN darzustellen. Nach Angaben des Biotopkatasters NRW beträgt die Gesamtfläche der drei Schutzgebiete 144 ha.
- Die Lutterniederung zwischen Bielefeld-Ummeln und Gütersloh-Isselhorst ist einschließlich des Feuchtwiesengebiets „Käsebrook“ bei Isselhorst in die GSN-Kulisse aufzunehmen (im Regionalplan Detmold, TA Oberbereich Bielefeld, BSN-Nr. 71, 72, einzubeziehen ggf. auch Nr. 73). Die Flächengröße dieses Bereiches liegt bei ca. 130 ha und schließt unmittelbar an die GSN-Darstellung „Reiherbach“ an.
- Das Sieksystem im nördlichen Teil der Stadt Bielefeld ist nur unvollständig dargestellt. Es fehlen das Moorbachtal (im Regionalplan Detmold, TA Oberbereich Bielefeld BNS-Nr. 26) und das Sieksystem Jölle und Jöllenbecker Mühlenbach (BSN-Nr. 27). Diese Sieke sind schutzwürdige Teile des Gesamtsystems und damit ist auch ihre Gesamtgröße für die Darstellung ausschlaggebend.
- Das Emmertalsystem in der Stadt Steinheim (Kreis Höxter) ist im Vergleich zum LEP 1995 nur noch rudimentär dargestellt. Dieses wird der Bedeutung für den Biotopverbund nicht gerecht.

- Im Kreis Paderborn (Altenbeken, Lichtenau, Paderborn, Borcheln) sollte das Ellerbachtal zwischen Altenbeken-Schwaney und Borcheln/Schloss Hamborn als GSN dargestellt werden. Westlich von Dahl ist das Ellerbachtal im Regionalplan Detmold, Teilabschnitt Höxter/ Paderborn als BSN (BSN Nr. 47 Twesgrund und NSG „Ellerbachtal“ westlich von Dahl) dargestellt, der Gesamtbereich ist im LEP 1995 als GSN dargestellt. Nicht mehr als GSN dargestellt sind auch die nördlich von Borcheln/Schloss Hamborn liegenden und zu diesem Biotopkomplex gehörenden „Laubmischwälder am Haxterholz und Querholz“ (BK-4318-042). Zusammen mit diesem Laubwaldbereich ergibt sich allein westlich von Dahl eine GSN-Fläche von ca. 130 ha.
- Wegen des ungeeigneten neuen Maßstab des LEP-Entwurfs sind die Gebiete „Ranzenberg nördlich von Manrode (BK-4322-018, NSG-würdig, 74 ha) und das NSG Samenberg (BK-4422-901, 10 ha) nicht mehr als GSN dargestellt (im Regionalplan Detmold, TA Höxter / Paderborn als BSN Nr. 106 enthalten).
- Die oberbergischen Teile des Nutscheid (Stadt Waldbröl) sind nicht als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt, obwohl sie zusammen mit den angrenzenden Flächen im Rhein-Sieg-Kreis die Darstellungsgrenze von 150 ha bei Weitem übersteigen.
- Als GSN darzustellen ist im Oberbergischen Kreis das geplante NSG „Dreschhauser Bachtal“ mit 33 ha Flächengröße, da es in direktem Anschluss zum geplanten NSG „Wiehltalsperre“ steht. Während das NSG Wiehltalsperre seiner Größe entsprechend als Gebiet zum Schutz der Natur im LEP-Entwurf dargestellt ist, fehlt jedoch das „Dreschhauser Bachtal“.
- Im Bereich des Nutscheid-Höhenzuges sollen neben den bereits bestehenden FFH- und Naturschutzgebieten weitere schutzwürdige Flächen (Biotopkataster NRW, geplante/beantragte Naturschutzgebiete) in die GSN-Darstellungen einbezogen werden.

VIII.3.9 Ziel 7.2-3

Zu 7.2-3 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen</p> <p>Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> | <p>7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen</p> <p>Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie sonstige Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, der Schutzzweck des betroffenen Gebietes nicht beeinträchtigt wird und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von Gebieten für den Schutz der Natur unabweisbar, so ist durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang Ausgleich und Ersatz zu schaffen."</p> |

Begründung

Das Ziel sollte sich nicht nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sondern auf alle Nutzungen beziehen. Die Regelung aus dem gültigen LEP unter B.III.2.23 zur Durchführung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im erforderlichen Umfang erfolgen sollen, sollte aufgegriffen werden. Die Bedeutung des Gebiets sollte durch den Begriff „Schutzzweck“ ersetzt werden, damit für die Bewertung der Bedeutung ein klarer Maßstab vorgegeben ist, nämlich der Schutzzweck einer Schutzgebietsausweisung. Sollte diese nicht erfolgt sein, wäre aus der Wertigkeit des Gebiets und den vorliegenden Daten ein entsprechender Bewertungsmaßstab abzuleiten.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.1-9 sind entsprechend zu ändern.

VIII.3.10 Neues Ziel zu Gebieten für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten

Es sollte folgendes Ziel in den LEP aufgenommen werden:

Vorschlag Naturschutzverbände für ein neues Ziel

Ziel Gebiete für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten

In den Europäischen Vogelschutzgebieten ist die für die charakteristischen Vogelarten des jeweiligen Gebietes bedeutsame Raumstruktur mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- oder Überwinterungsraum zu erhalten. Diese Gebiete sind in den Regionalplänen, sofern sie nicht bereits als Bereiche zum Schutz der Natur gesichert sind, als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten darzustellen. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind in diesen Gebieten nur dann zulässig, wenn sie den Erhaltungszielen des jeweiligen Vogelschutzgebietes entsprechen, oder die Voraussetzungen des § 48 d Abs. 5 bis 8 LG NRW erfüllen.

Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Vogelschutzgebietes maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern.

Begründung

Insbesondere die großflächigen Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW (z.B. VSG Hellwegbörde, VSG Unterer Niederrhein) erfahren auf den übergeordneten Planungsebenen des LEP und der Regionalpläne nur unzureichenden Schutz. Von der im LEP zeichnerisch dargestellten GSN-Kulisse sind lediglich die Kernflächen der Vogelschutzgebiete sowie diejenigen Bereiche der Vogelschutzgebiete erfasst, die sich mit FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten überschneiden (vgl. Erläuterungen zu 7.2.2, S. 83). Auch die BSN bzw. BSLE-Kulissen der nachgeordneten Regionalplanung stellen die Europäischen Vogelschutzgebiete nur unzureichend dar, da gerade die großflächigen Vogelschutzgebiete auch Landschaften umfassen, welche die entsprechenden Darstellungskategorien nicht erfüllen, für den Vogelschutz jedoch von hoher Bedeutung sind.

Dieses Planungsdefizit wird dem naturschutzfachlichen Wert, dem häufig schlechten Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sowie den anhaltenden negativen Trends vieler wertgebender Arten in den Gebieten nicht gerecht.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, ein neues Ziel zum Schutz dieser Gebiete in den LEP aufzunehmen und der nachfolgenden Regionalplanung auf diesem Wege aufzugeben, die entsprechend schutzwürdigen Bereiche als Vorbehaltsgebiete für den

Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten darzustellen. Hierfür sind die obigen Zielvorgaben für die regionale Ebene zu konkretisieren, also die jeweils zu schützenden Vogelarten zu benennen sowie die für diese Arten jeweils bedeutsamen und daher zu erhaltenden Raumstrukturen mit ihren besonderen Funktionen als Brut-, Rast- und/oder Überwinterungsraum zu beschreiben.

VIII.3.11 Grundsatz 7.2-4

Es sollte in Grundsatz 7.2-4 folgende Änderung erfolgen:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>7.2-4 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur</p> <p>Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.</p> | <p>7.2-4 Grundsatz naturkundliche Bildung und Naturerlebnis in Gebieten für den Schutz der Natur</p> <p>In den Gebieten für den Schutz der Natur ist die umweltpädagogische Vermittlung des Naturverständnisses und -schutzes zu ermöglichen, sofern die Schutzziele dem nicht entgegenstehen.</p> |

Begründung

Aus dem Grundsatz ist die Ausrichtung der Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in den Gebieten zum Schutz der Natur zu streichen. Hierfür werden schon Gebiete gemäß dem Grundsatz 7.1.-9 in Anspruch genommen. Der Schutzzweck der Gebiete zum Schutz der Natur steht dem Ziel, die Erholung, Sport und Freizeitnutzung in der Regel entgegen. Ein Festhalten an dem Ziel führt dazu, dass eine eigenständige Freiraumversorgung der Bevölkerung außerhalb der GSN-Flächen unterlassen wird. Dadurch verliert der Naturschutz erheblich an Bedeutung, wenn selbst in den eigenen Vorrang- und Schutzgebieten diese Nutzungen zugelassen werden.

In den Gebieten zum Schutz der Natur soll aber ausdrücklich die Vermittlung der Natur- und des Naturschutzes ermöglicht werden, sofern die Schutzziele dem nicht entgegenstehen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.2-4 sind entsprechend zu ändern.

VIII.3.12 Grundsatz 7.2-6

Der Grundsatz 7.2-6 sollte durch folgende Grundsatz- und Zielbestimmung ersetzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten</p> <p>Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.</p> | <p>7.2-6 Grundsatz und Ziel Artenschutz</p> <p>Grundsatz Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sind für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorzunehmen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>verbessern. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Ziel In den Regionalplänen sind diejenigen Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, als Vorbehaltsgebiete darzustellen.</p> |
|--|---|

Begründung

Der im LEP-Entwurf enthaltene Grundsatz wird abgelehnt, da er nur bestehende artenschutzrechtliche Vorgaben wiedergibt und diese auch noch einschränkt. Landesweit und regional bedeutende Artvorkommen national und europarechtlich geschützten Arten sind nicht nur nach Möglichkeit, sondern zwingend zu erhalten!

Die Naturschutzverbände schlagen deshalb die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einem Grundsatz vor. In diesem wird verdeutlicht, dass es nicht nur um die besonders europarechtlich geschützten Arten geht, sondern beim Erhalt der Biodiversität alle Arten(gruppen) zu berücksichtigen sind.

In dem vorgeschlagenen Ziel wird als Handlungsauftrag zum Artenschutz an die Regionalplanung vorgegeben, dass Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete darzustellen sind. Durch diese Gebiete sollen insbesondere die Arten eine planerische Beachtung finden, die ihre Lebensstätten (auch) außerhalb der Kerngebiete des Biotopverbundes und der Schutzgebiete haben, wie beispielsweise zahlreiche gefährdete Offenlandarten.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.2-6 sind entsprechend zu ändern.

VIII.4 Bedenken und Anregungen zu „Wald und Forstwirtschaft“ (Kapitel 7.3)

VIII.4.1 Ziel 7.3-1

Zu Ziel 7.3-1 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>7.3-1 Ziel Walderhaltung</p> <p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor</p> | <p>7.3-1 Ziel Walderhaltung</p> <p>Wald ist als Vorranggebiet insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und</p> |

| | |
|--|---|
| nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. | Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. |
|--|---|

Begründung

Der Zielformulierung 7.3-1 wird grundsätzlich zugestimmt. Es sollte ergänzt werden, dass die Waldbereiche als Vorranggebiete gesichert werden. Die Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz wird nur kurz genannt. In den Erläuterungen sollte auf die verschiedenen Funktionen für den Klimaschutz - Wälder als CO₂-Speicher - und die Klimaanpassungsstrategien - klimatische Ausgleichsfunktionen der Wälder - eingegangen werden.

VIII.4.2 Zeichnerische Darstellung Wald

Im LEP 1995 ist Wald zeichnerisch dargestellt, im LEP-Entwurf ist Wald dagegen nicht dargestellt. Nach den Erläuterungen sollen in den Regionalplänen vorhandene Wälder im "regionalplanerischen Maßstab" als "Waldbereiche" dargestellt werden. Hier ist klarzustellen, dass in den Regionalplänen alle im M 1:50.000 darstellbaren Wälder zeichnerisch erfasst werden müssen, so wie das derzeit erfolgt.

Es wird gefordert, dass im LEP und in den Regionalplänen die zeichnerische Darstellung aller im jeweiligen Maßstab darstellbaren Waldflächen erfolgt. Für den LEP ist hierzu ein genauerer Maßstab erforderlich (1:200.000); wozu eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz erforderlich ist, in der der Maßstab 1:300.000 eingeführt wurde.

VIII.4.3 Grundsatz 7.3-2

Zu 7.3-2 regen die Naturschutzverbände folgende Ergänzung an:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>7.3-1 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder</p> <p>Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln.</p> <p>Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden.</p> <p>Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden.</p> | <p>7.3-1 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder</p> <p>Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologische intakte, leistungsstarke Waldbestände aus heimischen Baumarten zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln.</p> <p>Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden.</p> |

Begründung

Es wird angeregt, nach "Waldbestände" die Worte "aus heimischen Baumarten" einzufügen. Den in der Erläuterung angedeuteten Bestrebungen, durchweg Mischbestände auch mit nicht heimischen Baumarten anbauen zu wollen, wird widersprochen.

Der Absatz zu Wildnisflächen sollte hier gestrichen und im Kapitel 7.2 in einem eigenen Ziel zur „Wildnis“ dargestellt werden (s. VIII.3.6).

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.3-2 sind entsprechend zu ändern.

VIII.4.4 Ziel 7.3-3

In Ziel 7.3-3 sollte der 2. Satz wie folgt geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme</p> <p>Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> | <p>7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme</p> <p>(...)</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist in waldarmen Gebieten gar nicht und in sonstigen Gebieten nur in Nadelholzmonokulturen zulässig.</p> |

Der Satz 2 ist in der vorliegenden Fassung zu streichen, da er zu unbestimmt ist. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Wald wird nur an dem Ausschluss "erheblicher Beeinträchtigungen wesentlicher Funktionen des Waldes" festgemacht. Auch im Zusammenhang mit den Erläuterungen wird diese offene Formulierung abgelehnt.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Flächen in waldarmen Gebieten ganz ausgeschlossen wird und in sonstigen Gebieten nur in Nadelholzmonokulturen zulässig ist.

Die Definition waldarmer Gebiete sollte dabei der Definition im LEP 1995 (B.III.3.31) entsprechen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.3-3 sind entsprechend zu ändern.

VIII.4.5 Grundsatz 7.3-4

Zu Grundsatz 7.3-4 (waldarme und waldreiche Gebiete) bestehen Bedenken hinsichtlich der in den Erläuterungen erfolgten Definition waldarmer Regionen. Diese sollte gegenüber dem LEP 1995 nicht geändert werden, das heißt, in Gebieten mit überwiegenden ländlicher Raumstruktur sind Gebiete mit einem Waldanteil unter 25% als waldarm zu bezeichnen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.3-4 sind entsprechend zu ändern.

VIII.5 Bedenken und Anregungen zu „Wasser“ (Kapitel 7.4)

Der Themenbereich „Wasser“ umfasst im LEP-Entwurf drei Schwerpunkte:

- Gewässerentwicklung / -nutzung / Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Trink- und Grundwasserschutz / Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung
- Hochwasserschutz

VIII.5.1 Grundsatz 7.4.1

Der Grundsatz 7.4.1 sollte als Ziel aufgenommen und folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes</p> <p>Bei der Nutzung von Gewässern soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Veränderungen auf Dauer erhalten werden. Grundwasser und Oberflächengewässer sollen nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden und in einem guten Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union gehalten oder zu diesem Zustand hin entwickelt werden.</p> | <p>7.4-1 Ziel Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes</p> <p>Bei der Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässern ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit ohne nachteilige Veränderung auf Dauer zu erhalten und zu verbessern. Grundwasser und Oberflächengewässer sind in einem guten Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union zu halten oder zu diesem Zustand hin zu entwickeln.</p> |

Begründung

Die Aufnahme dieses Aspektes ist positiv und längst überfällig. Das Erreichen der Ziele der WRRL wird jedoch nur als Grundsatz formuliert. Hier ist eine Zielformulierung geboten. Der Begriff der "Regenerationsfähigkeit" sollte nicht verwendet werden, da er eine (vorübergehende) Übernutzung der Gewässer (Verschmutzung, Verbrauch,...) impliziert. Die Anforderungen der WRRL sind als Maßstab für die räumliche Gesamtplanung zugrunde zu legen. Das bedeutet, dass bei der Formulierung aller Ziele und der Darstellung aller Nutzungen (auch im Bereich der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur) zu prüfen ist, ob die Verwirklichung den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Bei Überlagerungen sind die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie maßgebend.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.4.1 sind entsprechend zu ändern. Außerdem sollten die Erläuterungen um folgende Aspekte ergänzt werden:

Es ist klarzustellen, dass alle Gewässer zu strukturreichen und ökologisch hochwertigen Gewässern zu entwickeln sind. Das Prinzip der Nachhaltigkeit verlangt, dass die Nutzung von Gewässern d.h. sowohl des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und der gewässertypspezifischen erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, angepasst wird. Insbesondere in Vorranggewässern für Langdistanzwanderfische hat die Durchgängigkeit Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen.

Oberflächengewässer können auch für Erholungs-, Sport - und Freizeitwecke genutzt werden, sofern nicht wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen. In Gewässern, die als FFH-Gebiete geschützt sind, stehen naturschutzfachliche Belange in jedem Fall entgegen.

Die Erläuterungen in Bezug auf WRRL-Umsetzung sollten neu formuliert werden, da sie nichtssagend und auch teilweise falsch sind. Formulierungsvorschlag:

Nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis zum Jahr 2015 einen guten Zustand für alle Gewässer zu erreichen. Die WRRL verlangt, dass sich im Jahr 2015 alle Oberflächengewässer in einem guten chemischen und ökologischen Zustand befinden und alle Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweisen. Ausnahmen und Fristverlängerungen werden im Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen bzw. in den die Maßnahmenprogrammen konkretisierenden Planungseinheiten-Steckbriefen und den Umsetzungsfahrplänen festgelegt. Ausnahmsweise kann für die Erreichung der WRRL-Qualitätsziele unter bestimmten Voraussetzungen eine 2-fache Fristverlängerung à 6 Jahre bis zum Jahr 2027 in Anspruch genommen werden.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer müssen langfristig Alternativen aufgebaut werden (Vermeidung, Nutzung, Versickerung, Verdunstung).

VIII. 5.2 Grundsatz 7.4-2

Der Grundsatz 7.4-2 kann entfallen, da die Inhalte vollständig in Ziel 7.4-1 mit den entsprechenden Erläuterungen enthalten sind:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer</p> <p>Landesweit sollen strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.</p> | <p>kann entfallen, da bereits in Zielformulierung enthalten</p> |

Die Erläuterung zu 7.4-2 ist ebenfalls entbehrlich, da der Grundsatz entfallen bzw. in Ziel 7.4.-1 neu enthalten ist. Die Erläuterungen in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie sind im Übrigen inhaltlich falsch. Die konkreten Maßnahmen sind in den Umsetzungsfahrplänen festgelegt. In NRW soll die erforderliche Strukturverbesserung nicht flächendeckend sondern nach dem Strahlwirkungskonzept erfolgen. Die Entwicklung von Trittsteinen ist nur ein untergeordneter Teil dieses Konzeptes und alleine in keiner Weise geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Gegebenenfalls können an passender Stelle zu den neu formulierten Zielen (s.o.) folgende Erläuterungen aufgenommen werden:

Auf der Grundlage der umfassenden Bestandsaufnahme in allen Flussgebieten Nordrhein-Westfalens wird in Bewirtschaftungsplänen dargelegt, welche Maßnahmen zur Verbesserung

der Oberflächengewässer durchgeführt werden sollen. Verbesserungen des ökologischen Zustandes sind an Fließgewässern insbesondere durch die Verbesserung der Durchgängigkeit, die Verminderung diffuser oder punktueller Einträge von Nähr- und Schadstoffen sowie Maßnahmen zur Vergrößerung der Strukturvielfalt in und an den Gewässern bzw. deren Uferzonen und Auen zu erreichen. Um eine zumindest teilweise Zielerreichung bis 2015 zu erreichen, müssen die erforderlichen Maßnahmen zu schnell wie möglich umgesetzt werden. Erheblicher Handlungsbedarf besteht dabei hinsichtlich der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer und des chemischen Zustandes des Grundwassers. Die Verminderung der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer soll dabei in NRW durch das sogenannte Strahlwirkungskonzept erreicht werden. Auch die Umsetzung dieses Konzeptes erfordert eine fast durchgehende Verbesserung aller Gewässer. So müssen in kurzen Abständen sogenannte Strahlursprünge entwickelt werden, die dem naturnahen Zustand des Gewässers entsprechen. Es sind also umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erforderlich - auch an den „erheblich veränderten“ Gewässern.

Die „Idee“ der Funktionstrennung ist nicht überzeugend. Es liegt der Verdacht nahe, dass Gewässer bestimmten Funktionen „geopfert“ werden sollen.

VIII. 5.3 Neues Ziel zum Schutz der Quellen

In Kapitel 7.4 des LEP sollte folgendes Ziel neu aufgenommen werden:

| |
|--|
| Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
| Ziel Quellschutz Im Rahmen der räumlichen Sicherung und Planung sind Quellbereiche auf Grund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung besonders zu schützen und zu erhalten. |

Begründung

Quellbereiche sind besonders empfindliche Bereiche, deren Schutz im Rahmen der räumlichen Planung (insbesondere bei der Bauleitplanung) eine besondere Bedeutung zukommt.

VIII. 5.4 Neues Ziel Raumannspruch der Gewässer

In Kapitel 7.4 des LEP sollte folgendes Ziel neu aufgenommen werden:

| |
|---|
| Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
| Ziel Raumannspruch der Gewässer Die Regionalplanung schafft die räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Planung zur Erreichung der Ziele der WRRL. Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustandes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist Raum für die eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer zu sichern. Dafür sind im Rahmen der Regionalplanung die auf das Gewässer bezogenen Entwicklungskorridore für Fließgewässer festzulegen und von entgegengesetzten Nutzungen freizuhalten. |

Begründung

Die Gewässerentwicklung gemäß der WRRL scheitert regelmäßig an der Flächenverfügbarkeit. Im LEP müssen die planerischen Grundlagen für eine Sicherung der

benötigten Entwicklungskorridore festgelegt werden. Die räumliche Planung kann so die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanpruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen. Erforderlich hierfür ist ein eigenes Planzeichen "Bereiche für die Gewässerentwicklung" (vgl. auch Planzeichen im LEP "Uferzonen und Talauen", die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich eignen).

Außerdem sollten die Erläuterungen folgende Aspekte enthalten:

Zur Sicherung des Raumbedarfes der Gewässer ist der planerische Schutz der Gewässerkorridore vor entgegenstehenden Nutzungen erforderlich. In der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung“ („Blaue Richtlinie“) sind gewässertypspezifische Richtwerte für die Breite von Entwicklungskorridoren genannt, die erforderlich sind, um den guten Zustand des Gewässers zu erreichen. Sofern der Raumbedarf im Umsetzungsprozess nicht gewässerspezifisch konkretisiert wurde, sind dies die nach den Vorgaben der Blauen Richtlinie zu ermittelnden Entwicklungskorridore. Diese eignen sich auch für eine planerische Umsetzung in der räumlichen Planung und sollten soweit möglich zeichnerisch als „Bereiche für die Gewässerentwicklung“ dargestellt werden. Eine Überlagerung mit Überschwemmungsbereichen und / oder Bereichen zum Schutz der Natur / Schutz der Landschaft unterstützt die Zielerreichung der WRRL zusätzlich. Die etwaige Darstellung von überlagernden Freiraum- und Agrarbereichen müssen der Gewässerentwicklung Rechnung tragende Vorgaben vorsehen. Gewässerrandstreifen sind in den nachfolgenden Planungsebenen mindestens durch textliche Ziele vor Inanspruchnahme durch gewässerunverträgliche Nutzungen zu sichern.

VIII.5.5 Ziel 7.4-3

Das Ziel sollte ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen</p> <p>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.</p> | <p>7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen</p> <p>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen auf Grundlage eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.</p> <p>In Bereichen für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz dürfen Nutzungen die Gewinnung einwandfreien Trinkwassers nicht beeinträchtigen. Bei Nutzungskonflikten ist den</p> |

| | |
|--|--|
| | Erfordernissen des Grundwasserschutzes und Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. |
|--|--|

Begründung

Dem Träger der Regionalplanung sollte landesplanerisch verbindlich aufgegeben werden, die Festlegungen der Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz auf Grundlage eines entsprechenden Fachbeitrags zu treffen. Der Fachbeitrag sollte einen Gewässerrahmenplan darstellen, in dem alle Gewässerbelange für die Regionalplanung fachlich aufbereitet werden. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, auf den von der obersten Wasserbehörde aufzustellenden Wasserversorgungsbericht (vgl. § 50a LWG NRW (2007)) zugreifen zu können; auf Grundlage dieses Berichts könnte den Anforderungen an einen Fachbeitrag Rechnung getragen werden.

Der weitere textliche Ergänzungsvorschlag zielt darauf, aus Gründen des vorsorgenden Schutzes und zur langfristigen Sicherung der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung im Konfliktfall den Erfordernissen des Grundwasserschutzes und Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Zu den Nutzungen, die den chemischen Zustand des Grundwassers beeinträchtigen können, zählen zum einen alle Landnutzungen, die mit unmittelbaren Einträgen in das Grundwasser verbunden sind oder mittelbare Einträge durch Veränderungen der Grundwasserdeckschichten begünstigen; ferner (Be-) Nutzungen des Grundwassers iSv. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz und Benutzungen des Grundwassers iSv. § 9 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz die geeignet sind, das Grundwasser zu gefährden. Die Qualität des Grundwassers ist insbesondere im Fall der Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen (Fracking) gefährdet.

Die Erläuterungen zum Ziel 7.4-3 in der vorgeschlagenen geänderten Fassung sind entsprechend zu ergänzen. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass die Nutzung ortsnaher Grundwasservorkommen im Versorgungsgebiet immer Priorität vor einem Bezug von entfernt liegenden Gewinnungsgebieten hat.

Die beabsichtigte zeichnerische Darstellung der Gebiete für den Schutz des Wassers im LEP ist unzureichend, soweit sie sich an den Grenzen aktuell festgesetzter Wasserschutzgebiete u.a. orientiert (vgl. Erläuterungen S. 94 des LEP-Entwurfs). Sowohl auf LEP- als auch Regionalplanebene sind die Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer entsprechend zu sichern, die über die heutige Nutzung hinaus für die Trinkwassergewinnung im Interesse der langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung künftiger Generationen geeignet sind.

Der Regionalplanung sollte aufgegeben werden, die Wasserschutzzonen einschließlich III b der festgesetzten Wasserschutzgebiete in den Regionalplänen zeichnerisch darzustellen; die entsprechenden Darstellungen im LEP werden begrüßt. Außerdem sollte dem Träger der Regionalplanung vorsorglich aufgegeben werden, alle Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung tatsächlich genutzt werden, zeichnerisch darzustellen, unabhängig davon, ob die Festlegung eines Wasserschutzgebiets bereits erfolgt ist.

VIII.5.6 Neues Ziel Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen

In Kapitel 7.4 sollte folgendes neue Ziel aufgenommen werden:

| |
|--|
| Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|

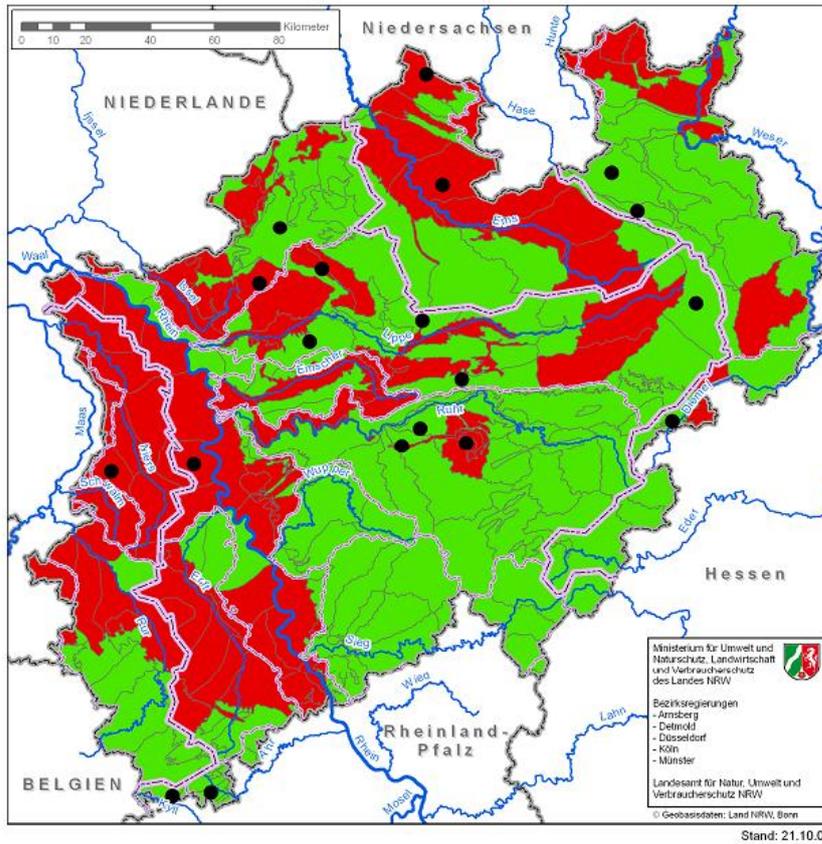
| |
|---|
| Ziel Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen |
|---|

| |
|--|
| Für Grundwasservorkommen, die einen schlechten chemischen Zustand aufweisen, sind Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen als Vorranggebiete festzulegen, um Nutzungen, die der Sanierung der Grundwasservorkommen entgegen stehen, in diesen Bereichen auszuschließen. In Bereichen, in denen wegen der geologischen Struktur das Grundwasser besonders gefährdet ist, ist bei allen Planungen und Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen zu sichern. |
|--|

Begründung

Die Naturschutzverbände halten es für erforderlich, die Bereiche, in denen nach den Ergebnissen der WRRL-Bestandsaufnahme die Grundwasserkörper einen schlechten chemischen Zustand aufweisen, als Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen darzustellen. Für die Landes- und Regionalplanung ist ein entsprechendes Planzeichen „Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen“ zu verwenden. Diese Bereiche sollten als Vorranggebiete ausgestaltet werden, um ein möglichst hohes Schutzniveau zu erreichen. Die etwaige Darstellung von überlagernden Freiraum- und Agrarbereichen müssen der Gefährdung/Sanierung Rechnung tragende Vorgaben vorsehen.

Die Karte „Chemischer Zustand des Grundwassers – Gesamtbewertung“ des Bewirtschaftungsplanes für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas 2010 – 2015 sollte als Erläuterungskarte in den LEP aufgenommen werden (vgl. Abbildung auf der nächsten Seite). Gegebenenfalls kann zusätzlich die Karte „Chemischer Zustand des Grundwassers – Nitrat“ hinzugenommen werden.



Chemischer Zustand des Grundwassers - Gesamtbewertung



Abb. 2: Chemischer Zustand des Grundwassers - Gesamtbewertung

Im Übrigen ist nicht verständlich, aus welchen Gründen das Ziel B. III. 4.23 im gültigen LEP 1995, wonach in Gebieten, in denen wegen der geologischen Struktur das Grundwasser besonders gefährdet ist, bei allen Planungen und Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen zu sichern ist, und das entsprechende Planzeichen „Grundwassergefährdungsgebiete“ nicht im LEP-Entwurf vorgesehen ist. Die Erläuterungen sind entsprechend zu formulieren.

VIII. 5.7 Ziel 7.4-4 und Grundsatz 7.4-5

Das Ziel 7.4-4 und der Grundsatz 7.4-5 sollten gestrichen werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte</p> <p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren sind in den Regionalplänen einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereiche zeichnerisch festzulegen und als langfristige Option für ggf. künftig notwendig</p> | <p>Zu streichen!</p> |

| | |
|---|----------------------|
| <p>werdende Talsperren zu sichern.</p> <p>7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und –speicherung</p> <p>Bestehende oder geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden.</p> | <p>Zu streichen!</p> |
|---|----------------------|

Begründung

In der Karte zum LEP-Entwurf sind 8 der im gültigen LEP 1995 dargestellten geplante Standorte für Talsperren übernommen und entsprechend dargestellt: Renautalsperre, Wennetalsperre, Hundemtalsperre, Silberbachtalsperre, Truftetalsperre, Elberdorftalsperre, Prether-/ Pleißbachtalsperre, Naafbachtalsperre. Da neue Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken in Widerspruch zu den Zielen der WRRL stehen (s. auch Vorschläge VIII.5.1), sollten das textliche Ziel und die zeichnerischen Darstellungen sowie die entsprechenden Erläuterungen gestrichen werden.

Soweit sich der vorgeschlagene Grundsatz 7.4-5 auf geplante, noch zu errichtende Talsperren bezieht, ist er angesichts der Forderung, keine neuen Talsperrenstandorte oder Hochwasserrückhaltebecken zu planen/ realisieren, gegenstandslos. In Bezug auf bestehende Talsperren sollte gewährleistet sein, dass diese bei der Standortsuche für Speicherkapazitäten betrachtet werden; diesem Anliegen trägt der vorgeschlagene Grundsatz 10.1-3 mit den entsprechenden Ergänzungen der Naturschutzverbände (vgl. Vorschlag XI.2.2) ausreichend Rechnung. Der landesplanerischen Schaffung räumlicher Zwangspunkte sollte jedenfalls vorgebeugt werden.

VIII. 5.8 Ziel 7.4-6

Das Ziel sollte geändert und ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.</p> <p>Ausnahmen sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich.</p> <p>Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in</p> | <p>7.4-6 Ziel Hochwasserschutz</p> <p>Die räumliche Planung zielt auf einen vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen sowie Rückhalteflächen. Die Voraussetzungen für Maßnahmen eines ökologischen Hochwasserschutzes sind räumlich zu sichern.</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche sind räumlich zu sichern und von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen,</p> |

| | |
|--|---|
| <p>verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.</p> <p>Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.</p> | <p>freizuhalten.</p> <p>Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.</p> <p>Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.</p> |
|--|---|

Begründung

Die vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze 7.4-6 bis 7.4-8 in Kapitel 7 des LEP-Entwurfs betreffen insgesamt den Themenbereich Hochwasserschutz! Es wird vorgeschlagen, das Ziel 7.4-6 entsprechend umzubenennen und klarzustellen, woher die Abb. 6, S. 97, „Begriffe zum vorbeugenden Hochwasserschutz“ stammt. Weder in den Zielen/ Grundsätzen noch in den Erläuterungen wird Bezug genommen; ledig der Begriff „Überschwemmungsbereich“ wird verwendet.

Die vorgeschlagene textliche Änderung ergänzt die landesplanerische Vorgabe zum Hochwasserschutz um den Aspekt des vorbeugenden Hochwasserschutzes und die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen räumlich zu sichern: Rückgewinnung von Retentionsraum, aktive Entwicklung von Überschwemmungsbereichen durch Deichrückverlegung, Rückhaltung des Niederschlagwassers in der Fläche, dezentrale Beseitigung zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Hochwasserentstehungsgebiete, in denen aufgrund einer Konzentration häufiger Starkregenereignisse besondere Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten sowie an die Oberflächengestaltung in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten gestellt werden müssen.

Bei Potentialflächen für Retention sollen städtische Flächen - auch Straßenzüge, Grünzüge – einbezogen werden bevor technische Rückhaltebecken gebaut werden.

In den Regionalplänen sollen Anforderungen an den Niederschlagsrückhalt in Form von Zielen und Grundsätzen formuliert werden. In diesen Gebieten soll bei allen Planungen im Einzelfall untersucht und in der Abwägung ausreichend gewichtet werden, welche Auswirkungen auf den Hochwasserschutz die geplante Maßnahme mit sich bringt. Es sollen alle Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkungen ausgeschöpft werden. Der Nachweis der Konfliktbewältigung soll vom Planungsträger erbracht werden.

In den Überschwemmungsbereichen hat der Hochwasserschutz Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Widersprechende Nutzungen müssen unterbleiben, insbesondere bauliche Anlagen aller Art, Geländeerhöhungen, Grünlandumbruch. Die derzeitigen Nutzungen sollen zugunsten extensiver naturnaher Flächen umgestaltet werden. In den Regionalplänen werden die Gebiete in einer Karte dargestellt. Maßnahmen des ökologischen Hochwasserschutzes haben Vorrang vor technischen Lösungen. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen dürfen der Auenentwicklung nicht entgegenstehen.

Die Erläuterungen sollten entsprechend ergänzt werden.

Der Hinweis auf fachgesetzliche Ausnahmen ist entbehrlich und sollte gestrichen werden. Der Bau von Hochwasserrückhaltebecken widerspricht der Zielsetzung der WRRL, anzustreben sind alternative Hochwasserschutzmaßnahmen und ein entsprechender Rückbau von Rückhaltebecken. Die Darstellung vorhandener Hochwasserrückhaltebecken als Überschwemmungsbereiche ist jedoch folgerichtig, da es sich in der Regel um rückgewinnbare Retentionsräume handeln dürfte.

Die Einschätzung in den Erläuterungen (S. 96 des LEP-Entwurfs), dass Überschwemmungsbereiche auch Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegenstünden, da sie gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können, stößt auf größte Bedenken und sollte gestrichen werden. Abgrabungsbereiche in Überschwemmungsbereichen sind nicht mit den Zielsetzungen der WRRL vereinbar. Vgl. dazu die Ergänzungen zum Aspekt Entwicklungskorridor zu Ziel/ Erläuterungen 7.4.1 und 9.2-3 (nicht-energetische Rohstoffe/ Tabubereiche).

Die Erläuterung (S. 96 des LEP-Entwurfs), wonach, soweit es nach dem Wasserrecht möglich ist, Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden sollen, sollte gestrichen werden. Bauliche Anlagen sind in Überschwemmungsbereichen verboten, nur ausnahmsweise fachrechtlich zulässig; neben Hochwasserschutzaspekten spielen auch solche des allg. Gewässerschutzes, Naturschutzrechts eine Rolle!

VIII. 5.9 Ziel 7.4-7

Das Ziel sollte geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum</p> <p>Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.</p> | <p>7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum</p> <p>Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind ausreichende und geeignete Bereiche entlang der Gewässer vorsorgend als Überschwemmungsbereiche zu sichern, um sie als Retentionsraum zurückzugewinnen zu können.</p> |

Begründung

Die beabsichtigte landesplanerische Zielsetzung ist zu begrüßen, sie sollte jedoch uneingeschränkt für alle Gewässer gelten und ohne deklaratorischen Hinweis auf die gebotenen Prüfungen auskommen.

Anzumerken ist, dass aus den Erläuterungen (auch in Verbindung mit Abb. 6, S. 97 des LEP-Entwurfs) nicht eindeutig hervorgeht, wer Adressat der Verpflichtung ist und welche Bereiche als "rückgewinnbar" gelten und aus Gründen des Hochwasserschutzes gesichert werden sollten. Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Überschwemmungsgebiet“ ist jedenfalls auch ein fachgesetzlich vorgegebener Begriff (vgl. § 76 WHG). Die Abb. 6 ist unvollständig, da sie nur eingedeichte Gewässer abbildet; es fehlt die Darstellung der Vorgaben aus § 77 WHG bzgl. Sicherung/ Wiederherstellung von Rückhalteflächen.

Das Bestreben, das Rückhaltevermögen zu vergrößern, sollte für alle Gewässer - eingedeichte wie nicht eingedeichte Gewässer – gelten. Die die Flächen/ Räume entlang der

Gewässer sind als Überschwemmungsbereiche (Vorranggebiete) darzustellen. Mit dieser landesplanerischen Vorgabe für die Regionalplanung würde eine räumliche Sicherung von Bereichen zur Unterstützung der fachgesetzlichen Verpflichtung aus § 77 WHG (Erhaltung der ÜSG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen und Wiederherstellung früherer ÜSG, soweit sie als Rückhalteflächen geeignet sind) erreicht werden.

Die Erläuterungen im LEP-Entwurf sind entsprechend zu ändern.

VIII. 5.10 Grundsatz 7.4-8

Der Grundsatz sollte geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren</p> <p>In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.</p> | <p>7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren in hochwassergefährdeten Bereichen</p> <p>In von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten, die in den Regionalplänen als hochwassergefährdete Bereiche zu kennzeichnen sind, soll bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.</p> |

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz dahingehend zu ändern, dass alle von Extremhochwässern erreichbare Gebiete – deichgeschützte und nicht deichgeschützte Bereiche – betrachtet werden sollen.

In den Erläuterungen sollten die Vorgaben hinsichtlich der Darstellungspflicht geändert werden: Die von Extremhochwässern betroffenen Bereiche sollen nicht lediglich in den Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, sondern als "Hochwassergefährdete Bereiche" (Vorbehaltsgebiete) in den Regionalplänen dargestellt werden (vgl. Abb. 6 auf S. 97 des LEP-Entwurfs: Dort wird der Begriff für die Raumordnung verwendet, aber nicht textlich definiert!).

VIII.5.10 Neues Ziel Auenschutz und Auenentwicklung

In Kapitel 7.4 des LEP sollte folgendes Ziel neu aufgenommen werden:

| Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|
| <p>Ziel Auenschutz und Auenentwicklung</p> <p>Die Flächen, die zum Schutz noch vorhandener Auen erforderlich sind, sind in der räumlichen Planung zu sichern. Die räumliche Planung soll die Verfügbarkeit von Flächen für eine Auenentwicklung auf zusätzlichen Flächen sicherstellen. Dabei ist vorrangig der Raumanspruch für die Entwicklung der natürlichen Aue zugrunde zu legen.</p> |

Begründung

Auen erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die auch Gegenstand der räumlichen Planung sind:

Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale

Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dieser Funktion kommt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu.

In Deutschland sind laut dem Auenzustandsbericht des Bundesumweltministeriums natürliche Auenflächen nur noch zu ca. 10 % ihrer einstigen Ausdehnung erhalten. Die meisten Biotoptypen in den Auen sind gefährdet oder stark gefährdet.

Auch für den Hochwasserschutz sind Auen von erheblicher Bedeutung, da sie die natürlichen Rückhalteflächen der Gewässer sind. Ausschlaggebend für die Rückhaltewirkung ist neben der Größe der Auenfläche auch der Bewuchs und die Nutzung. So sind insbesondere Auwälder geeignet die Fließgeschwindigkeit des Wassers zu vermindern. Naturnahe Auen mit Auwald verhalten sich bei Hochwasser wie ein Schwamm. Sie können Wasser aufnehmen, zurückhalten und tragen mit dazu bei, Hochwasserspitzen flussabwärts abzufachen.

Außerdem sind naturnahe Auestrukturen erforderlich, um den guten ökologischen Zustand eines Gewässers zu erreichen. Hierzu sind nämlich die hydromorphologischen Parameter von entscheidender Bedeutung, da die Gewässermorphologie die Vielfalt von aquatischen Lebensräumen und damit die Lebensgemeinschaften in entscheidendem Maße beeinflusst. So sind z.B. viele Fischarten auf natürliche Auenstrukturen angewiesen, die sie als Winterlager oder Kinderstuben benötigen. Finden sie derartige Strukturen nicht vor, kann sich keine stabile Population etablieren; der gute Zustand kann nicht erreicht werden.

Der gute ökologische Zustand der Fließgewässer ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn das Gewässer und die Aue wieder eine funktionale Einheit bilden.

Aus diesem Grund ist eine planerische Sicherung der noch vorhandenen Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich.

Die potentiell natürlichen Auen und die vorhandenen (rezenten) Auen sind in den Regionalplänen zeichnerisch darzustellen.

VIII.6 Bedenken und Anregungen zu „Landwirtschaft“ (Kapitel 7.5)

VIII.6.1 Grundsatz 7.5-1

Zu 7.5-1 werden folgende Änderungen angeregt:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p>Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als</p> | <p>7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p>Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig</p> |

| | |
|---|---|
| <p>raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</p> <p>Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.</p> | <p>entwickeln kann. Die Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln gewährleisten.</p> <p>Landesweit soll eine flächengebundene Landwirtschaft entwickelt werden, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere den Gewässer- und Bodenschutz, sowie die biologische Vielfalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt.</p> |
|---|---|

Begründung

Die Naturschutzverbände halten im Sinne der Nachhaltigkeit als Leitvorstellung der Raumordnung folgende Ergänzungen des Grundsatzes für erforderlich. Es soll ein Zusatz erfolgen zur Bedeutung der Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung.

Im 2. Absatz entspricht die Darstellung im Grundsatz zu der multifunktionalen Landwirtschaft mit ihren Funktionen für den Naturhaushalt nicht dem derzeitigen Zustand landwirtschaftlicher Nutzungen. Die Landwirtschaft führt in vielen Regionen zu massiven Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt (Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser, Artenschwund, nachhaltige Beeinträchtigungen von Kulturlandschaften). Der Grundsatz sollte deshalb umformuliert werden und eine landesweite Entwicklung zu einer flächengebundenen Landwirtschaft mit zahlreichen Funktionen, auch für den Naturhaushalt, eingefordert werden. Der Gewässer- und Bodenschutz sollte dabei besonders hervorgehoben werden. Diese Zielsetzung wird auch unterstützt durch die Ergänzung des Grundsatzes zur Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 7.5-1 sind entsprechend zu ändern.

VIII.6.3 Neuer Grundsatz Standorte für neue Betriebe

Die Aufnahme des folgenden neuen Grundsatzes wird angeregt:

| |
|---|
| <p>Ergänzungsvorschlag Naturschutzverbände</p> |
| <p>Grundsatz: Standorte für neue Betriebe</p> <p>Standorte für neue landwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe, die nicht der Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB entsprechen, sollen nicht in Bereichen zum Schutz der Natur, Grünzügen und Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, im Überschwemmungsbereich sowie in potentiellen Überflutungsflächen gewählt werden.</p> |

Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ist eine Steuerung von Standorten für neue landwirtschaftliche Betriebe erforderlich. Der Grundsatz soll dieses durch die Benennung von Ausschlussbereichen unterstützen.

IX. Verkehr und technische Infrastruktur (Kapitel 8)

IX.1 Zusammenfassende Bewertung

Das **Kapitel 8.1 „Verkehr und Transport“** genügt nicht den Anforderungen an eine nachhaltige Verkehrsplanung. Es fehlen verkehrsträgerübergreifende Zielsetzungen, zu einzelnen Verkehrsträgern wie Straßenverkehr fehlen Regelungen. Auch der Radverkehr bleibt unberücksichtigt. Für die Verkehrsinfrastruktur wesentliche Faktoren wie der demografische Wandel und die absehbaren Preissteigerungen bei den Kraftstoffen infolge der knapper werdenden Ölreserven („Peak Oil“) finden keine Beachtung. Es wäre aber Aufgabe der Landesplanung frühzeitig Strategien für eine „postfossile“ Mobilität in die landesplanerischen Ziele zur Verkehrsinfrastruktur einzubeziehen. Hierzu müsste auch ein übergreifendes Monitoring zur Verkehrsentwicklung erfolgen, um auf Entwicklungen im Verkehrsbereich frühzeitig zu reagieren zu können.

Beim Luftverkehr fehlt eine aktuelle, den Anforderungen des Klimaschutzes und Ressourcenschutzes sowie dem Schutz der Gesundheit Rechnung tragende Konzeption Leitlinien. Die zugrunde gelegte „NRW Luftverkehrskonzeption 2010“ aus dem Jahr 2000 ist völlig ungeeignet. Die Naturschutzverbände fordern bei den Flughäfen eine Beschränkung auf die Bestandssicherung. Das Ziel Schutz vor Fluglärm stößt auf größte Bedenken, da zu befürchten ist, da die die geplanten „Erweiterten Lärmschutzzonen“ in erster Linie der Ausdehnung des Flugverkehrs und der Verlärmung führen werden. Beim Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser sollten die ökologischen Belange sowie der Gesundheits- und Lärmschutz stärker berücksichtigt werden.

Die Naturschutzverbände regen zum **Kapitel 8.2 „Transport in Leitungen“** ein neues Ziel „Vorgaben für das Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung“, damit bei der Planung von Hoch-, Höchstspannungs- und sonstigen Leitungen empfindliche und schutzbedürftige Bereiche wie unzerschnittene verkehrsarme Räume, allgemeine Siedlungsbereiche, Gebiete zum Schutz der Natur oder standortgerechte Laubwälder besonders berücksichtigt werden (s. IX.3.2). Bei der Planung neuer Trassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungs-Gleichstromübertragung soll die unterirdische Führung als Erdkabel insbesondere dann geprüft werden, wenn dies dem Schutz ökologisch sensibler Gebiete oder von Wohnbereichen dient (s. IX.3.3).

Zum **Kapitel 8.3 „Entsorgung“** wird zum Ziel „Standorte für Deponien“ gefordert, dass erforderlichen Deponiestandorte in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt werden, um über die Ausschlusswirkung eine bedarfsgerechte räumliche Steuerung zu gewährleisten und Überkapazitäten zu vermeiden. Der Bedarf wird landesweit über den Abfallwirtschaftsplan ermittelt (s. IX.4.1). Zum Ziel „Verkehrliche Anbindung von Standorten“ ist eine Änderung dahingehend erforderlich, dass Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verkehrlich umweltverträglich nur an vorhandene Infrastruktur anzubinden sind. Der Neubau von Häfen und anderer Infrastruktur zur Anbindung von Standorten von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien führt zu internationalem Mülltourismus und dient nicht einer ortsnahe Entsorgung (s. IX.4.3).

IX.2 Bedenken und Anregungen zu „Verkehr und Transport“ (Kapitel 8.1)

IX.2.1 Neues Ziel zur integrierten Gesamtverkehrsplanung

Dem Kapitel 8.1 sollte folgendes Ziel vorangestellt werden:

| |
|---|
| Vorschlag Naturschutzverbände für ein neues Ziel |
| Ziel Integrierte Gesamtverkehrsplanung Die Verkehrsinfrastruktur ist verkehrszweigübergreifend insbesondere unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zu planen. Dem schienengebundenen Personen- und Güterverkehr ist gegenüber dem Straßenverkehr Vorrang einzuräumen. |

Begründung

Es fehlt im LEP-Entwurf an einem übergeordneten Ziel zur Verkehrsplanung in NRW. Die Zielsetzung aus § 28 Absatz 1 LEPro zu einer verkehrszweigübergreifenden Planung sollte aufgegriffen werden, eine integrierte Gesamtverkehrswegeplanung (IGVP) war in NRW bis zum Ende des Jahres 2009 auch gesetzlich geregelt. Neben dem Verkehrsbedarf sind auch der Umwelt- und Naturschutz sowie der Klimaschutz und der Lärmschutz (Umgebungslärmrichtlinie) als besonders zu berücksichtigenden Belange zu benennen.

In den Erläuterungen sollte auch auf die derzeitige Verkehrssituation in NRW und die dadurch bedingten Umweltbelastungen eingegangen werden. Zusammen mit mittel- und langfristig wirksamen Faktoren wie dem demografischen Wandel und die absehbaren Preissteigerungen bei den Kraftstoffen infolge der knapper werdenden Ölreserven („Peak Oil“) ergeben sich daraus die Begründungen für die Zielsetzung einer integrierten Gesamtverkehrsplanung.

IX.2.2 Grundsatz 8.1-1

Der Grundsatz 8.1-1 sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| 8.2-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. | 8.2-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden, um die Erreichbarkeit zu verbessern sowie Flächeninanspruchnahmen und Verkehrsbelastungen zu vermindern. Hierbei ist insbesondere die unmotorisierte Nahmobilität zu fördern. |

Begründung

Der Grundsatz besagt nicht mehr, als dass eine Abstimmung siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planungen erfolgen soll.

Die angestrebte Abstimmung setzt voraus, dass es für die Verkehrs(wege)planung eine landes- und regionalplanerische räumliche Planung gibt. Dies ist in Nordrhein-Westfalen jedenfalls für den Bereich der Verkehrswege nicht der Fall. Anstelle des gebotenen

Raumordnungsverfahrens für raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur wird auf den Planungsprozess in der Regionalplanung abgestellt. Hier werden die sektoralen verkehrlichen Belange, wie sie sich aus der Bedarfsplanung für Bundes- und Landesstraßen ergeben, jedoch nur nachrichtlich aufgegriffen und nicht zum Gegenstand der räumlichen Planung gemacht. Der gebotene Ausgleich der konkurrierenden Belange erfolgt nicht! Die entscheidenden zu regelnden Punkte, nämlich unter welchen Vorgaben dieses erfolgen soll, werden nur in den Erläuterungen genannt. Es fehlt auch eine Verknüpfung zum Grundsatz G 6.2-2 sowie zum Ziel 6.3-3 und den dort genannten Vorgaben zur Verkehrsanbindung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 8.1-1 sind entsprechend zu ändern.

IX.2.3 Ziel 8.1-2

Das Ziel 8.1-2 sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum</p> <p>Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.</p> | <p>8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum</p> <p>(...) Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient, sofern diese Planungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes führen.</p> |

Begründung

Das Ziel greift den Vorrang des Ausbaus vor dem Neubau aus dem LEPro und LEP 1995 auf. Hiervon wird eine Ausnahme gemacht hinsichtlich der Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient. Hier sollte die Voraussetzung aufgenommen werden, dass diese Planungen im Freiraum den Biotopverbund nicht beeinträchtigen. Diese sollte vorrangig durch die Wahl verträglicher Linienführung erfolgen. Sollte sich die Betroffenheit von Biotopverbundflächen nicht vermeiden lassen, ist durch geeignete Querungshilfen die Durchgängigkeit von Biotopverbundstrukturen zu gewährleisten.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 8.1-2 sind entsprechend zu ändern. Es ist unter anderem darauf hinzuweisen, dass bei der unvermeidbaren Querung von Gebieten für den Schutz der Natur, Bereichen zum Schutz der Natur, Regionalen Grünzügen und Biotopverbundflächen durch Verkehrsstrassen zwingend geeignete Maßnahmen vorzuschreiben sind, welche die Biotopverbundfunktion sichern (Grünbrücken, Wildtierdurchlässe, Fließgewässerdurchlässe und -brücken o.ä.).

IX.2.4 Ziel 8.1-3

Das Ziel 8.1-3 sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>8.1- 3 Ziel Verkehrstrassen</p> <p>Für den überregionalen und regionalen Verkehr sind Trassen bedarfsgerecht zu sichern und flächensparend zu bündeln.</p> | <p>8.1-3 Ziel Verkehrstrassen</p> <p>Für den überregionalen und regionalen Verkehr sind Trassen bedarfsgerecht zu sichern und flächensparend zu bündeln. Umweltbelastungen von Siedlungsbereichen und der Landschaft sind zu minimieren, weitere Zerschneidungen von Landschaftsräumen sind zu vermeiden.</p> |

Begründung

Auch hier finden sich in den Erläuterungen Aussagen, die in das Ziel selbst aufzunehmen sind. Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 8.1-3 sind entsprechend zu ändern.

IX.2.5 Ziel 8.1-6

Das Ziel 8.1-6 sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:</p> <p>die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düsseldorf (DUS) und - Köln/Bonn (CGN) sowie - Münster/Osnabrück (FMO) <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dortmund (DTM), - Paderborn/Lippstadt (PAD) und - Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN). <p>Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.</p> <p>Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden.</p> | <p>8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p> <p>(...)</p> <p>Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) zu sichern.</p> <p>Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen sind zu sichern.</p> |

Begründung

Ein weiterer Ausbau der vorhandenen Flughafeninfrastruktur in NRW ist auf Grund der demographischen Entwicklung, der absehbaren Kostensteigerung bei den Kraftstoffpreisen („Peak Oil“) und im Hinblick auf die angestrebte Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Bekämpfung des Klimawandels nicht verantwortbar. Deshalb soll sich das Ziel nur auf die Sicherung der bestehenden Flughäfen beziehen.

Die zugrunde gelegte „NRW Luftverkehrskonzeption 2010“ stammt aus dem Jahr 2000. Unabhängig von der Erarbeitung eines neuen zukunftsweisenden LEP wäre zu erwarten, dass das Land sein Luftverkehrskonzept überprüft und aktualisierte, den Anforderungen des Klimaschutzes und Ressourcenschutzes sowie dem Schutz der Gesundheit Rechnung tragende Leitlinien – auch als konzeptionelle Grundlage für einen neuen LEP – zur Verfügung stellt. Die Erläuterungen im LEP-Entwurf deuten auf das Erfordernis einer „landesweiten/ nationalen Gesamtkonzeption“ hin (S. 107 des LEP-Entwurfs), auf welche Weise diese durch Stellungnahmen der obersten Luftverkehrsbehörde auf (Einzel-) anfragen der Regionalräte entwickelt und zum Tragen kommen soll, bleibt völlig offen. Die Feststellung, dass die NRW-Luftverkehrskonzeption 2010 keine Neuanlage eines Flugplatzes vorsieht, kann nicht den Blick darauf verstellen, dass in der Konzeption „Handlungsoptionen zur Erreichung der Ziele der NRW-Luftverkehrspolitik“ konkret benannt werden (Start- und Landebahnverlängerungen, Ausbau der Infrastruktur).

Soweit es (nur) um die „bedarfsgerechte Entwicklung und Sicherung“ der bestehenden Flughäfen gehen soll (S. 107 der Erläuterungen zum LEP-Entwurf), erscheinen Einzelfallentscheidungen „vorhabenbezogen auf der Basis von Bedarfsprognosen externer Gutachter“ nicht sachgerecht. Ein konzeptioneller Ansatz für NRW wird damit aufgegeben!

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 8.1-6 sind entsprechend zu ändern.

IX.2.6 Ziel 8.1-7 und Grundsatz 8.1-8

Das Ziel 8.1-7 sollte folgendermaßen geändert werden, der Grundsatz 8.1-8 ist zu streichen.

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm</p> <p>Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen.</p> <p>Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für Bereiche innerhalb der Erweiterten</p> | <p>8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm</p> <p>Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen.</p> <p>Ergänzend sind die Die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzbereiche gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) sind in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.</p> <p>Liegen für übrige Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzone vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.</p> <p>8.1-8 Grundsatz Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung</p> <p>Die Erweiterte Lärmschutzzone ist in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.</p> | <p>Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.</p> <p>Liegen für übrige Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzone vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.</p> <p>Der Grundsatz 8.1-8 kann der in Ziel 8.1-7 vorgeschlagenen Streichung entsprechend entfallen!</p> |
|---|---|

Begründung

Die Gesamtproblematik Beeinträchtigungen durch Fluglärm soll an dieser Stelle nicht vertieft werden! Soweit der LEP-Entwurf die Verpflichtung vorsieht, die fachgesetzlichen Anforderungen wiederzugeben und entsprechend die ermittelten und in Karten dargestellten Lärmschutzbereiche in die Regionalpläne nachrichtlich zu übernehmen, bestehen keine Bedenken.

Die beabsichtigte Verpflichtung, sogenannte „Erweiterte Lärmschutzzone“ zu ermitteln, darstellen und bestimmte Konsequenzen daran zu knüpfen, stößt jedoch auf größte Bedenken:

Unklar bleibt, was unter dem Begriff „erweiterte Lärmschutzzone“ zu verstehen ist. Nach welchen Kriterien bemisst sich diese Zone? Ich von welcher räumlichen Ausdehnung ist auszugehen? Sollen für diese Zonen – vergleichbar den Lärmschutzbereichen – Bauverbote, Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen und Entschädigungen des Außenbereichs begründet werden?

Zu befürchten ist, dass die „Erweiterten Lärmschutzzone“ in erster Linie der Erweiterung/ Ausdehnung des Flugverkehrs und dem „Lauterwerden“ an Flughäfen Vorschub leisten, da sie darauf gerichtet sind, weitere neue (flug-)lärmempfindliche Nutzungen aus der Umgebung von Flughäfen fernzuhalten. Die Erläuterungen (S. 108 des LEP-Entwurfs) weisen in diese Richtung: „Ziel der erweiterten Lärmschutzzone ist es, dass die Bauleitplanung (...) werden. Damit werden Gebiete erfasst, in denen bei Erweiterung bestehender Flugplätze bereits nach Fluglärmgesetz Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen.“ Faktisch ist die „Erweiterte Lärmschutzzone“ von heute der Lärmschutzbereich von morgen – denn spätestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Festsetzung des Lärmschutzbereichs ist zu prüfen, ob sich die Lärmbelastung wesentlich verändert hat oder innerhalb der nächsten zehn Jahre voraussichtlich wesentlich verändern wird (vgl. § 4 Abs. 6 FlulärmG).

Ein so zu verstehender Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm geht am Kern des Problems vorbei: Der LEP-Entwurf leistet weder einen Beitrag zur Entwicklung eines Gesamtverkehrskonzeptes unter Einbindung der Sicherung der Flughafeninfrastruktur in NRW noch hält er dazu an, den luftverkehrsbedingten Beeinträchtigungen durch wirksame Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes an Flughäfen zu begegnen. Vielmehr scheint der

Plangeber von der (weiteren) Zunahme der Beeinträchtigungen durch weiter zunehmenden Flugverkehr auszugehen und sichert diese Entwicklung räumlich ab!

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 8.1-7 und 8.1-8 sind entsprechend zu streichen.

IX.2.7 Ziel 8.1-9

Das Ziel 8.1-9 sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen</p> <p>Landesbedeutsame Häfen in Nordrhein-Westfalen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bonn, - Dortmund, - Duisburg, - Düsseldorf, - Hamm, - Köln, - Krefeld, - Minden, - Neuss und - Wesel (Niederrhein). <p>In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe festzulegen.</p> <p>Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenauffines Gewerbe vorbehalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken.</p> <p>Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.</p> | <p>8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen</p> <p>(...)</p> <p>.</p> <p>In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben die vorhandenen Standorte optimal zu nutzen. Von der Regionalplanung ist im Rahmen der bedarfsgerechten Ermittlung von Gewerbe- und Industrieflächen der Flächenbedarf für hafenauffines Gewerbe zu ermitteln und hierfür Bereiche darzustellen.</p> <p>Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenauffines Gewerbe vorbehalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken.</p> <p>Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.</p> |

Begründung

Die Anpassung der Binnenschifffahrt an die Anforderungen einer modernen und umweltgerechten Transportlogistik ist zu fördern. Maßnahmen zur Flottenmodernisierung, d.h. insbesondere Anpassung der Schiffe an die „Wasserstraßen“, sowie die Verbesserung der Schnittstellen zwischen Wasser, Schiene und Straße und die Entwicklung der Binnenhäfen zu modernen Logistikzentren sind zu fördern. Hierbei sollen vorhandene Kapazitäten und Flächen in Häfen hafengerecht genutzt und optimiert werden, der Neubau

von Hafenbecken ist nicht erforderlich. Hierzu werden die Änderungen im Ziel vorgeschlagen. Die Flächenbedarfe für haffenaffines Gewerbe sollen im Rahmen der landesweiten Methodik zur Bedarfsermittlung für den regionalen Bedarf ermittelt werden. Ein Flächenzuschlag für Hafenstandorte wird abgelehnt. Die Ausrichtung auf ein haffenaffines Gewerbe in Hafenstädten charakterisiert die örtliche Wirtschaftsstruktur. Ein Sonderbedarf kann dafür nicht akzeptiert werden, da diese letztlich für viele Regionen mit spezifischer Wirtschaftsstruktur geltend gemacht werden könnte.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 8.1-9 sind entsprechend zu ändern.

IX.2.8 Grundsatz 8.1-10

Das Ziel 8.1-10 sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser</p> <p>Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden.</p> <p>Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes soll bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff ausgerichtet werden</p> | <p>8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf die Schiene und Wasser</p> <p>Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden.</p> <p>Die Auslastung des Wasserstraßennetzes ist unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu verbessern. Von einem weiteren Flussausbau, insbesondere weitergehenden Vertiefungen ist abzusehen,</p> |

Begründung

Die Auslastung vorhandener der Bundeswasserstraßen soll unter Berücksichtigung ökologischer Belange verbessert werden. Von einem weiteren Flussausbau, insbesondere weitergehende Vertiefungen bzw. Kanalneubau auf Kosten des Naturschutzes ist abzusehen, da bereits die bestehenden Transportpotenziale nicht ausgenutzt werden. Ein weiterer Ausbau ist sowohl aus naturschutzfachlichen wie volkswirtschaftlichen Gründen abzulehnen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 8.1-10 sind entsprechend zu ändern.

IX.3 Bedenken und Anregungen zu „Transport in Leitungen“ (Kapitel 8.2)

IX.3.1 Grundsatz 8.2-1

Der Grundsatz 8.2-1 sollte folgendermaßen ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Ergänzungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>8.2-1 Grundsatz Transportleitungen</p> <p>Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und –staaten. Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.</p> | <p>8.2-1 Grundsatz Transportleitungen</p> <p>(...) Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend u. gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden, falls dies nicht zur Beeinträchtigung von besonders wertvollen Schutzgebieten und von Wohnsiedlungen führt. (...).</p> |

Begründung

Ein ausnahmsloses Bündelungsgebot würde Bündelung auch dann erzwingen, wenn hierdurch Schutzgebiete oder Wohngebiete beeinträchtigt würden. Für diese aus Sicht der Naturschutzverbände unerwünschten Fälle sollte der Grundsatz Ausnahmen vorsehen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 8.2-1 sind entsprechend zu ändern.

IX.3.2 Ziel 8.2-2

Das Ziel 8.2-2 Hochspannungsleitungen ist zu streichen, da es sich in der missverständlichen und verkürzten Wiedergabe fachgesetzlicher Vorschriften (§ 43 h EnWG) erschöpft. Die Naturschutzverbände schlagen vielmehr ein neues Ziel sowie eine Änderung des Grundsatzes 8.2-4 vor, in dem Vorgaben für die Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen festgelegt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Alternativer Zielvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>8.2-2 Ziel Hochspannungsleitungen</p> <p>Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des</p> | <p>Ziel Vorgaben für das Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung</p> <p>In den Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung von Hoch-, Höchstspannungs- und sonstigen Leitungen ist zu berücksichtigen, dass unzerschnittene verkehrssarme Räume,</p> |

| | |
|--|---|
| Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten. | allgemeine Siedlungsbereiche, Gebiete zum Schutz der Natur, standortgerechte Laubwälder sowie sonstige ökologisch wertvolle Bereiche möglichst nicht in Anspruch genommen werden. |
|--|---|

Begründung

Bei der Planung von Hoch-, Höchstspannungs- und sonstigen Leitungen sollten bestimmte empfindliche und schutzbedürftige Bereiche besonders berücksichtigt werden. Solche Flächen sollten bei der Planung frühzeitig erkannt und großräumig umgangen werden. Dieses Ziel sollte auch für raumbedeutsame Rohrleitungen gelten.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 8.2-2 sind entsprechend zu ändern.

IX.3.3 Grundsatz 8.2-4

Grundsatz 8.2-4 sollte wie folgt geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>8.2-4 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen</p> <p>Bei der Planung neuer Trassen für Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungs-Gleichstromübertragung soll bei geeigneten Vorhaben die unterirdische Führung sowohl auf Teilabschnitten als auch auf größerer Distanz erprobt werden.</p> | <p>8.2-4 Grundsatz Unterirdische Führung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen</p> <p>Bei der Planung neuer Trassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungs-Gleichstromübertragung soll die unterirdische Führung als Erdkabel geprüft werden; insbesondere wenn dies dem Schutz ökologisch sensiblen Gebieten oder von Wohnbereichen dient."</p> |

Begründung

Oberirdisch als Freileitungen verlegte Stromleitungen haben – gleich welcher Spannungsebene und Übertragungstechnik - beeinträchtigende Eigenschaften. Hoch- und Höchstspannungsleitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild und gefährden durch Anflug Großvögel, wie Gänse oder Störche. Eine Verlegung von Stromleitungen als Erdkabel ist daher grundsätzlich gegenüber Freileitungen vorzuziehen, wobei in Feuchtgebieten und anderen schutzwürdigen Biotopen auch Erdkabel Risiken haben können.

Bei Hochspannungsleitungen gibt es ausgereifte und breit einsetzbare Techniken zur Erdverkabelung (siehe § 43h EnWG). Auch für Höchstspannungsleitungen bestehen inzwischen Optionen zur Erdverkabelung, die – auch abseits der Erprobungsvorhaben nach dem EnLAG – heute bereits geplant und umgesetzt werden. Die Anbindung des Pumpspeicherkraftwerkes Rurtalsperre an das 380 kV-Übertragungsnetz sollte durch eine etliche Kilometer lange Erdverkabelung erfolgen. Die Anbindung des GuD-Kraftwerkes in Köln-Niehl an das 380 kV-Übertragungsnetz erfolgt im innenstädtischen Bereich von Köln über eine Erdverkabelung der Leitung im Straßenkörper. Auch die HGÜ-Leitung aus dem Raum Düren nach Belgien soll als Erdkabel an der Autobahn A 4 realisiert werden. An der technischen Realisierbarkeit von Erdkabeln kann daher kein Zweifel mehr bestehen.

Der Grundsatz hat zum Zweck die Vorteile einer Erdverkabelung für Menschen und Umwelt gegenüber dem Freileitungsbau gebührend in die Planung neuer Stromtrassen einzubeziehen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 8.2-4 sind entsprechend zu ändern.

IX.3.4 Grundsatz 8.2-6

Im Hinblick auf den Grundsatz 8.2-6 Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore schlagen die Naturschutzverbände folgende Änderung der Erläuterungen vor:

| |
|---|
| Änderungsvorschlag Naturschutzverbände zur Erläuterung |
| Zur Ermittlung der landesbedeutsamen Rohrleitungskorridore sollen langfristige Versorgungsbedarfe für die genannten Verbindungen und deren Wirkungen auf die Umwelt und die Menschen in einem ergebnisoffenen Verfahren wissenschaftlich untersucht werden. |

Begründung

Neben der ergebnisoffenen Untersuchung des Bedarfs für solche Trassenkorridore, sollten auch deren Risiken für Mensch und Umwelt ebenso ergebnisoffen untersucht werden. Die Planung sowohl der EPDC-Leitung, als auch der CO-Leitung haben gezeigt, dass es hierzu an transparenten und für die von erheblichen Gefahren betroffenen Menschen nachvollziehbaren und akzeptablen Analysen mangelt. Es sollte Aufgabe einer Untersuchung sein, den Bedarf, aber auch die Vertretbarkeit solcher Korridore für die betroffenen Menschen und die Umwelt aufzubereiten. Hierzu schlagen die Naturschutzverbände die frühzeitige Abstimmung eines Untersuchungskonzeptes unter Einbeziehung aller relevanten Institutionen und Gruppen vor.

IX.4 Bedenken und Anregungen zu „Entsorgung“ (Kapitel 8.3)

IX.4.1 Ziel 8.3-1

Das Ziel 8.3-1 sollte folgendermaßen ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>8.3-1 Ziel Standorte für Deponien</p> <p>Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, sind in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.</p> | <p>8.3-1 Ziel Standorte für Deponien</p> <p>Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen. Der Bedarf ist aus dem Abfallwirtschaftsplan abzuleiten.</p> |

Begründung

Um einer allein durch private oder kommunale Eigeninteressen geleiteten Deponieerrichtung vorzubeugen, ist die zwingende Darstellung der Deponiestandorte in den Regionalplänen erforderlich. Hierbei ist eine rein nachrichtliche Übernahme nicht zielführend. Vielmehr wird der Bedarf landesweit über den Abfallwirtschaftsplan ermittelt. Angesichts der hohen Besiedlungs- und Industriedichte und der damit verbundenen knappen Flächenressourcen dürfen Deponien nicht dazu dienen, zugunsten privater Entsorgungsträger zwecks gewinnbringender Deponierung Abfälle anderer Bundesländer und anderer Staaten nach NRW zu holen.

Die erforderlichen Standorte sind als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen, um über die Ausschlusswirkung eine bedarfsgerechte räumliche Steuerung zu gewährleisten und Überkapazitäten zu vermeiden.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu Ziel 8.3-1 sind entsprechend zu ergänzen.

Es ist klarzustellen, dass eine Raumbedeutsamkeit auch für Deponien unter 10 ha Flächengröße angenommen werden kann.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Aufstockung einer vorhandenen Deponie die Stilllegungs- und Nachsorgephase nicht verkürzt oder verschoben werden sollen.

IX.4.2 Ziel 8.3-2 Standorte von Abfallbehandlungsanlagen

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu diesem Punkt sollten um folgende Klarstellung ergänzt werden:

Die Ausnahmeregelung für Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden, gilt nur für die Laufzeit der Deponien. Dies ist bei der fachrechtlichen Genehmigung zu beachten.

IX.4.3 Ziel 8.3-3

Ziel 8.3-3 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| 8.3-3 Ziel Verkehrliche Anbindung von Standorten Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden. | 8.3-3 Ziel Verkehrliche Anbindung von Standorten Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien sind verkehrlich umweltverträglich an vorhandene Infrastruktur anzubinden. |

Begründung

Der Neubau von Häfen und anderer Infrastruktur zur Anbindung von Standorten von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien führt zu internationalem Mülltourismus und dient nicht einer ortsnahen Entsorgung.

IX.4.4 Grundsatz 8.3-4

Der Grundsatz 8.3-4 sollte als Ziel aufgenommen und folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| 8.3-4 Grundsatz Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung Die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen. | 8.3-4 Ziel Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung Durch die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen ist eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle zu ermöglichen |

Begründung

Die anzustrebende und im Übrigen auch europarechtlich vorgesehene Entsorgungsautarkie, -sicherheit und der Grundsatz der Nähe sind grundlegende Prinzipien der Abfallentsorgung. Hier ist eine Formulierung als Ziel geboten.

X. Rohstoffversorgung (Kapitel 9)

X.1 Zusammenfassende Bewertung

Das Kapitel 9 soll alle nach BBergG und AbgrG zu gewinnenden Bodenschätze betreffen, wobei Aussagen für im Tiefbau zu gewinnende Rohstoffe wie Salze, Erze, Schwerspat, Dachschiefer,... nicht getroffen werden, da sie „in der Regel“ nicht Gegenstand der Regionalplanung sind. Hier erfolgt nur eine Betrachtung hinsichtlich der obertägigen Einrichtungen.

Insgesamt vermissen die Naturschutzverbände eine landesplanerisch vorgegebene verbindliche und eindeutige Linie zum Schutz der Ressourcen und zur Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit der nicht regenerierbaren Rohstoffvorkommen in Nordrhein-Westfalen. Der in der Vergangenheit – bei Auseinandersetzungen um Versorgungssicherheit und Rohstoffbedarf – als zu begrüßendes Korrektiv wirkende Begriff der „heimischen“ Bodenschätze (vgl. LEP 1995 C IV.) wird im vorgelegten LEP-Entwurf aufgegeben.

Hinsichtlich der energetischen Rohstoffgewinnung in Nordrhein-Westfalen trifft der LEP-Entwurf keine wesentlichen Festlegungen, insbesondere wird der für einen effektiven Klimaschutz erforderliche Bezug zwischen den Klimaschutzzielen und der Planung des Rohstoffabbaus nicht hergestellt: Zum „Ob“ und zur räumlichen Ausdehnung der Bereiche für die Braunkohlegewinnung wird auf die Braunkohlenpläne verwiesen; es erfolgt lediglich eine nachrichtliche zeichnerische Darstellung der Tagebaue gemäß den Braunkohleplänen in der Karte zum LEP (s. auch Bewertung zu Kapitel 10 des LEP-Entwurfs).

Nur für den Fall, dass das „Ob“ der Rohstoffgewinnung zur Deckung eines sparsamen und am heimischen Rohstoffverbrauch orientierten Bedarfs unter Berücksichtigung der rohstoff- sowie verwendungsbezogenen Substitutions- und Einsparpotentiale feststeht, begrüßen die Naturschutzverbände die räumliche Steuerung der Gewinnung der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe über die Festlegung der abbaubaren Bereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten durch den Träger der Regionalplanung.

Die landesplanerische Absicht, abbaubedingte Konflikte in Schutzgebieten u.a. durch eine entsprechende räumliche Steuerung von vornherein zu vermeiden („Tabugebiete“) wird begrüßt (vgl. Ziel 9.2-3 des LEP-Entwurfs); in der konkreten Ausgestaltung sehen die Naturschutzverbände jedoch noch Nachbesserungsbedarf.

Soweit das landesplanerische Erfordernis gesehen wird, dem Träger der Regionalplanung einen Planungshorizont aufzugeben (vgl. Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfs), mag dies noch vertretbar sein, die beabsichtigte rohstoffbezogene zeitliche Differenzierung ist nicht gerechtfertigt. Die beabsichtigte Pflicht zur permanenten Fortschreibung der „Abbaukulisse“ wird entschieden abgelehnt.

X.2 Bedenken und Anregungen zu „Lagerstättensicherung“ (Kapitel 9.1)

Das Kapitel 9.1 sollte rohstoffübergreifend - energetisch/ nichtenergetisch – nicht nur Anforderungen an die Lagerstättensicherung, sondern auch an die Nachfolgenutzungen formulieren (vgl. Vorschlag X.2.4) und entsprechend in „Lagerstättensicherung und Nachfolgenutzung“ umbenannt werden.

Den Grundsätzen in Kapitel 9.1 sollten zwei Ziele vorweggestellt werden, die verbindlich den Schutz und die nachhaltige Nutzung der heimischen Rohstoffvorkommen sowie die Pflicht zur Ermittlung der abbauwürdigen Rohstoffvorkommen und zur Dokumentation des Abbaufortschritts festlegen (vgl. Vorschlag X.2.1).

X.2.1 Neue Ziele: Nachhaltige Sicherung der heimischen Rohstoffe und Darstellung bedeutsamer Lagerstätten

| |
|--|
| Zielvorschläge Naturschutzverbände |
| <p>Ziel Nachhaltige Sicherung der heimischen Rohstoffe</p> <p>Die mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und standortgebundenen heimischen Rohstoffvorkommen sind durch die Landes- und Regionalplanung so zu sichern, dass sie langfristig ausreichend zur Verfügung stehen.</p> |
| <p>Ziel Darstellung bedeutsamer Lagerstätten</p> <p>Die nachhaltige Sicherung der heimischen Rohstoffvorkommen erfordert eine landesweite rohstoffbezogene Ermittlung der wegen der Qualität, Quantität und Häufigkeit des Rohstoffvorkommens bedeutsamen Lagerstätten und eine Dokumentation der Abbautätigkeiten (Abgrabungsmonitoring).</p> |

Begründung

Die Vorgaben in Kapitel 9.1 scheinen nicht geeignet, auf einen sparsamen und nachhaltigen Verbrauch von Rohstoffen und damit auf eine Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf den Raum hinzuwirken.

Es scheint erforderlich, den/ die Träger der Landes- und Regionalplanung zu verpflichten, die Möglichkeiten der räumlichen Planung für eine möglichst langfristige Streckung der Verfügbarkeit der nicht regenerierbaren natürlichen Rohstoffe unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit einzusetzen.

Die Landesplanung sollte verbindlich vorgeben, dass die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung einer - von der zuständigen Fachbehörde nach rein fachlichen Gesichtspunkten - ermittelten "Kulisse" aller (auch Deckschichten des Braunkohletagebaus!) bedeutsamen und abbauwürdigen Lagerstätten bedarf; betriebliche Entwicklungsvorstellungen sind in diesem Zusammenhang kein geeignetes Kriterium und sollten unberücksichtigt bleiben. Im Interesse einer möglichst langfristigen Streckung der Verfügbarkeit der heimischen Rohstoffvorkommen wird es als erforderlich angesehen, die Pflicht, ein Abgrabungsmonitoring zur Dokumentation des Abbaufortschritts landesweit durchzuführen, verbindlich vorzugeben (nicht lediglich in den Erläuterungen, vgl. LEP-Entwurf, S. 122).

X.2.2 Grundsatz 9.1-1

Der Grundsatz 9.1-1 ist vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Ziele unter X.2.1 entbehrlich und sollte gestrichen werden.

X.2.3 Grundsatz 9.1-3

Der Grundsatz 9.1-3 sollte neu gefasst werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung</p> <p>Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotentiale entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.</p> | <p>9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung soll auf das Maß beschränkt werden, das zur Deckung eines sparsamen und am heimischen Rohstoffverbrauch orientierten Bedarfs unter Berücksichtigung der rohstoff- sowie verwendungsbezogenen Substitutions- und Einsparpotentiale erforderlich ist. Der Rohstoffabbau soll umweltschonend erfolgen. Die Rohstoffe einer Lagerstätte sollen vollständig und in gebündelter Weise gewonnen werden; vor Ablagerung von Fremdmaterial sollen am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze abgebaut werden.</p> |

Begründung

Der Grundsatz 9.1-3 im Entwurf regelt die Begrenzung der räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung nur unzureichend: Der Abbau muss unbedingt, nicht nur "möglichst" umweltschonend und flächensparend erfolgen; gleiches gilt hinsichtlich der gebotenen vollständigen und gebündelten Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte. Der Abbauumfang ("Beschränkung auf das Maß, das ...") muss sich am nachhaltigen und sparsamen Verbrauch orientieren. Es fehlen Aussagen zu den Kriterien für die Bedarfsermittlung (nur im Zusammenhang Abgrabungsmonitoring!); die anerkannten Naturschutzverbände erwarten - dem Ressourcenschutz verpflichtete - Vorgaben der Landesplanung.

Die Erläuterungen zum Grundsatz 9.1-3 sind entsprechend anzupassen.

X.2.4 Neues Ziel Nachfolgenutzung

| Zielvorschlag Naturschutzverbände |
|---|
| <p>Ziel Nachfolgenutzung</p> <p>Für Bereiche, die dem Abbau von Bodenschätzen dienen oder durch den Abbau auf sonstige Weise beeinträchtigt sind, ist die abschnittsweise und zeitnahe Wiederherrichtung vorzusehen, um Nachfolgenutzungen zu ermöglichen. In den Regionalplänen und Braunkohleplänen ist für diese Bereiche vorrangig die Nutzung für den Naturschutz zeichnerisch festzulegen. Die Nachfolgenutzungen sind so zu ordnen, dass sie sich gegenseitig nicht beeinträchtigen. Bei der Herrichtung durch Verfüllung ist den Belangen des Gewässer-, Boden- und Naturschutzes Rechnung zu tragen.</p> |

Begründung

Die Anforderungen an die Nachfolgenutzungen sind in Kapitel 9.1 rohstoffübergreifend zu formulieren, insbesondere bedarf es einer Festlegung hinsichtlich der Nachfolgenutzung in den Abbaubereichen für Braunkohle (vgl. Ziel 9.3-1 des LEP-Entwurfs). Der Zielvorschlag ergänzt zugleich das Ziel 9.3-2 des LEP-Entwurfs für die Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlebergbaus um den Aspekt der veränderten Nutzbarkeit von Räumen infolge der Bergsenkungen durch den Steinkohlebergbau.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollten die von der Rohstoffgewinnung betroffenen Bereiche vorrangig den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewidmet werden. Eine geordnete Wiederherrichtung beugt künftigen Nutzungskonkurrenzen und -konflikten vor; insbesondere ist eine Beeinträchtigung angestrebter Nutzungen für den Naturschutz durch angrenzende oder überlagernde Nutzungen zu vermeiden.

Der Grundsatz 9.2-6 ist entbehrlich; die entsprechenden Erläuterungen können, soweit erforderlich, für den Zielvorschlag übernommen werden.

X.3 Bedenken und Anregungen zu „Nichtenergetische Rohstoffe“ (Kapitel 9.2)

X.3.1 Ziel 9.2-1

Die Erläuterungen zu Ziel 9.2.1 (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe) sollten geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>9.2-1 Erläuterungen, S. 121</p> <p>(...) Die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines (...) Rahmenkonzeptes unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, (...)</p> | <p>9.2-1 Erläuterungen, S. 121</p> <p>(...) Die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines (...) Rahmenkonzeptes unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde und der landesplanerischen Ausschlussbereiche („Tabugebiete“ Ziel 9.2-3).</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, (...)</p> |

Begründung

Die angestrebte räumliche Steuerung der Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe soll allein auf den fachlichen Grundlagen der für Geologie zuständigen Fachbehörde beruhen; die beabsichtigte räumliche Steuerung ist nur zu begrüßen, wenn damit auch die Freihaltung sensibler Bereiche von Rohstoffgewinnung erreicht wird (s. auch Vorschlag X.2.1 Darstellung bedeutsamer Lagerstätten).

Die angestrebte räumliche Konzentration der Abbaubereiche auf bestimmte Flächen überzeugt jedoch nur, wenn zugleich strikte Ausnahmevoraussetzungen sowohl für etwaige

neue Abgrabungen als auch Abgrabungserweiterungen außerhalb dieser festgelegten Bereiche in den Regionalplänen festzulegen sind und die landesplanerisch vorgegebenen Ausschlussbereiche für Rohstoffgewinnung zum Schutz sensibler Bereiche entsprechende Wirkung zeigen (vgl. Vorschlag für Zielformulierung X.3.3).

X.3.2 Ziel 9.2-2

Das Ziel sollte geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</p> <p>Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.</p> | <p>9.2-2 Ziel Planungszeitraum</p> <p>Bei der Festlegung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe ist eine Versorgung mit Rohstoffen über einen Zeitraum von 20 Jahren anzustreben.</p> |

Begründung

Soweit das landesplanerische Erfordernis gesehen wird, dem Träger der Regionalplanung einen Planungshorizont aufzugeben, der weiter ist als der aus der turnusgemäßen Neuaufstellung eines Regionalplans, mag dies noch vertretbar sein, die in diesem Zusammenhang beabsichtigte rohstoffbezogene zeitliche Differenzierung ist nicht gerechtfertigt.

Auf größte Bedenken stößt in diesem Zusammenhang die Koppelung von "(Versorgungs-) Zeitraum" und Bedarfsermittlung, die die Grundlage für die festzulegenden Abbaubereiche bildet. Nach dem LEP-Entwurf bestimmt sich die über die Regionalplanung räumlich zu sichernde „Abbaukulisse“ allein danach, wie viele Rohstoffe im maßgeblichen Zeitraum gewonnen werden können bzw. gewonnen wurden (Erkenntnisse aus Abgrabungsmonitoring!). Dass dabei insbesondere unternehmerische/ betriebliche und (abbau-)technische Faktoren zum Tragen kommen, liegt auf der Hand. Bei der Bedarfsermittlung und der daraus abgeleiteten „Abbaukulisse“ muss es aus Sicht der Naturschutzverbände allein darum gehen, den Rohstoffbedarf zu decken, der sich an einem sparsamen Verbrauch orientiert und der sich unter Berücksichtigung der rohstoff- sowie verwendungsbezogenen Substitutions- und Einsparpotentiale für den maßgeblichen Planungszeitraum ergibt (s. auch Änderungsvorschlag X.2.3).

X.3.3 Ziel 9.2-3

Das Ziel sollte geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>9.2-3 Ziel Tabugebiete</p> <p>In folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nicht festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nationalparke, | <p>9.2-3 Ziel Schutz sensibler Bereiche</p> <p>In der räumlichen Planung sind besonders schutzwürdige Bereiche von Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe freizuhalten (Ausschlussbereiche). Zu den</p> |

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Gebiete, - Naturschutzgebiete, - Wasserschutzgebiete Zonen I bis III a. <p>Ausnahmen sind nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich.</p> | <p>besonders schutzwürdigen Bereichen zählen entsprechend der räumlichen Planungsebene insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebiete zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Natur, Nationalparke, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zonen I bis III b, Gewässerentwicklungskorridore. |
|---|--|

Begründung

Die Absicht, über die Landesplanung „Tabugebiete“ für die Ausweisung von BSAB festzulegen, wird begrüßt. Da es das landesplanerische Ziel zu sein scheint, abbaubedingte Konflikte in Schutzgebieten u.a. durch eine entsprechende räumliche Steuerung von vornherein zu vermeiden, lässt der – in der Sache überflüssige - „Hinweis“ auf die fachgesetzlichen Ausnahmemöglichkeiten an der Ernsthaftigkeit des Anliegens zweifeln. Die Zweifel werden bestärkt durch die maßgeblichen Erläuterungen auf S. 123 des LEP-Entwurfs, die ersatzlos gestrichen werden sollten: Zum einen ist bekannt, dass auf jeder Planungs-/Zulassungsebene Ausnahmen eröffnet sind. Zum anderen sind die Ausführungen zur Realisierbarkeit von Abgrabungsvorhaben bzw. der vorgelagerten planerischen Festlegung von Abbaubereichen in Natura-2000-Gebieten nicht zutreffend. Eine Inanspruchnahme eines Natura-2000-Gebiets – gestützt auf das Institut „integrierter Projektbegriff“ – wäre rechtswidrig, denn zum einen bezieht sich § 48 d LG ausdrücklich nur auf Projekte und nicht auf Pläne (BSAB!) und zum anderen ist es europarechtswidrig, Maßnahmen, die den Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung nicht an Ort und Stelle und von vornherein ausschließen, als Vermeidungsmaßnahmen zu werten und dadurch die strengen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG und § 48 d Abs. 5 LG zu umgehen.

Die Naturschutzverbände schlagen daher eine Zielformulierung vor, die gewährleisten soll, dass landesplanerisch verbindlich nicht nur im Rahmen der Festlegung von BSAB, sondern auch bei der Zulassung kleinerer, nicht darzustellender Abbauvorhaben sowie in Zielabweichungsverfahren (§ 16 LPIG) und Anpassung der Bauleitplanung (§ 34 LPIG) die schutzwürdigen Bereiche von der Rohstoffgewinnung frei zu halten sind („Ausschlussbereiche“). Die Aufzählung der schutzwürdigen Bereiche sollte nicht abschließend erfolgen; aus Sicht der Naturschutzverbände sollten zusätzlich die Zone III b der Wasserschutzgebiete und die Entwicklungskorridore als Ausschlussbereiche genannt werden.

X.3.4 Grundsatz 9.2-4

Der Grundsatz 9.2-4 sollte als Ziel aufgenommen und neu gefasst werden:

| | |
|--|--|
| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
| <p>9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete</p> <p>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe können zusätzliche</p> | <p>9.2-4 Ziel Zusätzliche schutzwürdige Bereiche</p> <p>In der Regionalplanung sind die schutzwürdigen Bereiche im Plangebiet zusätzlich zu ermitteln, die im Fall der Gewinnung oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe erheblich</p> |

| | |
|--|---|
| Tabugebiete bestimmt werden, wie z. B. Wasserschutzgebiet Zone III b, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte. | beeinträchtigt werden können. Diese Bereiche können als Ausschlussbereiche bestimmt werden. |
|--|---|

Begründung

Im Interesse einer frühzeitigen Ermittlung der potentiellen Bereiche für die Festlegung von konfliktärmeren BSAB scheint es geboten, dem Träger der Regionalplanung aufzugeben, die für das Plangebiet relevanten weiteren Ausschlussbereiche zu ermitteln. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ändern und zu ergänzen.

X.3.5 Ziel 9.2-5

Das Ziel sollte gestrichen werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| 9.2-5 Ziel Fortschreibung Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen. | Zu streichen! |

Begründung

Das Ziel 9.2-5 ist ersatzlos zu streichen!
 Die Ziele und Grundsätze in Kapitel 9.2 des LEP-Entwurfs in der jeweils vorgeschlagenen geänderten oder ergänzten Fassung gewährleisten, dass die Versorgungssicherheit bei der turnusgemäßen Fortschreibung der Regionalpläne ("üblicherweise 10 Jahre", vgl. Erläuterungen!) geprüft und bedarfsgerecht ausgestaltet wird. Das vorgeschlagene Ziel schafft keinen Anreiz zur Ressourcenschonung, konterkariert vielmehr alle Bestrebungen in diese Richtung! Dem Zielentwurf scheint das Szenario zugrunde zu liegen, dass binnen 10 Jahren die Rohstoffmengen gewonnen werden, die für einen längeren (Versorgungs-) Zeitraum als Bedarf ermittelt wurden (vgl. Ziel 9.2-2). Dieses Szenario lässt als Ursache eine ungehemmte, wenig bis gar nicht steuerbare Rohstoffgewinnungspraxis vermuten, die mit einem langfristigen Schutz der Ressourcen im Sinne einer langfristigen Streckung ihrer Verfügbarkeit nicht in Einklang zu bringen wäre (vgl. auch Aufgabe/ Leitsätze 1.2, S. 5 unten im LEP-Entwurf).
 Im Übrigen überzeugt eine nur sektorale Fortschreibung des jeweiligen Regionalplans zur Festlegung von Abbaubereichen ohne Ermittlung und Berücksichtigung aller Anforderungen an den Raum nicht.

X.3.6 Ziel 9.2-6

Das Ziel sollte gestrichen werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung</p> <p>Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.</p> | <p>Zu streichen!</p> <p>Vgl. Vorschlag X.2.4 für ein neues Ziel Nachfolgenutzung!</p> |

Begründung

Das Ziel 9.2-6 kann an dieser Stelle entfallen; es wird vorgeschlagen, für den Aspekt Nachfolgenutzung rohstoffübergreifend in Kapitel 9.1 ein neues Ziel zu formulieren (vgl. Vorschlag X.2.4).

X.4 Bedenken und Anregungen zu „Energetische Rohstoffe“ (Kapitel 9.3)

X.4.1 Ziel 9.3-1

Das Ziel 9.3-1 sollte folgendermaßen ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Ergänzungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>9.3-1 Ziel Braunkohlenpläne</p> <p>Raumbedeutsame Flächenansprüche, die mit dem Braunkohlenabbau im Zusammenhang stehen, sind in Braunkohlenplänen bedarfsgerecht zu sichern.</p> | <p>9.3-1 Ziel Braunkohlenpläne</p> <p>(...) Die Braunkohlenpläne sind binnen 2 Jahren mit dem Ziel fortzuschreiben, den aus Gründen des Klimaschutzes gebotenen Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung bis spätestens zum Jahr 2030 vorzubereiten.</p> |

Begründung

Insbesondere die Erfordernisse des Klimaschutzes machen eine schnellstmögliche, aber geordnete Beendigung des Braunkohleabbaus nötig. Ein Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung bis spätestens zum Jahr 2030 sichert sowohl die Energieversorgung, als auch die von den Bergbautreibenden erbrachten Investitionen ausreichend ab. Die Art und Weise der Beendigung des Braunkohleabbaus kann der Braunkohlenplanung überlassen bleiben, wobei wasserwirtschaftliche und ökologische Aspekte, Belange des größtmöglichen Schutzes der Bevölkerung in den Abbaugebieten sowie Aspekte der Standsicherheit von Abbauböschungen und Halden zu berücksichtigen sind.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 9.3-1 sind entsprechend zu ändern.

X.4.2 Neues Ziel Gebündelte Gewinnung im Braunkohletagebau

In Kapitel 9.3 sollte zudem folgendes neue Ziel aufgenommen werden:

| |
|--|
| Zielvorschlag Naturschutzverbände |
| <p>Ziel Gebündelte Gewinnung im Braunkohletagebau</p> <p>Für den Braunkohleabbau ist die gebündelte Gewinnung von Sanden, Kiesen und Quarzen in die Kohlegewinnung zu integrieren. Löß ist für die Rekultivierung der obersten Bodenschichten vorzuhalten.</p> |

Begründung

In den Deckschichten über der Braunkohle lagern bedeutsame abbauwürdige Sande und Kiese, die als wertvolle nichtenergetische Rohstoffe gewonnen und für die Rohstoffversorgung eingesetzt werden können. Die im Geltungsbereich der Braunkohlepläne gelagerten Rohstoffe werden bislang fast ausschließlich ohne (abbau-) betrieblichen Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau gewonnen. Mit Blick auf die bereits bestandskräftig zugelassenen Braunkohleabbautätigkeiten ist eine nur oberflächennahe Gewinnung der nichtenergetischen Rohstoffe ineffektiv, weil die tiefer liegenden, aber dennoch wertvollen Sande und Kiese nicht gewonnen werden (Gebot der vollständigen Gewinnung einer Lagerstätte!). Um eine gebündelte Gewinnung dieser wertvollen Rohstoffe zu ermöglichen und damit unnötige zusätzliche Belastungen von Menschen und Umwelt durch Vorfeld-Abgrabungen oder an anderer Stelle außerhalb der Tagebaue zu vermeiden, sollte der Abbau in den Braunkohletagebauen selbst erfolgen – entweder durch großtechnischen Einsatz in Kombination mit dem Braunkohleabbau oder durch sonstige Gewinnung in den Braunkohletagebauen. Nähere Details regelt die hierzu zu überarbeitende Braunkohleplanung.

Löß als oberste Deckschicht der Braunkohle ist von großem Wert für die Rekultivierung der Tagebaue. Er sollte schonend gesichert und als Rekultivierungsmedium wiederverwendet werden. Die Verkipfung auf Halden sollte unterleiben.

X.4.3 Ziel 9.3-2

Das Ziel 9.3-2 sollte folgendermaßen geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus</p> <p>Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht.</p> <p>Sofern diese Standorte für die Nutzung als unterirdische Energiespeicher oder sonstige</p> | <p>9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus</p> <p>(...)</p> <p>Sofern diese Standorte für die Nutzung als unterirdische Energiespeicher vorgesehen sind, ist der obertägige Zugang zu den heimischen</p> |

| | |
|--|---|
| <p>energetische Zwecke vorgesehen sind, ist der obertägige Zugang zu den heimischen Steinkohlenlagerstätten ausnahmsweise zu erhalten.</p> | <p>Steinkohlenlagerstätten ausnahmsweise zu erhalten.</p> |
|--|---|

Begründung

Durch die Streichung der Worte „sonstige energetische Zwecke“ im zweiten Absatz soll die Option für Fracking an alten Steinkohlestandorten aus der Zielformulierung herausgenommen werden. Wollte man Fracking an alten Standorten oder an anderen Orten zulassen, müsste man dies als selbstständiges Ziel formulieren und nicht lediglich als Folgenutzung deklarieren, denn es handelt sich hierbei um eine eigenständige raumbedeutsame Gewinnung von energetischen Rohstoffen.

Den Erläuterungen, die in diesem Zusammenhang behaupten, dass oberirdische Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases in der Regel keinen raumordnerischen Handlungsbedarf auslösen und es daher keiner entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen bedürfe, ist ausdrücklich zu widersprechen. Aufgrund der mit diesen Einrichtungen verbundenen Industrialisierung des Landschaftsraumes (Bohranlagen über viele Quadratkilometer und hierfür erforderliche Versiegelungen in Hektargröße sowie ein entsprechendes zur Erschließung notwendiges neues Straßennetz) wird sowohl in erheblichem Maße Raum in Anspruch genommen als auch die räumliche Entwicklung oder Funktion des Gebietes beeinflusst – es handelt sich daher um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die eindeutig raumordnerischen Handlungsbedarf auslösen.

Zu demselben Ergebnis kommt im Übrigen das vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere die öffentliche Trinkwassergewinnung vom 6. September 2012 (vgl. die Ausführungen auf Seite 9 der dazugehörigen Kurzfassung).

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 9.3-2 sind entsprechend zu ändern.

XI. Energieversorgung (Kapitel 10)

XI.1 Zusammenfassende Bewertung

Insbesondere das Kapitel Energieversorgung bleibt deutlich hinter den zum Teil fortschrittlichen und ambitionierten Vorgaben des gültigen LEP zurück. So werden weder konkrete Aussagen und Vorgaben zum Thema Energieeinsparung getroffen, noch wird der für einen effektiven Klimaschutz erforderliche Bezug zwischen den Klimaschutzzielen und der Planung mit fossilen Brennstoffen betriebener Kraftwerke hergestellt. Beide Punkte sollten jedoch aus Sicht der Naturschutzverbände unbedingt Berücksichtigung finden, siehe Änderungsvorschlag zu Grundsatz 10.1-1 (XI.2.1). An der Nutzung fossiler Energieträger wird festgehalten, ohne eine aus Gründen des Klimaschutzes höchst notwendige Ausstiegsperspektive aus der Gewinnung und Nutzung fossiler Energieträger aufzuzeigen. Im Gegenteil stellt der Entwurf sogar die Gewinnung und Nutzung neuer fossiler

Energieträger wie unkonventionellen Erdgases (Fracking) in Aussicht. Zudem soll die landesplanerische Steuerung der Standortplanung für Großkraftwerke aufgegeben und auf die Ebene der Regionalplanung verlagert werden.

Die Naturschutzverbände fordern, dass im LEP die Standorte für Großkraftwerke dargestellt werden (s. XI.4.1) und in Regional- und Bauleitplänen geeignete Standorte für die Speicherung von Energie festgelegt werden (s. XI.2.4).

Im Kapitel 10.2 „Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ soll sich das Ziel 10.2-2 zu Vorranggebieten nicht nur auf Windenergieanlagen, sondern auch auf die anderweitige Gewinnung von erneuerbaren Energien beziehen. In den Regionalplänen sollen hierzu Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie, Freiflächenphotovoltaik sowie für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse aus landwirtschaftlicher und agrarindustrieller Produktion festgelegt werden, um Fehlentwicklungen im Bereich der Biomassenutzung und auch der Standortwahl von Windenergieanlagen zu begegnen (s. XI.3.2). Ein Grundsatz zur Solarenergienutzung soll den Vorrang der Nutzung an Gebäuden unterstreichen, dagegen sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen in konfliktarme Bereiche gesteuert werden (s. XI.3.4).

XI.2 Bedenken und Anregungen zu „Energiestruktur“ (Kapitel 10.1)

XI.2.1 Grundsatz 10.1-1

Der Grundsatz 10.1-1 sollte folgendermaßen geändert bzw. ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung</p> <p>In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.</p> <p>Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.</p> | <p>10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung</p> <p>In allen Teilen des Landes sollen sämtliche technischen und planerischen Möglichkeiten der Energieeinsparung ausgeschöpft werden. Des Weiteren soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert (...).</p> |

Begründung

Im Grundsatz 10.1-1 fehlen konkrete Formulierungen und Ziele zur Energieeinsparung (vgl. § 26 LEPro und die entsprechende Konkretisierung im LEP 1995 D.II.1 und D.II.2), diese sollten jedoch an erster Stelle stehen. Die Erläuterungen nehmen Bezug auf

Braunkohleverstromung - hier ist eine hocheffiziente und mit den Klimaschutzziele vereinbare Nutzung gar nicht möglich. Die Nutzung fossiler Energieträger darf nur so lange erfolgen wie unbedingt notwendig. Auf gar keinen Fall darf die Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen bzw. noch nicht erschlossener sonstiger heimischer fossiler Energieträger vorbereitet und eröffnet werden.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 10.1-1 sind entsprechend zu ändern:

Die letzten beiden Sätze des letzten Absatzes sind zu streichen. Stattdessen ist folgender Satz zu ergänzen: Um zusätzliche gravierende Umweltfolgen zu vermeiden, konzentriert sich die Nutzung der fossilen Energieträger - für den energiepolitisch nötigen Übergangszeitraum - auf die energetischen Rohstoffe, die bereits erschlossen sind und für die bereits langjährig erprobte Gewinnungsweisen zur Verfügung stehen.

XI.2.2 Grundsatz 10.1-3

Grundsatz 10.1-3 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</p> <p>Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.</p> | <p>10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</p> <p>Neben den im LEP dargestellten Standorten für Großkraftwerke sollen geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden. Sie sollen so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.</p> |

Begründung

Die Naturschutzverbände halten die landesplanerische Steuerung von Großkraftwerksstandorten für unbedingt erforderlich (vgl. unten den Vorschlag zu 10.3-1). Diese sollten wie bisher (abschließend) im LEP dargestellt werden.

Der ergänzte Satz 2 greift den höchst sinnvollen Gedanken des D.II.2.8 des gültigen LEP wieder auf, bei der Standortplanung auch Aspekte des Flächensparens und der Energieeffizienz zu berücksichtigen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 10.1-3 sind entsprechend zu ändern und zu ergänzen. Hinsichtlich der einseitig auf Pumpspeicherkraftwerke ausgerichteten Erläuterungen zum Thema Energiespeicherung wird auf das unter XI.2.4 neu vorgeschlagene Ziel zu den Standorten für Batteriespeicher samt Begründung verwiesen.

XI.2.3 Ziel 10.1-4

Ziel 10.1-4 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p>Die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmezeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.</p> | <p>10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p>(...)</p> <p>Beim Neubau von Kondensationskraftwerken und Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung bzw. Nennleistung von 1 MW oder mehr ist eine Nutzung der KWK durch technisch-bauliche Anpassung der Verbrennungsanlage und die Errichtung eines Wärmenetzes sicherzustellen.</p> |

Begründung

Die vorgesehene Ergänzung soll Kraft-Wärme-Kopplung bei allen größeren Verbrennungsanlagen oder Kondensationskraftwerken erreichen. Eingeschlossen sein sollen auch neuere Energieumwandlungsanlagen, wie Geothermieanlagen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird daher ausdrücklich vorgeschlagen, den Ausdruck „Feuerungswärmeleistung bzw. Nennleistung“ zu nutzen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 10.1-4 sind entsprechend zu ergänzen.

XI.2.4 Neue Grundsätze

In Kapitel 10.1 sollte zusätzlich folgender neuer Grundsatz aufgenommen werden:

| Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|
| <p>Grundsatz Standorte für Energiespeicher</p> <p>Regionalpläne und Bauleitplanung sollen Standorte für Speichermedien festlegen, die im Jahr 2022 ein ausreichendes Speichervolumen für den Stromverbrauch von 6 bis 12 Stunden gewährleisten können. Dabei sind die verschiedenen Speichermedien räumlich und hinsichtlich ihrer Kapazität so anzuordnen, dass der Strombedarf von Bevölkerung und Wirtschaft gedeckt und eine unzureichende Netzstabilität vermieden werden kann.</p> |

Begründung

Der Vorschlag soll auch die dezentrale und regionale Speicherung von Strom fördern. Die Erläuterungen zu 10.1-3 gehen im Zusammenhang mit der Stromspeicherung ausschließlich auf Pumpspeicherkraftwerke ein. Diese zentrale und unter Umständen mit gravierenden Folgen für Natur und Landschaft einhergehende Form der Energiespeicherung sollte im LEP nicht als einzige Option dargestellt werden.

Zukünftig wird die Stromproduktion durch kurzfristig schwankende Einspeisung erneuerbarer Energieträger volatil werden. Zum Ausgleich dieser Schwankungen ist die Bereitstellung von Regelenergie, letztlich hauptsächlich von Stromspeichern nötig. Hierzu stehen neben der Pumpspeichertechnik auch andere Speichermedien zur Verfügung, z.B.

Batteriespeichersysteme, sonstige Kurzzeitspeicher, und zukünftig power2gas-Speicherung

von kurzfristig überschüssigem Strom aus erneuerbaren Energien. Auch solche Speichermedien sollten von der Landesplanung behandelt werden. Dabei kann die Investition und der Bau derartiger Speicher von der Landesplanung nicht erzwungen werden. Wohl aber kann die Landesplanung Sorge für ausreichende Standorte tragen und einen Zeitraum anregen, in dem solche Speicherkapazitäten erstellt sein sollen. Die Standorte für die nötigen Speichermedien sollten vorausschauend in den Regionalplänen und der Bauleitplanung festgelegt werden. Zukünftig sind solche Stromspeicher vermutlich weiter auszubauen; Festlegungen zum künftigen Ausbau sollten – nach Vorliegen weiterer Praxiserfahrungen – möglichst zeitnah durch entsprechende Anpassungen der Regionalpläne und der Bauleitpläne erfolgen. Als Ziel sollte dabei das Jahr 2022 angestrebt werden, in dem – nach heutiger Planung – das letzte deutsche Atomkraftwerk vom Netz geht und gleichzeitig ein Anteil der erneuerbaren Energien von etwa 40% erwartet wird. Zu diesem Zeitpunkt werden ausreichende Strom-Speichermedien sehr bedeutsam werden. Nötig erscheint eine Gesamtkapazität von 6 bis 12 Stunden der Stromversorgung – gestaffelt und verteilt auf die verschiedenen Speichermedien. Die Landesplanung sollte sicherstellen, dass für die verschiedenen Speichermedien ihrer Kapazität und Eignung entsprechend auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene jeweils geeignete Standorte in geeigneter Lage zu Netzverknüpfungspunkten zur Verfügung stehen.

In Kapitel 10.1 sollte zudem zusätzlich folgender neue Grundsatz aufgenommen werden:

| |
|--|
| Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
| Grundsatz Industrieprozesse als Regelleistung Industrielle Prozesseinheiten mit einem Strombedarf von mehr als 1 MW _{el} sollen nach Möglichkeit so geplant und angelegt werden, dass durch Herunter- und Hochfahren ihrer Produktion elektrische Regelleistung bereitgestellt wird. |

Begründung

Zukünftig wird die Stromproduktion durch kurzfristig schwankende Einspeisung erneuerbarer Energieträger volatil werden. Zum Ausgleich dieser Schwankungen ist die Bereitstellung von Regelleistung geboten. Negative und positive Regelleistung kann auch aus industriellen Prozessen erbracht werden, indem diese Prozesse herunter- bzw. wieder heraufgefahren werden, wenn Leistungsschwankungen auftreten. Viele Prozesse sind hierzu – in bestimmten Zeitspannen – in der Lage.

XI.3 Bedenken und Anregungen zu „Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ (Kapitel 10.2)

XI.3.1 Ziel 10.2-1

Ziel 10.2-1 sollte wie folgt ergänzt werden:

| | |
|---|--|
| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
| 10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen | 10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien (...) |

| | |
|---|--|
| Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind. | Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind oder für die bereits eine mit dieser Nutzung unvereinbare Naturschutz-Nachfolgenutzung vorgesehen ist. |
|---|--|

Begründung

Auch eine mit der Nutzung für erneuerbare Energien unvereinbare vorgesehene Naturschutz-Nachfolgenutzung, die meist nur in den Planfeststellungsbeschlüssen geregelt ist, soll einer Nutzung der Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien vorgehen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 10.2-1 sind entsprechend zu ändern.

XI.3.2 Ziel 10.2-2

Ziel 10.2-2 sollte wie folgt neugestaltet werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|---|
| <p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, - Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, - Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, - Planungsgebiet Köln 14.500 ha, - Planungsgebiet Münster 6.000 ha, - Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha. | <p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete Gewinnung von erneuerbaren Energien</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind in den Regionalplänen proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von erneuerbaren Energien festzulegen.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie, Freiflächenphotovoltaik sowie für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse aus landwirtschaftlicher und agrarindustrieller Produktion fest.</p> |

Begründung

Die Zielsetzung, bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sowie die langfristige Ausrichtung auf eine 100%ige Energieversorgung durch Erneuerbare erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung von Windkraft-, Solar- und Biomassenutzung.

Für die Naturschutzverbände ist es daher von besonderer Bedeutung, dass die Landesplanung der Regionalplanung vorgibt, für die Windenergienutzung, für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik sowie für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse aus landwirtschaftlicher und agrarindustrieller Produktion Vorranggebiete mit Eignungswirkung

auszuweisen, sonst ist eine solche effektive regionalplanerische Steuerung dieser Nutzungen nicht möglich (in der Folge wird eine Änderung der Anlage 3 zur DVO LPIG erforderlich, denn nach dieser sind Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten auszuweisen). Fehlentwicklungen im Bereich der Biomassenutzung („Vermaisung“, Artenschwund) und auch der Standortwahl von Windenergieanlagen (Konflikte mit besonders geschützten Arten) zeigen, wie notwendig dies ist. Im Hinblick auf die genannten Hektarziele für die Windenergienutzung ist eine Zielfestlegung zum einen rechtlich zweifelhaft, denn insbesondere die Aspekte Artenschutz und (Kultur-) Landschaftsschutz wurden im Rahmen der Erstellung der den Hektarzahlen zugrunde liegenden Potenzialstudie Windenergie nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt – insofern erscheint eine umfassende abschließende Abwägung durch den Träger der Landesplanung unwahrscheinlich. Des Weiteren ist fraglich, ob die ermittelten Hektarziele bedarfsgerecht sind, wird doch nach den Erläuterungen schlicht der Verbrauch von 2010 fortgeschrieben ohne mögliche Einsparpotentiale zu berücksichtigen. Zuletzt halten es die Naturschutzverbände für sachgerecht, den Regionen selbst zu überlassen, welchen Energiemix erneuerbarer Energien sie realisieren möchten.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 10.2-2 sind entsprechend zu ändern.

XI.3.3 Grundsatz 10.2-3

Grundsatz 10.2-3 sollte wie folgt ergänzt werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|--|--|
| <p>10.2-3 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering</p> <p>Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.</p> | <p>10.2-3 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering</p> <p>Repowering hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Standorte für Windenergieanlagen.</p> <p>Regional- u. Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.</p> <p>Dieses soll der standörtlichen Optimierung dienen, um insbesondere Belange des Natur- und Landschafts- sowie des Immissionsschutzes besser zu berücksichtigen.</p> |

Begründung

Eine aus Gründen des Flächen- und Umweltschutzes sinnvolle Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen findet kaum statt und sollte aus Sicht der Naturschutzverbände forciert werden. Unbedingt sollte in diesem Zusammenhang der Aspekt der Standortoptimierung durch Repowering aufgenommen werden, denn nicht selten ist eine geringfügige Standortverschiebung der alten Windenergieanlagen aus Gründen des Naturschutzes sinnvoll – ihre Erneuerung ist hierfür der optimale Zeitpunkt.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 10.2-3 sind entsprechend zu ändern.

XI.3.4 Ziel 10.2-4

Dem Ziel 10.2-4 sollte folgender Grundsatz zur Solarenergienutzung an Gebäuden vorangestellt werden:

| |
|--|
| Vorschlag Naturschutzverbände |
| <p>Grundsatz Solarenergienutzung an Gebäuden</p> <p>Photovoltaik soll vorrangig an und auf Gebäuden zur Anwendung kommen. Städte und Gemeinden sollen im Rahmen der zu erstellenden Klimaschutzkonzepte ein Dachkataster mit für Solarenergie geeigneten Flächen erstellen. Bei Neubauten sollen Dächer von vornherein auf die Nutzung von Solarenergie ausgelegt werden. In der Bauleitplanung sollen Darstellungen und Festsetzungen zu Baugebieten auf eine optimale Nutzbarkeit der Sonnenenergie ausgerichtet sein.</p> |

Begründung

Die Nutzung der Solarenergie ist ein wichtiger Teil der verbrauchsnahe Erzeugung erneuerbarer Energien. Solarenergieanlagen sollten vorrangig an und auf Gebäuden errichtet werden, um eine Inanspruchnahme von Freiflächen möglichst zu vermeiden. Um das große Potential an Solarflächen zu ermitteln, sollen die Kommunen angehalten werden, im Rahmen der zu erstellenden Klimaschutzkonzepte ein Kataster der für Solarenergie geeigneten Gebäudeflächen zu erstellen.

Zudem sollte Ziel 10.2-4 wie folgt geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|--|
| <p>10.2-4 Ziel Solarenergienutzung</p> <p>Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt. | <p>10.2-4 Ziel Solarenergienutzung auf Freiflächen und in Siedlungsbereichen</p> <p>Die regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.</p> <p>Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind ausnahmsweise für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen |

| | |
|--|---|
| | <p>oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen - technische Anlagen im Außenbereich.</p> <p>Für Allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche werden in den Regionalplänen Vorbehaltsbereiche zur Nutzung von Solarenergie in und an Gebäuden dargestellt, soweit sich diese Bereiche für die Solarenergienutzung eignen und Gründe des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes nicht entgegenstehen.</p> |
|--|---|

Begründung

Freiflächenphotovoltaikanlagen haben ein erhebliches Konfliktpotential mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und sind deshalb möglichst auf konfliktarme Standorte zu lenken. Dies sind vor allem vorbelastete Bereiche, hierzu gehören auch die nach der derzeitigen Regelung im EEG förderfähigen Anlagen, wie z.B. auf Halden etc.

Dennoch können sie – wegen ihrer vergleichsweise geringen und ständig fallenden Stromproduktionskosten und vergleichsweise kurzer Planungs- und Bauzeiten - zukünftig einen wichtigen Beitrag zur erneuerbaren Energieerzeugung leisten und dieses auch außerhalb der vom EEG vorgesehenen Flächen. Beim Inkrafttreten des LEP dürften Freiflächen-Solarenergieanlagen Strom zu besonders günstigen Zeiten (Mittagsspitze des Stromverbrauchs) und zu absolut wettbewerbsfähigen Kosten anbieten können. Die Vermeidung des Ausbaus der Energienetze durch lokal erzeugten Strom kommt vorteilhaft hinzu. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollten daher dort, wo es vertretbar ist, über die Ziele der Raumordnung auf geeignete Standorte gelenkt werden, um die energetischen Potentiale zu erschließen, aber Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen zu vermeiden. Die Ausnahme von der regionalplanerischen Ausschlusswirkung ist erforderlich, um den Bau von Anlagen kleiner 10 ha zu ermöglichen, dazu gehören sowohl EEG-geförderte Standorte wie kleinere Anlagen auf Halden, Deponien oder entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen als auch sonstige Standorte.

Neue Wohn- und Gewerbegebiete sind zur Unterstützung der Klimaschutzziele des Landes in den Regionalplänen als Vorbehaltsbereiche für die Nutzung der Solarenergie darzustellen. Hierdurch sollen die Gemeinden angehalten werden, im Rahmen der Bauleitplanung möglichst Darstellungen und Festsetzungen zur Nutzung der Solarenergie an Gebäuden vorzunehmen.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 10.2-4 sind entsprechend zu ändern.

XI.3.5 Neues Ziel

In Kapitel 10.2 sollte zusätzlich folgendes neue Ziel aufgenommen werden:

| |
|---|
| Vorschlag Naturschutzverbände |
| Ziel Energetische Nutzung von Biomasse |
| Bei der energetischen Nutzung von Biomasse sind die räumlichen Wirkungen der Biomassenutzung so zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen von Siedlungen und Schutzgebieten vermieden werden. |

Begründung

Durch die Art und Weise sowie den massiven Ausbau der Biomassenutzung haben sich erhebliche Umweltkonflikte ergeben, die dringend einer Korrektur bedürfen. Hierzu soll eine regionalplanerische Steuerung der Biomassenutzung beitragen. Die „Vermaisung“ der Landschaft hat in Teilbereichen von NRW zu gravierenden Beeinträchtigungen von – oft gefährdeten – Offenlandarten geführt. Diese negativen räumlichen Auswirkungen lassen sich unter anderem durch einen verstärkten Einsatz von Reststoffen begrenzen.

XI.4 Bedenken und Anregungen zu „Kraftwerksstandorte“ (Kapitel 10.3)

XI.4.1 Ziel 10.3-1

Ziel 10.3-1 sollte wie folgt geändert werden:

| LEP-Entwurf 2013 | Änderungsvorschlag Naturschutzverbände |
|---|---|
| <p>10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan</p> <p>In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.</p> | <p>10.2-4 Ziel Kraftwerksstandorte</p> <p>Neubau und Betrieb von Kraftwerken mit mehr als 200 MW Feuerungswärmeleistung dürfen nur in den im LEP zeichnerisch als Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesenen Bereichen erfolgen. Änderungen an den dargestellten Kraftwerksstandorten sind nur möglich, wenn damit in der CO₂- Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird.</p> <p>Die Standortfestlegung sonstiger Kraftwerke erfolgt in den Regionalplänen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.</p> |

Begründung

Wenn die Kraftwerksstandorte nicht mehr im LEP, sondern stattdessen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung dargestellt werden (Kraftwerke dürfen also theoretisch überall gebaut werden), wird die aus Sicht der Naturschutzverbände notwendige landesweite Steuerung von Kraftwerksplanungen aufgegeben. Hierbei handelt es sich um eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zum LEP 1995 (Kapitel D.II.1 und 2). Die Naturschutzverbände fordern hier neben einer abschließenden Darstellung der Standorte für Großkraftwerke im LEP (die Schwellenwertbildung bei 200 MW Feuerungswärmeleistung erfolgt entsprechend UVPG, Anlage 1, Ziffer 1.1.1.) alte Formulierungen zu den Anforderungen an die Errichtung neuer Kraftwerke (Einsparung und Produktivitätssteigerung vor Neuerrichtung, Erforderlichkeit eines Fortschritts im Hinblick auf die CO₂-Bilanz) wieder aufzunehmen.

Der Bau und insbesondere der Betrieb von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern hat in vielfältiger Hinsicht, insbesondere durch die großen Stoffströme und Stoffumwandlungen mit den daraus resultierenden schädlichen Emissionen, erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Natur, auf die im Umfeld der Anlage lebenden Menschen und auf das Klima. Die Errichtung von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern löst daher planerische Konflikte und Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Interessen aus, die weit über eine Kommune hinaus wirken. Aus diesen Gründen bedarf es einer landesweiten Betrachtung und Prüfung zunächst des Bedarfs an Neubau von Kraftwerksleistung und sodann der hierfür in Frage kommenden Standorte.

Im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes sind dementsprechend

1. die Frage des Bedarfs an zusätzlicher Kraftwerksleistung im Allgemeinen und eines etwaigen Bedarfs an Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern im Besonderen und sodann
2. ggf. die Frage nach den für Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern geeigneten Standorten

zu prüfen und zu beantworten.

Hierfür sind zunächst im Rahmen der LEP-Aufstellung die maßgeblichen Kriterien zu entwickeln. Zu den Kriterien für die Bedarfsanalyse müssen gehören:

- Eine Bilanzierung des Energiebedarfs in Nordrhein-Westfalen und der bereits vorhandenen Energieerzeugungskapazitäten sowie eine Prognose deren verbleibender Betriebsdauer und
- eine Bilanzierung der Bereitstellung von Energieerzeugungskapazitäten auf Basis der Nutzung regenerativer Energieträger gemäß Klimaschutzplan NRW und Ermittlung eines durch diese etwaig nicht abzudeckenden Restbedarf.

Zu den Kriterien für die Standortfindung müssen gehören:

- Die Prüfung und Wahrung nötiger Abstände von anderen Nutzungen, insbesondere Wohnhäusern und sonstigen sensiblen Nutzungen (wie Krankenhäuser und Kliniken, Schulen, Kindergärten, etc.),
- die Prüfung und Wahrung nötiger Abstände zu sensiblen Natur- und Umweltgütern (Natura-2000-Gebieten, sonstigen Gebieten zum Schutz von Natur und Landschaft, Wasserschutzgebieten, Gebiete mit bereits hohen Schadstoffvorbelastungen (d.h. Gebiete mit Überschreitung von Vorsorgewerten)),

- die sichere Einhaltung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten inkl. Critical Loads ohne die Inanspruchnahme von sogenannten Irrelevanzregelungen,
- infrastrukturelle Anbindungen sowie
- die Möglichkeit umfassender Kraftwärmenutzung durch standortnahen Bedarf.

Bereits existierende Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern werden nur dann mit einer standörtlichen Zielfestlegung im LEP versehen, wenn diese den festgesetzten Kriterien entsprechen. Dies bewirkt keinen Verlust eines bereits eingetretenen Bestandsschutzes für die Anlage im betriebenen Umfang. Ein Anlagenneubau oder eine Anlagenerweiterung soll an den bisherigen Standorten aber nur möglich sein, soweit es sich bei diesen entsprechend dem Prüfungsergebnis im Rahmen der LEP-Aufstellung um entsprechend geeignete Standorte handelt.

Bei der bauleitplanerischen Ausweisung von allgemeinen Gewerbe- und Industriegebieten hat keine speziell auf eine planerische Bewältigung der von einem Bau und Betrieb einer fossilen Großfeuerungsanlage ausgelösten Konflikte zugeschnittene planerische Abwägung stattgefunden. Daher können diese Standorte nicht per se als geeignet für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern eingestuft werden.

Im Ergebnis des Prozesses der Bedarfs- und Standortermittlung sind sodann die für die nach der Bedarfsprüfung benötigten Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern raumordnerisch zur Verfügung stehenden Standorte zu sichern. Dies hat in der Form der Festsetzung von Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung zu erfolgen, da nur auf diese Weise sichergestellt wird, dass die Flächen einerseits nicht mit anderweitigen Nutzungen belegt werden und somit für die Zweckbestimmung als Kraftwerksstandort ausfallen und andererseits eine bauleitplanerische Flächenausweisung von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern jenseits der im LEP festgesetzten Flächen grundsätzlich nicht möglich ist.

Für die im LEP dargestellten Standorte für Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern muss ferner festgesetzt werden, dass diese Standorte nur in Anspruch genommen werden dürfen, sofern sichergestellt ist, dass im gleichen elektrischen Leistungsproduktionsumfang fossile Altkraftwerksleistung mit schlechterem Gesamtwirkungsgrad (elektrischer Wirkungsgrad zzgl. thermischer Wirkungsgrad für Kraftwärmeauskopplung) abgeschaltet wird.

Die Erläuterungen des LEP-Entwurfs zu 10.3-1 sind entsprechend zu ändern.

XI.4.2 Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen der Kraftwerksstandorte

Die Standorte der vollständig genehmigten Großkraftwerke sind im Plan als zeichnerische Festlegungen (Vorranggebiete mit Eignungswirkung) darzustellen.

**Stellungnahme
zum Entwurf für einen
Landesentwicklungsplan
Nordrhein Westfalen
vom 25.06.2013**

Kurzfassung



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

27. Februar 2014

Kurzfassung der Stellungnahme von BUND NRW , LNU und NABU NRW zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) vom Juni 2013

1. Gesamtbewertung

Aus Sicht der Naturschutzverbände weist der vorgelegte LEP-Entwurf neben einigen begrüßenswerten Regelungsvorschlägen zahlreiche Regelungsdefizite sowie an vielen Stellen Verbesserungsbedarf auf.

Insbesondere ist zu beanstanden, dass der LEP-Entwurf ohne die erforderlichen naturschutzfachlichen Grundlagen zu landesweit zu beachtenden Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes erstellt wurde. Aufgrund der aus diesem Umstand resultierenden defizitären Darstellungen zum Biotopverbund und zu den Gebieten für den Schutz der Natur, werden die landesplanerischen Möglichkeiten zum Schutz der Biologischen Vielfalt bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Zudem lässt der Entwurf eine systematische Übernahme und Fortentwicklung der bisher im Landesentwicklungsprogramm (LEPro – Ende 2011 außer Kraft getreten) und LEP 1995 enthaltenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes vermissen. Viele für die Landesplanung wichtige Bereiche werden in dem aktuellen Entwurf nicht eindeutig und vollständig geregelt. Zum einen werden nicht für alle Bereiche in ausreichendem Maße landesplanerische Ziele entwickelt, zum anderen sind viele Ziele und Grundsätze nicht klar und deutlich formuliert. Dem Entwurf mangelt es daher insgesamt an Zielgenauigkeit und damit Regelungsdichte. Wesentliche (landes-)planerische Entscheidungen - bspw. die Festlegung von Kraftwerksstandorten – werden auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Die geringe Zielgenauigkeit wird auch bei den zeichnerischen Festlegungen deutlich - der für den Entwurf gewählte Maßstab von 1:300.000 ist deutlich gröber als der für den gültigen LEP 1995 geltende Maßstab von 1:200.000.

Des Weiteren trifft der LEP-Entwurf nur an wenigen Stellen hinreichend bestimmte und verbindliche Vorgaben für die nachgeordnete Regionalplanung. So werden u.a. die derzeit im Planzeichenverzeichnis für die Regionalplanung vorgegebenen Planzeichen und deren Zuordnung zu den Gebietskategorien der Raumordnung (Vorrang-, Vorbehalt, Eignungsgebiete) nicht weiterentwickelt. Auch an dieser Stelle wird das landesplanerische Steuerungspotential aus Sicht der Naturschutzverbände nicht in ausreichendem Maße genutzt.

Die vorliegende Kurzfassung fasst die wesentlichen Kritikpunkte der Langfassung der Stellungnahme der Naturschutzverbände zum LEP-Entwurf vom 25.6.2013 zusammen. In der Langfassung haben sich die Verbände intensiv mit den einzelnen Kapiteln des LEP-Entwurfs auseinandergesetzt und den dortigen Regelungsvorschlägen eigene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gegenübergestellt.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Kapitel des LEP-Entwurfs

In **Kapitel 1 „Einleitung“** (Rahmenbedingungen, Aufgabe, Leitvorstellungen, strategische Ausrichtung) werden wichtigen Punkte, deren Regelung als Ziel- oder Grundsatzfestlegung erfolgen sollte, lediglich unverbindlich und ohne jede Rechtswirkung angesprochen. Zu nennen sind unter anderem die Ausführungen zu „Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern“ und „Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern“, die als übergeordnete Ziele im Kapitel Freiraum aufgenommen werden sollten.

Der dem **Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes“** zugrundeliegende Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf das System Zentraler Orte wird zugestimmt. Die Unterteilung des Landes in Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen und vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen, ist für den Natur- und Landschaftsschutz von wichtiger Bedeutung und verstärkt zu sichern. Es wird deshalb auch gefordert, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung beschränkt wird.

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass im **Kapitel 3 die „Kulturlandschaftsentwicklung“** erstmals berücksichtigt wird. Die Regelungen im LEP-Entwurf sind aber nicht ausreichend. Es sollten außer den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen auch die bedeutsamen Bereiche berücksichtigt und in den textlichen Zielen die Verbindung zum Natur- und Landschaftsschutz verdeutlicht werden. Es fehlt an einer landesplanerischen Vorgabe zur Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsbereiche.

Das **Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“** lässt einen aufgrund der dramatischen Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch und Umwelt zu erwartenden ambitionierten und richtungsweisenden Beitrags der Landesplanung zum Klimaschutz vermissen. Die landesweite Raumordnung muss zum einen dazu beitragen, klimaschädliche Raumnutzungen zu reduzieren und zum anderen eine Anpassung an bereits zu erwartende Folgen des Klimawandels vorbereiten. Diese Anforderungen geben sich aus dem Landesplanungs- und Klimaschutzgesetz (§ 12 (6) LPlG, §§ 3, 4b (1) Klimaschutzgesetz). Der Handlungsauftrag des Landesplanungsgesetzes, die Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen bzw. den nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen, wird durch den vorliegenden LEP-Entwurf verfehlt. Während der Entwurf den Ausbau der Erneuerbaren Energien - und hier insbesondere der Windenergie - klar vorantreiben will, finden die wichtigen Reduktionspotentiale Energieeffizienz und Energieeinsparung viel zu wenig Berücksichtigung. Auch der offenkundige Zusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen und den mit fossilen Brennstoffen betriebenen Großkraftwerken wird durch den vorliegenden LEP-Entwurf letztlich ignoriert.

Im **Kapitel 6 „Siedlungsraum“** sind für den gesamten Siedlungsraum eine Reihe von Zielen und Grundsätzen aufgenommen, denen die Naturschutzverbände ausdrücklich zustimmen. Nach Ziel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“ soll diese bedarfsgerecht und flächensparend erfolgen. Wenn dieses mit einer strikteren Fassung des Ziels zur Reduzierung des Flächenverbrauchs („5 ha-Ziel“, Z 6.1-11) sowie einer landesweiten einheitlichen Methodik zur Bedarfsermittlung, einem kommunalen Flächenmanagement und einem Flächenmonitoring verknüpft wird, kann diese Zielausrichtung eine tragfähige Basis für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung darstellen .

Das Ziel 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, für die kein Bedarfsnachweis vorliegt und die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, ist zukünftig konsequent umzusetzen. Der demographische Wandel bietet hier die Chance für die dauerhafte Sicherung von Freiraum. Mit dem Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ wird ein bewährtes und wichtiges Ziel aus dem LEP 1995 übernommen. Dieses gilt auch für das Ziel 6.1-10 „Flächentausch“. Ebenso ist das Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ bereits als Ziel im LEP 1995 enthalten, sollte aber im neuen LEP enger mit dem Aspekt „Klimaanpassungsstrategie“ verbunden werden. Die

Wiedernutzung von Brachflächen einschließlich von ehemals militärisch genutzter baulicher Bereiche hat eine zentrale Bedeutung für die Reduzierung der Freirauminanspruchnahme und sollte deshalb nicht als Grundsatz, sondern Ziel aufgenommen werden. Der Grundsatz 6.1-9 „Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten“ kann dazu beitragen, dass auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplante Siedlungsflächenerweiterungen kritischer hinterfragt werden.

Bei den Zielen und Grundsätzen zu den **Allgemeinen Siedlungsbereichen** (LEP-Entwurf, Kap. 6.2) ist die – ausnahmsweise noch erforderliche – Siedlungsentwicklung strikter an Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs zu binden. Bei den **Gewerbe- und Industriebereichen** (LEP-Entwurf, Kap. 6.3) fordern die Naturschutzverbände die Aufnahme eines Ziels zur Standortsicherung vorhandener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, die Vorrang vor der Bereitstellung neuer Flächenangebote haben muss. Erforderlich ist wie bei den Wohnsiedlungsbereichen eine Bedarfsermittlung auf Grundlage einer landesweiten Methodik. Die Zielsetzung 6.3-3 zur grundsätzlichen Festlegung neuer Gewerbe- und Industriebereiche unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsflächen wird ebenso unterstützt wie die Definition Interkommunaler Zusammenarbeit als Entwicklung von Siedlungsflächen, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriebereiche anschließen. Die Naturschutzverbände fordern eindringlich die Abkehr von interkommunalen Gewerbegebieten inmitten des schutzwürdigen Freiraums. Die Anbindung neuer Gewerbegebietsflächen ist konsequenter als bisher an die Voraussetzung eines vorhandenen oder verbindlich geplanten Bahnanschlusses zu knüpfen. Die **Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben** (LEP-Entwurf, Kap. 6.4) sollten aus dem LEP-Entwurf gestrichen werden, da es sich um ein überholtes Instrument für die Planung nicht mehr nachgefragter großflächiger Industriestandorte handelt.

Das **Kapitel 7 „Freiraum“** weist insgesamt große Defizite auf. Eine wesentliche Ursache hierfür ist das fehlende Landschaftsprogramm in NRW, das eigentlich die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch aufbereiten und darstellen sollte. Auf dieser fachlich fundierten Grundlage sollten dann gem. § 17 Landesplanungsgesetz die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Dieser Anforderung wird der LEP-Entwurf nicht gerecht.

Im **Kapitel 7.1 „Freiraumsicherung und Bodenschutz“** bleibt der Grundsatz 7.1-1 zum „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ weit hinter den Regelungen des LEP 1995 zurück und ist - wie auch der Grundsatz 7.1-2 „Freiraumschutz“ - durch eine klare Zielformulierung zu ersetzen. Die Berücksichtigung der „unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ im LEP-Entwurf wird begrüßt, es sind aber genauere und weitergehendere raumordnerische Festlegungen zu treffen. Dieses gilt auch für den Bodenschutz. Die Aufnahme der regionalen Grünzüge in die zeichnerischen LEP-Festlegungen ist grundsätzlich zu begrüßen, die Darstellung leidet aber wie alle Karteninhalte an dem ungeeigneten Maßstab von 1:300.000. Militärische Konversionsflächen im Freiraum haben aufgrund der oft jahrzehntelangen extensiven Nutzung und der oft gegebenen besonderen Größe und Unzerschnittenheit eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, der raumordnerisch durch eine eindeutigere Vorrangregelung für den Arten- und Biotopschutz Rechnung zu tragen ist.

Der in **Kapitel 7.2 „Natur und Landschaft“** dargestellte Biotopverbund und die in der LEP-Karte vorgenommenen Festlegungen für die Gebiete für den Schutz der Natur sind aufgrund der fehlenden fachlichen Grundlage sowie auch der ungeeigneten Maßstäbe keine Grundlage für die Regionalpläne, die zugleich auch die Funktion als Landschaftsrahmenpläne erfüllen. Bei den textlichen Festlegungen fordern die Naturschutzverbände Ergänzungen zur Präzisierung der Ziele sowie neue Ziele zum Schutz und zur Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für den Klimaschutz und zu Wildnisgebieten. Zum Artenschutz fordern die Naturschutzverbände einen umfassenderen Grundsatz und sehen für die Regionalplanung die Aufgabe zur Darstellung von Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der biologischen Vielfalt.

Die Ziele und Grundsätze in **Kapitel 7.3 „Wald und Forstwirtschaft“** zum Erhalt und zur Nutzung des Waldes mit der Betonung einer naturnahen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind positiv zu bewerten, dagegen ist die Streichung des Waldes aus den zeichnerischen Darstellungen des LEP nicht nachzuvollziehen. Die im Ziel 7.3-2 genannten Voraussetzungen für Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden aufgrund der Unbestimmtheit entschieden abgelehnt. Hier ist eine eindeutige Vorgabe erforderlich: Keine Waldnutzung für Windkraft in waldarmen Regionen, ansonsten soll die Errichtung von Windenergieanlagen nur in Nadelholzmonokulturen zulässig sein.

Die in **Kapitel 7.4 „Wasser“** vorgesehenen Ziele sind insgesamt wenig ambitioniert. Bezüglich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden keinerlei konkrete raumplanerische Vorgaben gemacht. Im LEP müssen nach Ansicht der Naturschutzverbände jedoch die räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Planung zur Erreichung der Ziele der WRRL geschaffen werden. Hierzu werden textliche Ziele sowohl für die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser vorgeschlagen. Auch im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bleiben die Möglichkeiten auf der Planungsebene, den gebotenen Schutz der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung zu verbessern, ungenutzt. Die Naturschutzverbände fordern unter anderem dem Grundwasserschutz im Konfliktfall Vorrang einzuräumen. Im Bereich des Hochwasserschutzes sind die Vorgaben teilweise unklar. Außerdem fehlen Vorgaben zur räumlichen Sicherung von Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Fläche. Die Absicht, noch nicht realisierte Bebauungen innerhalb von Überschwemmungsbereichen in den Flächennutzungsplänen zurückzunehmen und vorrangig als natürlichen Retentionsraum zu sichern, ist zu begrüßen. Die Öffnung der Überschwemmungsbereiche für Abgrabungen und Windkraftanlagen wird abgelehnt. Die Naturschutzverbände vermischen außerdem ein Ziel zum Auenchutz. Eine planerische Sicherung der noch vorhandenen Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen ist aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich.

Im **Kapitel 7.5 „Landwirtschaft“** erfolgt eine Darstellung einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens nicht (mehr) gegeben ist. Dort führen die landwirtschaftlichen Nutzungen zu massiven Umweltbeeinträchtigungen. Der LEP sollte eine Entwicklung zu einer nachhaltigen Landwirtschaft aufzeigen, die auch (wieder) dem Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere Gewässern und Böden, dient.

Zum **Kapitel 8. „Verkehr und technische Infrastruktur“** werden insbesondere folgende Bedenken geltend gemacht.

Das **Kapitel 8.1 „Verkehr und Transport“** genügt nicht den Anforderungen an eine nachhaltige Verkehrsplanung. Es fehlt eine verkehrsträgerübergreifende Zielsetzung, zu

einzelnen Verkehrsträgern wie Straßenverkehr fehlen Regelungen. Auch der Radverkehr bleibt unberücksichtigt. Beim Luftverkehr fehlt eine aktuelle, den Anforderungen des Klimaschutzes und Ressourcenschutzes sowie dem Schutz der Gesundheit Rechnung tragende Konzeption. Die zugrunde gelegte „NRW Luftverkehrskonzeption 2010“ aus dem Jahr 2000 ist völlig ungeeignet. Die Naturschutzverbände fordern bei den Flughäfen eine Beschränkung auf die Bestandssicherung. Das Ziel Schutz vor Fluglärm stößt auf größte Bedenken, da zu befürchten ist, dass die geplanten „Erweiterten Lärmschutzzonen“ in erster Linie zu einer Ausdehnung des Flugverkehrs und einer weiteren Verlärmung führen werden.

Die Naturschutzverbände regen zum **Kapitel 8.2 „Transport in Leitungen“** ein neues Ziel „Vorgaben für das Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung“, damit bei der Planung von Hoch-, Höchstspannungs- und sonstigen Leitungen empfindliche und schutzbedürftige Bereiche wie unzerschnittene verkehrsarme Räume, allgemeine Siedlungsbereiche, Gebiete zum Schutz der Natur oder standortgerechte Laubwälder besonders berücksichtigt werden. Bei der Planung neuer Trassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungs-Gleichstromübertragung soll die unterirdische Führung als Erdkabel insbesondere dann geprüft werden, wenn dies dem Schutz von ökologisch sensiblen Gebieten oder von Wohnbereichen dient.

Zum **Kapitel 8.3 „Entsorgung“** wird zum Ziel „Standorte für Deponien“ gefordert, dass die erforderlichen Deponiestandorte in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt werden, um über die Ausschlusswirkung eine bedarfsgerechte räumliche Steuerung zu gewährleisten und Überkapazitäten zu vermeiden. Der Bedarf wird landesweit über den Abfallwirtschaftsplan ermittelt. Zum Ziel „Verkehrliche Anbindung von Standorten“ ist eine Änderung dahingehend erforderlich, dass Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verkehrlich umweltverträglich nur an vorhandene Infrastruktur anzubinden sind. Der Neubau von Häfen und anderer Infrastruktur zur Anbindung von Standorten von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien führt zu internationalem Mülltourismus und dient nicht einer ortsnahe Entsorgung.

Im **Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“** vermissen die Naturschutzverbände eine landesplanerisch vorgegebene verbindliche und eindeutige Linie zum Schutz der Ressourcen und zur Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit der nicht regenerierbaren Rohstoffvorkommen in Nordrhein-Westfalen. Der in der Vergangenheit – bei Auseinandersetzungen um Versorgungssicherheit und Rohstoffbedarf – als zu begrüßendes Korrektiv wirkende Begriff der „heimischen“ Bodenschätze (vgl. LEP 1995 C IV.) wird im vorgelegten LEP-Entwurf aufgegeben.

Hinsichtlich der energetischen Rohstoffgewinnung in Nordrhein-Westfalen trifft der LEP-Entwurf keine wesentlichen Festlegungen, insbesondere wird der für einen effektiven Klimaschutz erforderliche Bezug zwischen den Klimaschutzziele und der Planung des Rohstoffabbaus nicht hergestellt: Zum „Ob“ und zur räumlichen Ausdehnung der Bereiche für die Braunkohlegewinnung wird auf die Braunkohlepläne verwiesen; es erfolgt lediglich eine nachrichtliche zeichnerische Darstellung der Tagebaue gemäß den Braunkohleplänen in der Karte zum LEP.

Hinsichtlich der Nachfolgenutzung von Standorten des Steinkohlenbergbaus wird die im LEP-Entwurf angelegte Nutzung dieser Standorte für Fracking-Vorhaben von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung von Fracking an alten Standorten oder anderen Orten als selbstständiges Ziel formuliert werden müsste und nicht lediglich als Folgenutzung deklariert werden darf. Beim Fracking handelt es sich um eine eigenständige raumbedeutsame Gewinnung von

energetischen Rohstoffen, die für sich genommen erheblichen raumordnerischen Handlungsbedarf auslöst. Aus Sicht der Naturschutzverbände sollte der LEP keinesfalls Vorbereitungen für die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mittels Fracking treffen, denn diese Technologie kann schon allein aufgrund der mit ihrer Realisierung verbundenen massiven Industrialisierung des Landschaftsraumes sowie der mit ihrer Anwendung einhergehenden unkalkulierbaren und unbeherrschbaren Risiken für Böden und Grundwasser keinen Beitrag zu einer nachhaltigen und umweltverträglichen Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen leisten.

Nur für den Fall, dass das „Ob“ der Rohstoffgewinnung zur Deckung eines sparsamen und am heimischen Rohstoffverbrauch orientierten Bedarfs unter Berücksichtigung der rohstoff- sowie verwendungsbezogenen Substitutions- und Einsparpotentiale feststeht, begrüßen die Naturschutzverbände die räumliche Steuerung der Gewinnung der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe über die Festlegung der abbaubaren Bereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten durch den Träger der Regionalplanung. Die landesplanerische Absicht, abbaubedingte Konflikte in Schutzgebieten u.a. durch eine entsprechende räumliche Steuerung von vornherein zu vermeiden („Tabugebiete“) wird begrüßt; in der konkreten Ausgestaltung sehen die Naturschutzverbände jedoch noch Nachbesserungsbedarf.

Soweit das landesplanerische Erfordernis gesehen wird, dem Träger der Regionalplanung einen Planungshorizont aufzugeben (vgl. Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfs), mag dies noch vertretbar sein, die beabsichtigte rohstoffbezogene zeitliche Differenzierung ist nicht gerechtfertigt. Die beabsichtigte Pflicht zur permanenten Fortschreibung der „Abbaukulisse“ wird entschieden abgelehnt.

Im **Kapitel 10 „Energieversorgung“** werden konkrete Aussagen und Vorgaben zum Thema Energieeinsparung vermisst. Der für einen effektiven Klimaschutz erforderliche Bezug zwischen den Klimaschutzzielen und der Planung mit fossilen Brennstoffen betriebener Großkraftwerke wird nicht hergestellt. An der Nutzung fossiler Energieträger wird festgehalten, ohne eine aus Gründen des Klimaschutzes höchst notwendige Ausstiegsperspektive aus der Gewinnung und Nutzung fossiler Energieträger aufzuzeigen. Im Gegenteil stellt der Entwurf sogar die Gewinnung und Nutzung neuer fossiler Energieträger wie unkonventionellen Erdgases (Fracking) in Aussicht. Zudem soll die landesplanerische Steuerung der Standortplanung für Großkraftwerke aufgegeben und auf die Ebene der Regionalplanung verlagert werden.

Die Naturschutzverbände fordern, dass im LEP die Standorte für Großkraftwerke dargestellt werden und in Regional- und Bauleitplänen geeignete Standorte für die Speicherung von Energie festgelegt werden. Im Kapitel 10.2 „Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ soll sich das Ziel 10.2-2 zu Vorranggebieten nicht nur auf Windenergieanlagen, sondern auf die Gewinnung von Erneuerbaren Energien beziehen. In den Regionalplänen sollen hierzu Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie, Freiflächenphotovoltaik sowie für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse aus landwirtschaftlicher und agrarindustrieller Produktion festgelegt werden. Hierdurch soll Fehlentwicklungen im Bereich der Biomassenutzung und auch der Standortwahl von Windenergieanlagen besser begegnet werden können. Ein Grundsatz zur Solarenergienutzung soll den Vorrang der Solarnutzung an Gebäuden unterstreichen. Dagegen sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Darstellungen von Vorranggebieten

mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen nur in konfliktarmen Bereichen ermöglicht werden.